



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung (WBF)  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. August 2024

## **Eidg. Vernehmlassung: Änderung des Kriegsmaterialgesetzes KMG (Motion 23.3585); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 unterbreitete das Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die eingangs erwähnte Vorlage zur Vernehmlassung bis zum 4. September 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Bundesrat muss bei ausserordentlichen Umständen über einen Handlungsspielraum verfügen und rasch reagieren können. Solche Umstände sind beispielsweise gegeben, wenn Länder, mit denen die Schweiz enge wirtschaftliche oder diplomatische Beziehungen pflegt, von stark eskalierenden sicherheitspolitischen Spannungen betroffen sind.

Der Regierungsrat begrüsst daher die Aufnahme einer Abweichungskompetenz in das KMG, damit der Bundesrat von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abweichen kann, was der Schweiz in einem zunehmend instabilen internationalen Umfeld mehr aussen- und sicherheitspolitische Flexibilität ermöglichen würde.

Er unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer industriellen Kapazität, welche an die gestiegenen Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasst ist. Dabei kommt dem Bund und seiner Rüstungspolitik eine wichtige Rolle zu.

Zu diesem Zweck empfiehlt der Regierungsrat, bis Mitte 2025 ein Bericht des Bundesrates über die Förderung und den Ausbau der Schweizer Rüstungsindustrie zuhanden der Kantone und weiterer interessierter Kreise zu erstellen. Dieser Bericht soll darstellen, wie die Landesregierung bis 2035 die heimische Rüstungsindustrie konkret fördern will. Die Herstellung von Munition unterschiedlichster Kaliber ist ebenso zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Entwicklung von Drohnen zur Bekämpfung eines mechanisierten Gegners. Sodann ist der Dezentralisierung der Produktion besonderes Augenmerk zu schenken. Die anhaltende Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa und weltweit betrifft die Schweiz in vielfacher Hinsicht unmittelbar. Die



sogenannte hybride Bedrohung ist Alltag geworden, so sind Spionage, Cyberangriffe und Informationskrieg auch in der Schweiz Realität.

Aus diesen Gründen unterstützt der Regierungsrat diese Vorlage vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
armscontrol@seco.admin.ch

Appenzell, 28. August 2024

### **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

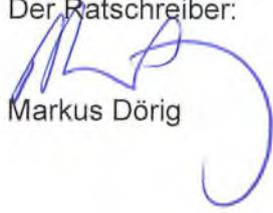
Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Änderung einverstanden und verweist auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 6. August 2024.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
[regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)  
[www.ag.ch/regierungsrat](http://www.ag.ch/regierungsrat)

**Per E-Mail**  
Staatssekretariat für Wirtschaft

14. August 2024

### **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG) ([23.3585] Motion der Sicherheitspolitische Kommission des Ständerats vom 11. Mai 2023 betreffend Änderung des Kriegsmaterialgesetzes) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der kriegerische Angriff Russlands auf ein unabhängiges Nachbarland hat in der Schweiz eine neutralitäts- und sicherheitspolitische Debatte ausgelöst und unter anderem die Grenzen der Waffenausfuhrbestimmungen aufgezeigt. Die sehr restriktive Position der Schweiz bezüglich Lieferung von Schweizer Waffen – direkt oder indirekt – an die Ukraine hat international und teilweise auch im eigenen Land Unverständnis ausgelöst. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Lockerung der Bestimmungen. Dank der massvollen Abweichungskompetenz für den Bundesrat können sicherheitspolitische Interessen des Landes besser gewahrt werden, ohne die Kernanliegen des Kriegsmaterialgesetzes beziehungsweise die humanitären Anliegen der Schweiz zu gefährden.

Zu den sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz gehört auch die Aufrechterhaltung und der Ausbau der industriellen Kapazität im Inland. Dabei kommt dem Bund und seiner Rüstungspolitik eine entscheidende Rolle zu. Der Regierungsrat empfiehlt dem Bundesrat nachdrücklich, bis Mitte 2025 einen Bericht über die Förderung und den Ausbau der Schweizer Rüstungsindustrie vorzulegen. Der Bericht soll aufzeigen, wie die Landesregierung bis 2035 die heimische Rüstungsindustrie konkret fördern will. Dabei ist die Herstellung von Munition unterschiedlichster Kaliber ebenso zu berücksichtigen wie die Entwicklung von Drohnen zur Bekämpfung eines mechanisierten Gegners, die Dezentralisierung der Produktion und weiterer Themen.

Die anhaltende Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa und weltweit betrifft die Schweiz unmittelbar. Die sogenannte hybride Bedrohung ist kein Planspiel mehr, sondern Alltag geworden. Spionage, Cyberangriffe und Informationskrieg sind auch in der Schweiz Realität. Wie sich die Schweiz vorzubereiten hätte, ist im Bericht der Schweizer Armee "Die Verteidigung stärken" aus dem Jahr 2023 nachzulesen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth  
Landammann



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Regierungsrat, Rathaussstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung, Staatssekretariat für  
Wirtschaft SECO, Bern

[armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Liestal, 13. August 2024

## **Vernehmlassung betreffend Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat, da diese dem Bundesrat mehr Handlungsspielraum verschafft. Allerdings regen wir an, Art. 22 b zu konkretisieren, da die Terminologie sehr unbestimmt ist, womit grosse Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftig möglichen Anwendung verbunden sind. Dies betrifft insbesondere die «ausserordentlichen Umstände», die sich zudem noch von den ausserordentlichen Umständen gemäss Art. 19 Abs. 2 KMG unterscheiden.

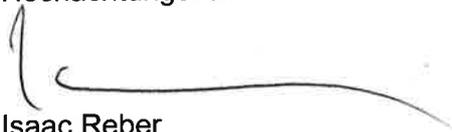
Im Erläuternden Bericht wird im Weiteren u.a. ausgeführt, dass die Abweichungskompetenz nicht angewendet werden könne, wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird, oder dass das auszuführende Kriegsmaterial dort an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird. Ebenfalls nicht anwendbar sei die Abweichungskompetenz für Ausfuhren in Länder, welche Menschenrechte missachten. Wir empfehlen, diese Ausschlusskriterien explizit in den Gesetzestext zur Abweichungskompetenz aufzunehmen. Damit wird bereits gesetzlich eine klare Güterabwägung vorgenommen, die die Anwendbarkeit der Abweichungskompetenz erleichtert.

Im Erläuternden Bericht wird weiter ausgeführt, dass die Anwendung der Abweichungskompetenz des Bundesrats bei Ländern, in welche die Schweiz Kriegsmaterialausfuhren *aktuell* aufgrund schwerwiegender und systematischer Menschenrechtsverletzungen nicht bewilligt, nicht möglich ist. Die Abweichungskompetenz sei zur Bewältigung künftiger Herausforderungen vorgesehen und nicht zur Liberalisierung des Exportkontrollregimes mit dem Ziel, nun Gesuche zu bewilligen, die momentan abgelehnt würden. Wir empfehlen auch diesbezüglich die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsbestimmung.

Zuletzt regen wir an, die zeitliche und sachliche Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, ebenfalls in den Gesetzestext aufzunehmen und gleichzeitig die Geltungsdauer einer allfälligen Verordnung auf maximal zwei Jahre zu verkürzen. Die Geltungsdauer von vier Jahren widerspricht aus unserer Sicht den Ausführungen im Erläuternden Bericht, wonach der Bundesrat nur für einen begrenzten Zeitraum, in Einzelfällen und innerhalb eines klar abgesteckten Rechtsrahmens von den Bewilligungskriterien abweichen dürfe, um in dringlichen Situationen rasch auf ausserordentliche Umstände zu reagieren.

Wir danken für die geeignete Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département de l'économie, de la formation  
et de la recherche DEFR

Monsieur Guy Parmelin

Conseiller fédéral

Palais fédéral est

3003 Berne

*Courriel* : [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

*Fribourg, le 20 août 2024*

2024-742

### **Modification de la loi sur le matériel de guerre – Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 15 mai dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous avons l'avantage de vous informer que ce projet n'appelle aucune remarque de notre part et que nous l'approuvons sans réserve.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

**Copie**

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, la Police cantonale et le Service de la sécurité civile et militaire ;  
à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;  
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 28 août 2024

**Le Conseil d'Etat**

3438-2024

Département fédéral de l'économie, de  
la formation et de la recherche (DEFR)  
Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

**Concerne : modification de la loi fédérale sur le matériel de guerre (motion 23.3585)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier relatif au projet de modification de la loi fédérale sur le matériel de guerre, du 13 décembre 1996 (LFMG; RS 514.51), a retenu notre meilleure attention et nous vous remercions de l'opportunité qui nous est donnée de nous déterminer à ce propos.

Bien que nous en comprenions les motifs et les objectifs, nous ne soutenons pas l'introduction du nouvel article 22b dans la loi fédérale, destiné à octroyer une compétence dérogatoire au Conseil fédéral pour accorder, dans certaines circonstances, des autorisations d'exportation de matériel de guerre. En tant qu'hôte de la Genève internationale et, de ce fait, attaché à la longue tradition de la neutralité suisse, notre canton ne peut pas suivre, par principe, une démarche qui pourrait avoir pour conséquence de faciliter le commerce de matériel de guerre avec une entité liée, directement ou indirectement, à un conflit armé.

De notre point de vue, la dérogation déjà prévue par l'article 22a alinéa 4 LFMG, dans le cas de figure d'un engagement en faveur de la paix résultant d'un mandat des Nations Unies notamment, offre un cadre d'exception adapté garantissant le respect de l'ordre international.

En vous souhaitant bonne réception de la présente et espérant que vous y porterez la meilleure attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :

Nathalie Fontanet

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
3003 Bern

Glarus, 27. August 2024  
Unsere Ref: 2024-133

## **Vernehmlassung i. S. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

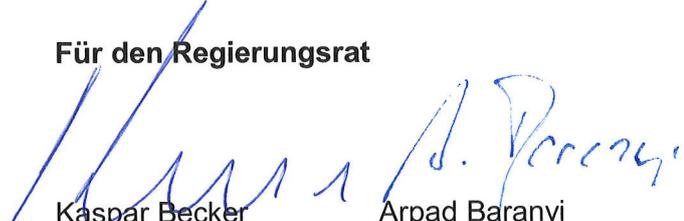
Die Aufnahme einer Abweichungskompetenz in das Kriegsmaterialgesetz, damit der Bundesrat von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abweichen kann, begrüssen wir. Im Falle ausserordentlicher Umstände ist es zur Wahrung der aussen- bzw. sicherheitspolitischen Interessen unseres Landes zwingend erforderlich, von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abweichen zu können.

An dieser Stelle ist es uns auch wichtig, auf die hohe Bedeutung hinzuweisen, die einer industriellen Kapazität zukommt, welche an die gesteigerten Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasst ist. Dabei kommt dem Bund und seiner Rüstungspolitik eine äusserst wichtige Rolle zu. Mit den erforderlichen Beschaffungen müssen nicht nur bestehende Lücken geschlossen, sondern in zentralen Bereichen der Verteidigung muss auch aufgerüstet werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, einen Bericht über die Förderung und den Ausbau der Schweizer Rüstungsindustrie zuhanden der Kantone und weiterer interessierter Kreise durch den Bundesrat erstellen zu lassen. Der Bericht soll darstellen, wie die Landesregierung die heimische Rüstungsindustrie konkret fördern will. Dabei ist die Herstellung von Munition unterschiedlichster Kaliber ebenso zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Entwicklung von Drohnen zur Bekämpfung eines mechanisierten Gegners. Der Dezentralisierung der Produktion ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

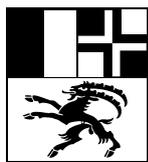


Two handwritten signatures in blue ink are positioned above the printed names. The signature on the left is for Kaspar Becker Landammann, and the signature on the right is for Arpad Baranyi Ratschreiber.

Kaspar Becker  
Landammann

Arpad Baranyi  
Ratschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)



Sitzung vom

27. August 2024

Mitgeteilt den

28. August 2024

Protokoll Nr.

694/2024

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

armscontrol@seco.admin.ch

## Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Revisionsentwurf wird begrüsst. Die Einräumung einer Abweichungskompetenz zugunsten des Bundesrats, um im Falle ausserordentlicher Umstände zur Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen des Landes von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abzuweichen, erachten wir als sinnvoll und erforderlich.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBP

[armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Luzern, 19. August 2024

Protokoll-Nr.: 839

**Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585); Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie unter anderem die Kantone eingeladen, zur Änderungsvorlage des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir zur vorgeschlagenen Änderung keine Einwände und Bemerkungen haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche DEFR  
Palais fédéral est  
3003 Berne

### **Modification de la loi fédérale sur le matériel de guerre (motion 23.3585) : ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consulté dans le cadre de la modification de la loi sur le matériel de guerre.

Il est important que le Conseil fédéral dispose des moyens nécessaires pour agir rapidement en cas de situations exceptionnelles, notamment en période de tensions mondiales, où le temps manque pour prendre des décisions, parfois cruciales. Toutefois, il est impératif de veiller à ce que la Suisse et son Conseil fédéral ne soient pas instrumentalisés par des puissances étrangères dans ce type de décisions.

Sur le plan économique, ce sont principalement les petites entreprises sous-traitantes qui sont les plus rapidement touchées. Ces entreprises représentent souvent le cœur de l'expertise technologique de pointe dans le pays et dans les cantons. En général, les sous-traitants en microtechnique diversifient leurs compétences dans différents secteurs. Cependant, lorsque le contexte géopolitique mondial se durcit, ce n'est pas un seul secteur qui est affecté, mais une réaction en chaîne se déclenche, impactant progressivement chaque secteur, jusqu'à perturber l'approvisionnement en composants essentiels à la production. Cela peut entraîner l'arrêt de certaines lignes de production, la mise au chômage partiel, ou, dans les pires des cas, la faillite de l'entreprise, avec une perte irrémédiable de son savoir-faire.

Ce point est particulièrement important pour le canton de Neuchâtel qui bénéficie d'un vaste réseau de sous-traitants de pointe en micromécanique et microélectronique, dont les produits sont utilisés dans plusieurs domaines, y compris dans certains cas, pour l'armement.

Il est donc indispensable de permettre au Conseil fédéral de prendre des décisions rapides en cas de nécessité, afin de garantir une marge de manœuvre suffisante pour maintenir en Suisse une capacité industrielle adaptée aux besoins de sa défense, tout en préservant les intérêts du pays en matière de politique extérieure. En ce sens, le Conseil d'État soutient les

NE

modifications proposées mais il tient à rappeler, même si notre avis est favorable, que l'utilisation de la compétence dérogatoire par le Conseil fédéral doit être motivée par une urgence temporelle et matérielle, et non pour contourner des restrictions administratives générales concernant l'exportation d'armes.

En vous remerciant encore de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 2 septembre 2024

Au nom du Conseil d'État :

*La présidente,*  
F. NATER



*La chancelière,*  
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

## **PER E-MAIL**

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 27. August 2024

## **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585). Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Der Kanton Nidwalden begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Kriegsmaterialgesetzes. Wir verweisen auf unsere nachfolgende Begründung.

### **1 Bewilligung von Auslandsgeschäften**

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden befürwortet die Gesetzesvorlage, die dem Bundesrat eine Abweichungskompetenz im Kriegsmaterialgesetz einräumt, um in ausserordentlichen Umständen von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abweichen zu können. Diese Flexibilität ist entscheidend, um die aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz effektiv zu schützen und zu fördern.

Die Regelungen zum Rüstungsexport sind angesichts geopolitischer Entwicklungen anzupassen und durch eine Revision der Kriegsmaterialverordnung neu auszurichten. Der Fokus soll auf Staaten mit einer demokratischen Rechtsordnung liegen, und das Wiederelexportverbot ist für Länder gemäss Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufzuheben.

Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung gibt dem Bundesrat den notwendigen Handlungsspielraum, um die Ausfuhrpolitik für Kriegsmaterial an die sich ändernden sicherheitspolitischen und geopolitischen Gegebenheiten anzupassen. Durch die Gesetzesänderung wird sichergestellt, dass der Bundesrat sich weiterhin an die internationalen Verpflichtungen, wie das Neutralitätsrecht, den Vertrag über den Waffenhandel sowie das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte halten muss.

## 2 Industrielle Kapazitäten

### 2.1 Wichtigkeit der Anpassung

Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, eine den Bedürfnissen der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität im Inland mindestens aufrechtzuerhalten oder, wenn möglich, auszubauen. Die schweizerische Rüstungsindustrie muss gestärkt und auf die veränderte Bedrohungslage ausgerichtet werden. Eine Anpassung der industriellen Kapazitäten an die Erfordernisse der Gesamtverteidigung ist von hoher Bedeutung. Der Bund spielt dabei eine zentrale Rolle und muss strategische Investitionen tätigen, um die gestiegenen Verteidigungsanforderungen zu erfüllen.

Zudem sollen durch geeignete Rahmenbedingungen Innovationen in der Rüstungsindustrie gefördert werden. Bei der Rüstungsbeschaffung ist der Standort Schweiz als Evaluationskriterium zu berücksichtigen, und sicherheitspolitische Aspekte müssen in der Eigentümerstrategie für die in der Schweiz ansässige Rüstungsindustrie einfließen.

### 2.2 Empfehlung zur strategischen Planung

Die anhaltende Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa (z.B. durch den Ukrainekrieg) und weltweit (z.B. durch den Gazakrieg oder die Taiwanfrage) betrifft die Schweiz in vielfacher Hinsicht unmittelbar. Wir empfehlen die Erstellung eines detaillierten Berichts bis Mitte 2025, der die Förderungsstrategien und den geplanten Ausbau der Schweizer Rüstungsindustrie bis 2035 umfasst, einschliesslich der Produktion verschiedener Munitionsarten und der Entwicklung moderner Verteidigungstechnologien wie Drohnen und verbesserten Rettungsmitteln. Der Bericht soll aufzeigen, wie sich die Schweiz in Bezug auf die Bedürfnisse der schweizerischen Landesversorgung vorzubereiten hat. Auch soll er darstellen, wie die Landesregierung bis 2035 die heimische Rüstungsindustrie konkret fördern will.

## 3 Dringlichkeit der Anpassungen

Angesichts der sich verschlechternden sicherheitspolitischen Lage, bedingt durch Konflikte und globale Bedrohungen, ist es unerlässlich, dass der Bundesrat die Fähigkeit besitzt, schnell und angemessen zu reagieren, um die nationale Sicherheit zu gewährleisten. Die sogenannte hybride Bedrohung ist kein Planspiel mehr, sondern Alltag geworden. Spionage, Cyberangriffe, Informationskrieg, Naturgewalten, technische Risiken (Strommangel, usw.) sind auch in der Schweiz Realität.

## 4 Fazit

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und spricht sich für die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes aus.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Res Schmid  
Landammann





lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- armscontrol@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

Mail an:  
armscontrol@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 3. September 2024

### **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden befürwortet die vorgeschlagene Änderung des KMG. Die vorgesehene Einführung einer Abweichungskompetenz gibt dem Bundesrat in ausserordentlichen Situationen den notwendigen Spielraum, um auf veränderte geopolitische und sicherheitspolitische Entwicklungen reagieren zu können, wobei die internationalen Verpflichtungen der Schweiz nach wie vor eingehalten werden müssen. Der vorgeschlagene neue Art. 22b KMG ist gerade vor dem Hintergrund des aktuellen Kriegs in der Ukraine zu begrüßen. Die Änderung des KMG erlaubt es zudem, im Inland eine an die Bedürfnisse der Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechtzuerhalten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Christian Schäli  
Landammann

Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern  
Schweiz

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 5. Juli 2024

### Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen unterstützt die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (SR 514.51; abgekürzt KMG) als notwendige Anpassung an die aktuellen geopolitischen Herausforderungen. Sie bietet dem Bundesrat die Flexibilität, die sicherheits- und aussenpolitischen Interessen der Schweiz zu wahren, ohne internationale Verpflichtungen zu verletzen. Diese Gesetzesänderung stärkt die nationale Sicherheit sowie die wirtschaftliche und technologische Leistungsfähigkeit der Schweiz.

Die Abweichungskompetenz erlaubt es dem Bundesrat, schnell auf internationale Sicherheitsveränderungen zu reagieren, was die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöht. Der Kanton St.Gallen unterstützt die Haltung des Bundesrates.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann  
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
armscontrol@seco.admin.ch

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF

per E-Mail:  
armscontrol@seco.admin.ch

Schaffhausen, 10. September 2024

**Vernehmlassung WBF betreffend Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage unterstützen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ermöglicht es dem Bundesrat, die sicherheits- und ausserpolitischen Interessen der Schweiz zu wahren, ohne dabei internationale Verpflichtungen zu verletzen. Dies ist angesichts der anhaltenden Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa von besonderer Bedeutung. Zudem fördert die Vorlage die wirtschaftliche und technologische Leistungsfähigkeit der Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



6431 Schwyz, Postfach 1260

**per E-Mail**

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
3003 Bern  
armscontrol@seco.admin.ch

Schwyz, 3. September 2024

**Änderung des Kriegsmaterialgesetzes**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 hat die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes zur Vernehmlassung bis 21. Oktober 2024 unterbreitet.

Wir begrüssen die Gesetzesvorlage und unterstützen insbesondere die Aufnahme einer Abweichungskompetenz in das Kriegsmaterialgesetz, damit der Bundesrat von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abweichen kann. Wir unterstreichen an dieser Stelle die hohe Bedeutung, die einer industriellen Kapazität zukommt, welche an die gesteigerten Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasst ist. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Kommissionspräsidentin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

**Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

**per E-Mail an:**  
armscontrol@seco.admin.ch

2. September 2024

**Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585) Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen die vorliegend beabsichtigte Änderung des Kriegsmaterialgesetzes und teilen die Auffassung, dass dem Bundesrat die im neuen Artikel 22b festgelegte Abweichungskompetenz im Falle ausserordentlicher Umstände eingeräumt werden soll - dies zur Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen des Landes, die von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abweichen. Der Bundesrat erhält damit angemessenen Handlungsspielraum, um die Ausfuhrpolitik für Kriegsmaterial innerhalb der Schranken des Völkerrechts, der internationalen Verpflichtungen der Schweiz und der Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik situativ und zeitlich begrenzt anzupassen. Diese Flexibilität stärkt die Position der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) der Schweiz. Insbesondere im Fall schwerwiegender Krisen oder gar eines Krieges ist somit die Versorgung der Schweiz mit Rüstungsgütern gewährleistet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Hodel  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Numero  
4179

fr

0

Bellinzona  
28 agosto 2024

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can@ti.ch  
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della  
formazione e della ricerca DEFR

*armscontrol@seco.admin.ch (Word e pdf)*

### Procedura di consultazione concernente la modifica della legge sul materiale bellico (LMB)

Signor Consigliere federale,

abbiamo ricevuto la sua lettera del 15 maggio 2024 in merito alla summenzionata  
procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di  
esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

Rileviamo che nella proposta di modifica di legge posta in consultazione è stato previsto  
un disciplinamento delle competenze in casi straordinari che consenta al Consiglio  
federale di derogare ai criteri di autorizzazione definiti dalla legge, conformemente a  
quanto da noi suggerito nella procedura di consultazione concernente la modifica della  
legge sul materiale bellico, controprogetto indiretto all'iniziativa popolare "Contro le  
esportazioni di armi in Paesi teatro di guerre civili (iniziativa correttiva)". Tale  
disciplinamento risulta infatti indispensabile per permettere al Consiglio federale di  
reagire rapidamente di fronte a situazioni straordinarie dal punto di vista della politica di  
sicurezza o della politica estera (per es. mantenimento della base industriale e  
tecnologica rilevante per la sicurezza).

Voglia gradire, signor Consigliere federale, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

#### Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@ti.ch)
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Guy Parmelin  
Bundesrat  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Juli 2024  
Nr. 505

## Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG; SR 514.51) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Staatssekretariat für Wirtschaft (Secco)  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

### **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG; SR 514.51) Stellung zu nehmen.

Laut einer Studie der BAK Economics AG von 2023 erwirtschaften die Schweizer Hersteller von Rüstungs- und Dual-Use-Gütern eine Wertschöpfung von 35 Milliarden Franken, mit der 137'000 Arbeitsplätze verbunden sind. Diese Zahlen beinhalten die Herstellung von Rüstungsgütern (d. h. von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern), die Herstellung von Dual-Use-Gütern (d. h. von Gütern, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können), die Herstellung von zivilen Gütern durch die Produzenten von Rüstungs- oder Dual-Use-Gütern sowie die Erbringung von Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungsketten. Für die Rüstungsindustrie selbst beläuft sich die gesamte Wertschöpfung auf 2,3 Milliarden Franken und die Zahl der Arbeitsplätze auf rund 14'300. Zwischen der Rüstungs- und der Dual-Use-Industrie bestehen mitunter enge Verbindungen, und manche Unternehmen sind gleichzeitig in beiden Bereichen tätig. Daher können sich Waffenausfuhrbeschränkungen auch direkt oder indirekt auf die Dual-Use-Industrie auswirken (Verlust von Synergien und Skalenerträgen).

Im Kanton Uri gibt es verschiedene Unternehmen, die von Rüstungsaufträgen abhängig sind. Die wichtigsten sind:

- RWM Schweiz AG, Altdorf  
(zirka 130 Beschäftigte)
- Aalberts Surface Technologies AG, Schattdorf  
(zirka 50 Beschäftigte; Hauptauftraggeber ist die RWM)
- RUAG Real Estate AG, Altdorf  
(zirka 20 Beschäftigte)

Hinzu kommen verschiedene Zulieferbetriebe aus der Metallbranche. Die genannten Unternehmen und die Zulieferbetriebe erfüllen einen volkswirtschaftlich wichtigen Auftrag und können aufgrund ihrer Bedeutung als wichtig für die Urner Volkswirtschaft eingestuft werden.

Der Regierungsrat unterstützt die Aufnahme von Artikel 22b ins KMG vorbehaltlos. Der Bundesrat erhält damit einen wichtigen Handlungsspielraum, um auf sich ändernde aussen- und sicherheitspolitischen Gegebenheiten reagieren zu können. Artikel 22b KMG stärkt die Schweizer Rüstungsindustrie und insbesondere auch diejenige, die im Kanton Uri ihren Sitz und ihre Produktionsstätten haben.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. August 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor

Roman Balli



2024.02830

**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Herr Bundesrat  
Guy Parmelin  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Departements für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung (WBF)  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern



Unsere Ref. DWTI - SRP  
Ihre Ref. /

Datum 17. Juli 2024

### Stellungnahme zur Vernehmlassung: Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024 und der damit verbundenen Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung des obenstehenden Geschäftes teilen wir Ihnen mit was folgt.

Die in die Vernehmlassung gegebene Vorlage zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996 (KMG) bezweckt die Aufnahme eines neuen Gesetzesartikels, welcher dem Bundesrat eine Abweichungskompetenz einräumen würde, um im Falle ausserordentlicher Umstände zur Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen des Landes von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abzuweichen.

Der Staatsrat ist mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung einverstanden, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleibt mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Franz Ruppen



Die Staatskanzlerin

e.r.

Monique Albrecht

Kopie: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)





## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral  
Guy Parmelin  
Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche DEFR  
Palais fédéral est  
3003 Berne

*Courriel à [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)*

Réf. : 24\_COU\_4737

Lausanne, le 28 août 2024

### **Modification de la loi fédérale sur le matériel de guerre (LFMG)**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec intérêt du projet de modification de loi fédérale sur le matériel de guerre (LFMG) mis en consultation.

Il doit constater que cette proposition intervient peu de temps après l'adoption par les Chambres fédérales du texte actuel de l'article 22a LFMG, qui a été largement discuté afin d'aboutir à un compromis.

Le Gouvernement vaudois n'est dès lors pas favorable à la modification proposée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER

Michel Staffoni

#### **Copies**

- Office des affaires extérieures
- Secrétariat général du Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du patrimoine.

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zug, 27. August 2024 rv

**Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 4. September 2024 vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

**I. Allgemeines**

Wir stimmen der vorgesehenen Änderung zu. Die Abweichungskompetenz erlaubt es, im Inland eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechtzuerhalten (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 [Kriegsmaterialgesetz, KMG; SR 514.51]) und die aussenpolitischen Interessen der Schweiz zu wahren, was angesichts der aktuellen Sicherheitslage dem nationalen Interesse der Schweiz entspricht (Erkenntnisse aus dem Ukraine-Krieg). Die im Kriegsmaterialgesetz fixierten Einschränkungen bei der Ausfuhr und dem Weiterverkauf von Kriegsmaterial gefährden die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis der Schweiz. Der inländische Markt ist zu klein, um das Wissen, die Innovation und die Produktion dieser Technologien und letztlich die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz aufrecht zu erhalten.

**II. Antrag und Begründung**

- 1. Im erläuternden Bericht sei auf Seite 2 unten der nachfolgende Satz ersatzlos zu streichen: «Es geht also nicht darum, das Exportkontrollregime für Ausfuhren in Länder zu liberalisieren, für welche schon heute auf Grundlage des bestehenden Rechtsrahmens keine Bewilligungen erteilt werden.»**

Der zu streichende Satz ist widersprüchlich, da eine Abweichungskompetenz im KMG verankert und dieses gleichzeitig aber nicht liberalisiert werden soll. Die Einführung einer Abweichungskompetenz geht jedoch per se mit einer Liberalisierung einher.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch) (als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion ([info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch))
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch))
- Amt für Zivilschutz und Militär ([Info.AZM@zg.ch](mailto:Info.AZM@zg.ch))
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch) zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)

## Der Präsident

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Bern, 16. August 2024

### **Stellungnahme der KKPKS zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen hat die KKPKS entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

---

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft

Kopie z.K.: Mitglieder der KKPKS, GS KKJPD



Herr Bundesrat  
Guy Parmelin, Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost, 3003 Bern  
sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch  
armscontrol@seco.admin.ch

6. August 2024

## **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)**

Stellungnahme zum Entwurf vom 15. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 15. Mai 2024 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) eröffnet. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

- Die RK MZF begrüsst die Gesetzesvorlage vollumfänglich. Wir begrüssen insbesondere die Aufnahme einer Abweichungskompetenz in das Kriegsmaterialgesetz, damit der Bundesrat von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abweichen kann.

*Begründung: Im Falle ausserordentlicher Umstände ist es zur Wahrung der aussen- bzw. sicherheitspolitischen Interessen unseres Landes zwingend erforderlich, von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abweichen zu können.*

- Die RK MZF unterstreicht an dieser Stelle die hohe Bedeutung, die einer industriellen Kapazität zukommt, welche an die gesteigerten Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasst ist. Dabei kommt dem Bund und seiner Rüstungspolitik eine eminente Rolle zu. Mit den erforderlichen Beschaffungen müssen nämlich nicht nur bestehende Lücken geschlossen werden, sondern in zentralen Bereichen der Verteidigung muss auch aufgerüstet werden.

Zu diesem Zweck empfiehlt die RK MZF dem Bundesrat nachdrücklich, bis Mitte 2025 einen Bericht über die Förderung und den Ausbau der Schweizer Rüstungsindustrie zuhanden der Kantone und weiterer interessierter Kreise zu erstellen. Der Bericht soll darstellen, wie die Landesregierung bis 2035 die heimische Rüstungsindustrie konkret fördern will. Dabei ist die Herstellung von Munition unterschiedlichster Kaliber ebenso zu berücksichtigen, wie beispielsweise der Entwicklung von Drohnen zur Bekämpfung eines mechanisierten Gegners. Der Dezentralisierung der Produktion ist besonderes Augenmerk zu schenken.

*Begründung: Die anhaltende Verschlechterung der sicherheitspolitischen Lage in Europa (z.B. durch den Ukrainekrieg) und weltweit (z.B. durch den Gazakrieg oder die Taiwanfrage) betrifft die Schweiz in vielfacher Hinsicht unmittelbar. Die sogenannte hybride Bedrohung ist kein Planspiel mehr, sondern Alltag geworden. Spionage, Cyberangriffe und Informationskrieg sind auch in der Schweiz Realität. Die entsprechenden Analysen sind*



**RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP**

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr  
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers  
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri  
Conferenza guvernativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

*zahlreich und sprechen eine deutliche Sprache. Wie sich die Schweiz vorzubereiten hätte, ist im Bericht der Schweizer Armee «Die Verteidigung stärken» aus dem Jahr 2023 nachzulesen. Unter anderem darauf könnte sich der von uns erwünschte Bericht abstützen.*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz  
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Elo. sig.  
Landesfähnrich Jakob Signer  
Präsident RK MZF

Elo. sig.  
PD Dr. phil. Alexander Krethlow  
Generalsekretär RK MZF



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:  
armscontrol@seco.admin.ch

Bern, 26.08.2024  
02.02 jäg

### **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass unsere Konferenz beschlossen hat auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten, und es den einzelnen Kantonen zu überlassen sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Generalsekretär



Per Mail: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Bern, 29. August 2024

## **Vernehmlassung: Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) – Abweichungskompetenz des Bundesrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Im Falle ausserordentlicher Umstände und wenn die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordern, soll mit einem neuen Artikel im Kriegsmaterialgesetz dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt werden, von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abzuweichen. Dies soll dazu beitragen, die sicherheits- und aussenpolitischen Interessen des Landes zu schützen und eine für die Verteidigungsfähigkeit benötigte industrielle Kapazität in der Schweiz aufrechtzuerhalten.

### **Mitte sagt Ja, aber fordert Zurückhaltung**

Die Mitte hatte die Motion, welche zur vorliegenden Gesetzesänderung führte, in den eidgenössischen Räten mitgetragen. Dies hauptsächlich aus den zwei nachfolgenden Gründen. Erstens hat die internationale Instabilität in rasantem Tempo zugenommen und die Schweiz sieht sich nun mit Situationen konfrontiert, welche während der letzten KMG-Revision nicht vorhersehbar waren. Sind dem Bundesrat im falschen Moment durch starre Vorgaben die Hände gebunden, kann dies die Sicherheit der Schweiz und die Solidarität mit unseren engsten internationalen Wertepartnern gefährden. Zweitens würdigt Die Mitte den stark eingeschränkten Anwendungsbereich des vorgelegten Gesetzesartikels. Zum einen wird damit der Einbezug des Parlaments gewährleistet und zum anderen unterlägen die Abweichungen einer klar festgelegten Befristung. Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen zudem schreibt, dient die Abweichungskompetenz weder der permanenten Liberalisierung zugunsten bisher nicht beliebiger Staaten noch der Ermöglichung von Ausfuhren an Länder, welche die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend missachten.

Ungeachtet dessen verlangt Die Mitte vom Bundesrat, dass er die Abweichungskompetenz mit einem Maximum an Zurückhaltung nur zugunsten von demokratischen Rechtsstaaten anwendet und unverzüglich transparente und stringente Begründungen für sein Vorgehen vorlegt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Herr Bundesrat  
Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF

Per Mail: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Bern, 4. September 2024

## Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Nach geltendem Recht ist das Exportieren von Kriegsmaterial an strenge Kriterien gebunden. So werden Verträge nicht bewilligt, wenn das Bestimmungsland in einen innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist; wenn das Bestimmungsland Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt; wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird (Art. 22a Abs. 2 KMG). Die vom Parlament angenommene Motion 23.3585 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S), möchte diese Bestimmungen nun lockern, indem dem Bundesrat eine weitreichende Abweichungskompetenz erteilt würde. So könnte dieser bereits im Falle «ausserordentlicher Umstände» und wenn die «Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert» von den Bewilligungskriterien für Auslandgeschäfte abweichen.

**Die EVP lehnt die vorgeschlagene Änderung des Kriegsmaterialgesetzes entschieden ab.** Zum einen steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)», bei der die Streichung der Abweichungskompetenz für den Bundesrat eine zwingende Bedingung für den Rückzug war. Zum anderen erachten wir die Begründung der Motion mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine als klar irreführend. Vielmehr scheint es sich hierbei um einen Vorwand zu handeln, da diese Gesetzesänderung in dieser konkreten Situation gar nicht anwendbar wäre. Einerseits, darf die neutrale Schweiz auch weiterhin völkerrechtlich kein Kriegsmaterial direkt an die Ukraine liefern, ohne das neutralitätsrechtlich gebotene Gleichbehandlungsgebot zu verletzen. Andererseits wird die Einführung eines neuen Art. 22b bezüglich Wiederausfuhr von Kriegsmaterial (art. 18 KMG) keine Änderung bringen.

Tatsächlich geht es bei dieser Vorlage nicht um Solidarität mit der Ukraine, sondern darum, der Schweizer Rüstungsindustrie grössere Marktanteile zu eröffnen. Denn im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlen klare Rahmenbedingungen, wann eine Abweichung zulässig ist und wann nicht. Dieser viel zu grosse Interpretationsspielraum birgt die Gefahr, dass der Bundesrat auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert. Dadurch entstünde im KMG ein Schlupfloch, womit die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder aufgeweicht würden. Dem Bundesrat würde damit quasi ein Blankoscheck ausgehändigt, um die eigentlich eindeutigen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die EVP hatte diese Position bereits 2020 in ihrer Stellungnahme als Teil der «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» zur Änderung des KMG als indirekter Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative deutlich gemacht.

Die EVP ist weiterhin überzeugt, dass die Schweiz ihren Wohlstand und ihre Landessicherheit nicht auf Kosten des Leids der Zivilbevölkerung in (Bürger-)Kriegsregionen gewährleisten darf. Wir setzen uns entschieden dagegen ein, dass in der Schweiz produziertes Kriegsmaterial in Länder exportiert wird, in denen nachweislich schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen stattfinden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer  
Generalsekretär EVP Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche  
DEFR

Berne, 22 août 2024 / DR  
VL/ LFMG

Expédition électronique : [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

## Modification de la loi fédérale sur le matériel de guerre (LFMG)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

### Commentaire général

Le PLR tient à souligner l'importance de cette législation pour la politique extérieure et de sécurité de la Suisse, ainsi que pour la préservation de notre capacité industrielle nationale.

La situation géopolitique mondiale a évolué de manière significative, avec des conflits comme la guerre entre la Russie et l'Ukraine, le conflit au Proche-Orient et les tensions croissantes entre plusieurs États qui augmentent l'insécurité mondiale. Ces conflits ne disparaîtront pas à court terme, et le risque d'escalade est réel. Il est donc essentiel que le Conseil fédéral puisse réagir rapidement lorsque l'intérêt national est en jeu. La modification de la LFMG permettrait au Conseil fédéral de s'écarter des critères d'autorisation en cas de circonstances exceptionnelles, tout en respectant les obligations internationales de la Suisse, y compris le droit de la neutralité.

De plus, cette modification permettrait de maintenir en Suisse une capacité industrielle adaptée aux besoins de notre défense, ainsi que des emplois dans des domaines de haute technologie. En outre, elle renforcerait la position de la Suisse en tant que partenaire fiable sur la scène internationale, ce qui constitue un avantage certain dans les discussions d'affaires compensatoires. Il est important de souligner qu'il ne s'agit pas de donner un blanc-seing au Conseil fédéral, mais de fixer un cadre légal clair. Le respect du droit international et des principes de politique étrangère de la Suisse, ainsi que ses obligations internationales, restent pleinement applicables.

Il est crucial de distinguer cette modification de la question de l'interdiction de réexportation des armes, qui est un scénario totalement distinct. Prétendre que le Conseil fédéral autoriserait des livraisons directes d'armes à des États répréhensibles ne respectant pas les droits de l'homme dénote un manque de confiance envers notre gouvernement, que le PLR ne partage pas. La loi du plus fort est de retour, et nous devons en tirer des enseignements pour garantir notre souveraineté, notre liberté et notre prospérité.

Pour toutes ces raisons, Le PLR Suisse soutient la modification de la LFMG telle que proposée, tout en insistant sur l'importance de baliser strictement l'application des dérogations pour garantir qu'elles soient utilisées de manière responsable et en dernier recours.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart  
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jonas Projer



**Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69  
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung, WBF  
Per E-Mail an: armscontrol@seco.admin.ch

Bern, 3. September 2024

## **SP-Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **Inhalt**

1. Zusammenfassende Beurteilung	1
2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative	1
3. Das politische Vorgehen	2
4. Abschwächen der Exportbestimmungen	3
5. Unklarer Anwendungsbereich	4
5.1 Schwammige Formulierungen	4
5.2 Fehlende Beispiele	5
5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes	5
5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes	6

### **1. Zusammenfassende Beurteilung**

Die SP lehnt die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes entschieden ab. Einerseits steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer Abweichungs-

kompetenz für den Bundesrat zwingende Bedingung für den Rückzug war. Andererseits steht die SP einer Lockerung ohnehin kritisch gegenüber. Im vorliegenden Vorschlag für einen Artikel 22b fehlt es an klaren Rahmenbedingungen, wann die Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht. Es herrscht zu viel Interpretationsspielraum, was die Gefahr birgt, dass der Bundesrat wie in Vergangenheit schnell auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert.

## **2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative**

Die SP war damals Teil der «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» (folgend: Allianz), dem Bündnis hinter der Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)». Wie im erläuternden Bericht zu der aktuellen Vernehmlassung (folgend: Bericht) geschrieben ist, schlug der Bundesrat einen Artikel 22b KMG bereits im Jahr 2021 im indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative vor. Der Vorschlag lag im exakt selben Wortlaut vor, wie er im Mai 2023 von der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats mittels Motion wieder eingebracht wurde und nun auch in der geplanten Gesetzesänderung steht. Nachdem die Bundesversammlung 2021 den indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative ohne Artikel 22b angenommen hatte, erklärte sich die Allianz bereit, die Korrektur-Initiative zurückzuziehen. Der Verzicht auf Artikel 22b war dabei eine zwingende Bedingung für den Rückzug. Dementsprechend steht die SP der Einführung eines Artikel 22b KMG nach wie vor ablehnend gegenüber.

Die Korrektur-Initiative entstand vor dem Hintergrund problematischer Lockerungen der Kriegsmaterialverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags der Korrektur-Initiative im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien für Auslandgeschäfte enthielt. 2014 lockerte der Bundesrat nach sehr knappem Entscheid im Parlament und auf Drängen der Rüstungsindustrie (im Bericht STIB genannt) und ihrer Interessensgruppen die Verordnung, wonach es künftig möglich war, Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu bewilligen, sofern das Risiko als gering eingeschätzt wurde, dass das gelieferte Kriegsmaterial für ebensolche Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird. Nur vier Jahre später kündigte der Bundesrat eine weitere Lockerung der Kriegsmaterialverordnung an, wonach Exporte auch in Bürgerkriegsländer hätten ermöglicht werden sollen, wobei dieser Entscheid ebenfalls auf Druck der Rüstungslobby gefällt wurde. Nach darauffolgendem Druck aus Zivilgesellschaft und Politik

wurde von dieser Lockerung wieder abgesehen. Ebenso lancierte die Allianz im Dezember 2018 als Teil dieses politischen und zivilgesellschaftlichen Drucks die Korrektur-Initiative.

Die Korrektur-Initiative hatte im Wesentlichen zwei Ziele: Einerseits die Demokratisierung der Exportbestimmungen von Kriegsmaterial. Da diese bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, hatte der Bundesrat alleine freie Hand für Lockerungen. Mit dem mittlerweile erfolgten Festschreiben auf Gesetzesstufe ist die demokratische Mitsprache gewährleistet, einerseits durch das Parlament aber auch durch das Volk mittels Referendums. Da dies vorher gar nicht möglich war, musste auch das Mittel der Volksinitiative gewählt werden, da sonst gar keine Beteiligung des Stimmvolks möglich gewesen wäre. Damit sollten auch Fälle wie die angekündigte, aber dann nicht vollzogene Lockerung der Kriegsmaterialverordnung künftig verhindert bzw. in den ordentlichen parlamentarischen Prozess eingebunden werden. Auf der anderen Seite wollte die Allianz mit der Korrektur-Initiative die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder auf den Stand vor der Lockerung 2014 setzen: Also ein Verbot von Kriegsmaterialexporten in Bürgerkriegsländer und Länder mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Für die humanitäre Schweiz sollte das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Zudem gab es in der Vergangenheit mehrere Fälle von Schweizer Kriegsmaterial, das in unerwünschte Hände gelangte, teilweise auch durch die illegale Weitergabe von Erstempfängerstaaten.

Die nun in Artikel 22b geforderte Abweichungskompetenz für den Bundesrat steht diesen Zielen diametral entgegen. Die erreichte Demokratisierung wird unterminiert, da der Bundesrat alleine über diese Abweichungskompetenz entscheiden kann, ohne dass Volk oder Parlament Einfluss hätten. Ausserdem schafft sie ein Schlupfloch, welches die Kriterien von Kriegsmaterialexporten wieder aufweicht. Der Bundesrat erhält damit die Möglichkeit, die eigentlich klaren und eindeutigen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die Bedingungen dafür sind sehr schwammig formuliert, was einen grossen Interpretationsspielraum ermöglicht. Der Bundesrat hat in der Vergangenheit gezeigt, dass es nicht viel mehr als mahnende Worte der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby braucht, um die Bestimmungen zu lockern. Aufgrund dieser Erfahrung muss davon ausgegangen werden, dass jeglicher Spielraum, der zur Verfügung gestellt wird, auch genutzt wird. Alleine deshalb lehnt die SP die vorliegende Änderung des KMG ab. Im Folgenden werden die Ablehnungsgründe detaillierter dargelegt.

### 3. Das politische Vorgehen

Die SP anerkennt selbstverständlich, dass jederzeit politische Forderungen in Form von Vorstössen eingereicht werden können und dürfen. Es ist jedoch als unredlich zu beurteilen, wenn eine Gesetzesänderung im exakt selben Wortlaut eingereicht wird, die vor weniger als zwei Jahren im Parlament noch abgelehnt wurde. Genau so kam diese Vernehmlassung zustande. Dass seither der Ukraine-Krieg ausgebrochen ist, ändert nichts daran, da die vorliegende Vorlage keinerlei Kriegsmaterialexporte an die Ukraine erlauben würde. Die Umstände haben sich also nicht massgeblich geändert.

Die Verfasser:innen der Motion 23.3585, welche dieser Vorlage zugrunde liegt, waren in Kenntnis über den Umstand, dass die Streichung des Artikels 22b, wie er beim indirekten Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative bereits vorlag, eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Initiative war. Wäre dieser Artikel damals festgeschrieben worden, hätte die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückgezogen, wonach es folglich eine Volksabstimmung gegeben hätte. Mit diesem Vorgehen wurde letztlich eine Volksabstimmung umgangen. Nun wird die Aufweichung des Kriegsmaterialgesetzes auf parlamentarischem Weg bestritten. Das ist demokratiepolitisch mindestens fragwürdig. Ironischerweise ist die Gesetzesänderung mittels Motion nur dank dem Erfolg der Korrektur-Initiative überhaupt erst möglich, da die Exportbestimmungen zuvor auf Verordnungsstufe festgeschrieben waren.

### 4. Abschwächen der Exportbestimmungen

Die SP lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen ganz grundsätzlich ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG gibt eindeutige Kriterien vor, die für ein selbsterklärtes humanitäres Land wie die Schweiz selbstverständlich sein sollten. Eine Abweichung davon kann kaum gerechtfertigt werden; wenn schon, müssten die Abweichungsbestimmungen sehr genau definiert und begründet sein. Die Unklarheit, wann der Bundesrat von Artikel 22b abweichen dürfte, bleibt aber sehr gross. Dies wird im nächsten Kapitel ausgeführt. Die Begründung lässt ebenso zu wünschen übrig: Sofern man im Bericht von Begründungen sprechen kann, sind diese wirtschaftlicher Natur und betreffen primär den Zustand der schweizerischen Rüstungsindustrie, sekundär die Zulieferbarkeit für die Armee. Letztere ist für die SP nicht nachvollziehbar, werden doch zahlreiche grosse Waffensysteme oder beispielsweise Kampffjets stets aus dem Ausland importiert. Es ist widersprüchlich, dass der Bundesrat im Bericht von der Reduktion von Abhängigkeiten aus dem Ausland schreibt, zumal wenige Sätze später die schweizerische Handlungsfreiheit durch «gegenseitige Abhängigkeiten» definiert wird (Bericht S. 6).

Dass alleine die wirtschaftliche Situation der Rüstungsindustrie als möglicher Grund für die Abweichung genannt wird, ist für die SP vielsagend. Auf Seite 13 im Bericht schreibt der Bundesrat:

*«Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.»*

Im Wesentlichen heisst das nichts anderes, als dass zugunsten der Profite der Rüstungsindustrie weiterhin Kriegsmaterial in Staaten geliefert werden können soll, die aufgrund von geopolitischen Veränderungen neu die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 KMG nicht mehr einhalten und folglich kein Kriegsmaterial mehr aus der Schweiz erhalten dürften. Namentlich müsste in diesem Gedankenspiel im Empfängerland ein Bürgerkrieg ausgebrochen sein, ein Regime an die Macht gelangt sein, welches die Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt, hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird. Die SP ist klar der Ansicht, dass unter diesen Umständen auf keinen Fall die Beziehungen im Rüstungsbereich aufrechterhalten werden sollen, sondern im Gegenteil als starkes Zeichen abubrechen wären. Es wäre fatal, dass zur Fortführung wirtschaftlicher Beziehungen Kriegsmaterialexporte fortgesetzt würden, wenn in einem Land ein bewaffneter Konflikt ausbricht oder Menschenrechte missachtet werden. Dass Profite der Rüstungsindustrie über die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 gestellt werden, ist hochproblematisch und stossend. Insbesondere in Anbetracht der Ausführungen zur humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Verantwortung als Depositarstaat der Genfer Konventionen auf Seite 10 im Bericht ist diese Haltung zugunsten des wirtschaftlichen Profits nicht haltbar. Gerade in diesem Kontext kritisiert die SP die reine wirtschaftliche Sichtweise im Bericht auf die Thematik der Kriegsmaterialexporte. So wird auf Seite 7 ein wesentlicher Nachteil der schweizerischen Rüstungsindustrie gegenüber den meisten EU-Staaten moniert:

*«Seit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative ist der Rechtsrahmen der Schweiz im Bereich der Exportkontrolle strenger als jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wodurch die Schweizer Rüstungsindustrie im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz benachteiligt wird.»*

Anders gesagt: Weil die Schweiz kein Kriegsmaterial an Bürgerkriegsländer oder Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen liefert, ist sie wirtschaftlich benachteiligt – und nicht etwa vorausschauend oder vorbildlich. Gerade aus der humanitären Perspektive wäre es angebracht, sich darin

zu bestärken, dass kein Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländern auftauchen soll und diese gesetzliche Festlegung richtig ist.

## 5. Unklarer Anwendungsbereich

### 5.1 Schwammige Formulierungen

Die SP vermisst, wie auch schon beim indirekten Gegenvorschlag, klare Kriterien, wann der Bundesrat von der Abweichungskompetenz Gebrauch machen darf, die der Aussage des «klar abgesteckten Rechtsrahmens» (S.13) gerecht werden. In Artikel 22b ist von «ausserordentlichen Umständen» und der «Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen» die Rede. Wann solche Umstände vorliegen oder wann die Wahrung dieser Interessen eine Abweichung von Artikel 22a Absatz 2 erfordert, bestimmt alleine der Bundesrat. Es wurde oben bereits ausgeführt, dass in Vergangenheit der Druck der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby ausreichte, um Lockerungen bei den Exportbestimmungen von Kriegsmaterial zu bewirken. Auf Seite 4 im Bericht wird ausgeführt, dass «eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität» von nationalem Interesse sei. Das heisst im Wesentlichen, dass auch heute der Gegenstand von Beschwerden der Rüstungsindustrie als Gefährdung des nationalen Interesses gewertet werden kann und der Bundesrat folglich dadurch bereits von Artikel 22b Gebrauch machen würde.

Insgesamt bleiben die Formulierungen schwammig, auch im erläuternden Bericht. Die Grundsätze der Aussenpolitik (S. 10/11 des Berichts), die in der Bundesverfassung unter Artikel 54 verankert sind, können unterschiedlich interpretiert werden. So könnte beispielsweise der Beitrag zum «friedlichen Zusammenleben der Völker» so interpretiert werden, dass gänzlich von einem Export von Kriegsmaterial abgesehen werden müsste. Diese Grundsätze in Artikel 54 BV sind unterstützenswert. Können aufgrund ihres offenen Charakters allerdings nicht als feste Grösse in dieser Abwägung gezählt werden. Die Ausführungen unter Kapitel 4.3 «Ausserordentliche Umstände (Art. 22b Abs. 1 Bst. a)» tragen nicht zur Klarheit bei, ebenso wenig jene unter dem Kapitel 4.4 «Wahrung der Interessen des Landes (Art. 22b Abs. 1 Bst. b)». Die Grundlage für beide Aspekte sind wirtschaftlicher Natur, respektive betreffen sie den Zustand der schweizerischen Rüstungsindustrie. Die Belieferung der Armee wird als allfälliger Aspekt ins Feld geführt. Mehr Informationen werden im Bericht allerdings nicht gegeben, was unter «ausserordentlichen Umständen» genau verstanden wird. Denn ein schlechter Zustand der Rüstungsindustrie ist immer auch Ansichtssache. So klagte die Rüstungsindustrie 2022 über schlechte

Bedingungen, obwohl im selben Jahr ein neuer Rekord der Schweizer Kriegsmaterialexporte aufgestellt wurde.<sup>1</sup> Wie schon ausgeführt, soll Artikel 22b dem Bundesrat dienen, um schnell auf Entwicklungen reagieren zu können, sollten sich in einem Land, mit dem die Schweiz gute wirtschaftliche Beziehungen pflegt, Umstände ändern, welche die Kriterien für Kriegsmaterialexporte betreffen (Bericht S- 12-13). Unter welchen Umständen dies weiterhin erfolgen dürfte, ist unklar: Wäre die Situation im Empfängerland oder die Situation der hiesigen Rüstungsindustrie massgebend? Welcher dieser Aspekte würde in der Abwägung höher gewichtet? Das sind relevante Fragen, die alleine dem Bundesrat überlassen wären.

## 5.2 Fehlende Beispiele

Auf Seite 14 des Berichts wird die Anwendbarkeit der Abweichungskompetenz beschrieben. Die SP stellt fest, dass eine Situation, bei der Artikel 22b zur Anwendung käme, sehr schnell zu Komplikationen mit beispielsweise neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen führen könnte. Die Ausführungen unter Beispiel 1 auf Seite 14 sind eher Argumente dafür, dass in solchen Situationen eben gerade konsequent kein Kriegsmaterial aus der Schweiz geliefert werden sollte, anstatt sich auf (neutralitäts)rechtliche Gratwanderungen zu begeben.

Die Anwendbarkeit von Artikel 22b würde dem praktisch uneingeschränkten Handlungsspielraum des Bundesrats unterstehen. Das ist an sich weder neu noch überraschend. Stossend ist, dass der Bundesrat dennoch von einem «klar abgesteckten Rechtsrahmen» spricht (S. 13), wovon aber keine Rede sein kann. Zur Klarheit hätte beigetragen, wenn konkrete Beispiele genannt würden, wann in der Vergangenheit ein Artikel 22b notwendig gewesen und zur Anwendung gekommen wäre. Bereits 2021 wurde der Artikel 22b vom Bundesrat als «nötige Möglichkeit» zur Abweichung von Artikel 22a Abs. 2 KMG bezeichnet.<sup>2</sup> Im vorliegenden Bericht konnten jedoch keine Ausführungen dazu gemacht werden, wann die Existenz von Artikel 22b wirklich notwendig gewesen wäre. Demnach bleibt die Aussage des Bundesrats nach der Notwendigkeit dieses Artikels eine Behauptung, welche die SP nicht teilt.

---

<sup>1</sup> [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html)

<sup>2</sup> Botschaft zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes) vom 05. März 2021, S. 37.

### 5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes

Weiter verschärft wird die Skepsis durch Versprechen, die im Bericht gemacht werden, allerdings im vorgeschlagenen Gesetzesartikel nicht festgeschrieben sind. So schreibt der Bundesrat auf Seite 15 zur «Anwendbarkeit bei Ländern, welche die Menschenrechte missachten», dass Ausnahmen in diesen Fällen praktisch unmöglich seien, bzw. «schwierig zu rechtfertigen». Erstens ist für die SP nicht klar, weshalb Exporte in Bürgerkriegsländer rechtfertigbar sind, wenn das bei Menschenrechtsverletzungen nicht der Fall ist. Zweitens: wenn selbst der Bundesrat beteuert, in diesem Fall nicht von Artikel 22b Gebrauch zu machen, weshalb wird Artikel 22a Abs. 2 Bst. b KMG (schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen) nicht von der Abweichungskompetenz explizit ausgenommen? Die Antwort auf diese Frage gibt der Bericht sehr vage:

*«Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, Entscheide vorwegzunehmen, die er in der Zukunft aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik treffen wird.» (S. 15)*

Ausführungen, unter welchen Umständen dies eintreten könnte, fehlen gänzlich. Wenn dieses Szenario nicht existiert, in dem der Bundesrat die Abweichungskompetenz für Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anwenden würde, sollte auch nicht unnötigerweise ein Schlupfloch dafür geschaffen werden. Die SP ist irritiert, dass solche Aussagen gemacht werden, allerdings nicht im Gesetz so festgeschrieben werden sollen.

Im Übrigen liefert die Schweiz heute bereits Kriegsmaterial in Staaten mit Menschenrechtsverletzungen, allerdings «nur» Ersatzteile. Ein Blick in die Exportstatistik zeigt, dass diese Exporte jedoch einiges ausmachen. So gehörte beispielsweise Saudi-Arabien, welches nebst sehr schwieriger Menschenrechtslage stark im Jemenkrieg verwickelt ist, in den letzten Jahren immer zu den stärksten Abnehmern von Schweizer Kriegsmaterial.

### 5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes

Ein weiteres Versprechen schreibt der Bundesrat auf Seite 15:

*«Denn die Abweichungskompetenz ist zur Bewältigung künftiger Herausforderungen vorgesehen – und nicht zur Liberalisierung des Exportkontrollregimes mit dem Ziel, nun Gesuche zu bewilligen, die momentan abgelehnt würden.»*

Es geht also nicht um Exporte in «neue» Staaten, sondern um Staaten, in die aktuell geliefert wird, die jedoch in Zukunft die Exportbedingungen nach Art. 22a Abs. 2 KMG nicht mehr erfüllen. Dies steht im Widerspruch zu einer Aussage nur eine Seite weiter oben:

*«Auf Grundlage der Abweichungskompetenz könnte der Bundesrat somit seinen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der Art des Kriegsmaterials, seiner*

*Verwendung und des Endempfängers sowie im Lichte der Schranken von Artikel 22 KMG und insbesondere der Neutralitätspolitik ausloten.»*

Diese Formulierung legt klar nahe, dass sämtlicher Spielraum genutzt werden soll, um Kriegsmaterialexporte möglichst bewilligungsfähig zu machen. Es stellt sich bei diesem Widerspruch also erneut die Frage, warum unter Artikel 22b nicht festgehalten wird, dass Staaten, die heute nicht beliefert werden, auch durch die Abweichungskompetenz kein Schweizer Kriegsmaterial erhalten würden. Ohne Eintrag im Gesetz ist dies nichts als ein leeres Versprechen. Jedoch wäre die Abweichungskompetenz auch dann nicht zu rechtfertigen, denn es macht keinen Unterschied, ob ein Land bisher beliefert wurde oder nicht, wenn es zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gegen die heutigen Exportbestimmungen verstösst. Demnach wäre die «Auslotung» der Exportmöglichkeiten und entsprechend die Bewilligung von Kriegsmaterialexporten in ein Land, in dem beispielsweise Bürgerkrieg herrscht, sehr wohl eine Liberalisierung – unabhängig davon, ob es bisher beliefert wurde oder nicht. Dieses Missverhältnis von «Spielraum ausloten» und «keine Liberalisierung des Exportkontrollregimes» geht nicht auf. Deshalb lehnt die SP die Vorlage entschieden ab.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

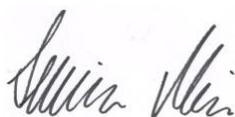
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Severin Meier  
Politischer Fachreferent

---

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch an:  
[armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Bern, 03. September 2024

## **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Mo. 23.3585)**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP ist mit dem vorliegenden Vorschlag zur Änderung von Artikel 22b des Kriegsmaterialgesetzes gemäss Motion [23.3585](#) einverstanden. Wir erachten diesen Umsetzungsvorschlag als wichtigen Schritt zur Stärkung der einheimischen Rüstungspolitik, fordern aber gleichzeitig weitere Schritte zur Verbesserung der Exportbedingungen.**

Die Schweiz ist der bewaffneten Neutralität verpflichtet. Dazu gehört auch eine starke einheimische Rüstungsindustrie, welche die Schweiz im Konfliktfall mit den notwendigen Rüstungsgütern wie Munition versorgen kann und vom Ausland unabhängig macht. Da der Schweizer Markt und die Schweizer Armee als Kunde zu klein sind, um als Rüstungsproduzent in der globalisierten Welt erfolgreich zu sein, ist es notwendig, dass die Schweiz der Rüstungsindustrie angemessene Exportmöglichkeiten einräumt, die ihr Überleben sichern. Die vorgeschlagenen Erleichterungen für Rüstungsexporte geben der Schweizer Rüstungsindustrie Planungssicherheit. Der vorgeschlagene Artikel 22b liegt daher im sicherheitspolitischen Interesse unseres Landes. Um die bewaffnete Neutralität und die Sicherheit unseres Landes langfristig zu gewährleisten, ist diese Vorlage aber nur ein erster Schritt. Es braucht weitere Schritte, um den Fortbestand der verbleibenden einheimischen Rüstungsindustrie unter schweizerischer Kontrolle zu garantieren und ihr Überleben auch durch eine langfristige Exportpolitik zu sichern.

---

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**



Der Parteipräsident  
Marcel Dettling  
Nationalrat



Der Generalsekretär  
Henrique Schneider



**Les VERT-E-S suisses**

Bettina Beer  
Waisenhausplatz 21  
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch  
031 511 93 21

Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche DEFR  
Palais fédéral est  
3003 Berne

*par e-mail à : [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)*

Berne, le 26 août 2024

**Consultation sur le projet de modification de la loi fédérale sur le matériel de guerre**

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicité-e-s pour la consultation sur le projet de modification de la loi fédérale sur le matériel de guerre (LFMG).

**En résumé**

**Les VERT-E-S rejettent la modification de la loi sur le matériel de guerre.** D'une part pour des raisons démocratiques claires : cette modification est clairement en contradiction avec le contre-projet du parlement à l'initiative correctrice, retirée à son profit il y a 3 ans, la suppression d'une compétence de dérogation pour le Conseil fédéral ayant été une condition impérative pour le retrait. D'autre part, les VERT-E-S sont vivement opposé-e-s à tout assouplissement des possibilités d'exportation de matériel de guerre. Dans la proposition actuelle d'art. 22b, il manque un cadre clair pour déterminer quand la dérogation peut être appliquée et quand elle ne peut pas l'être. **La marge d'interprétation trop large risque d'amener à nouveau le Conseil fédéral à répondre de manière précipitée aux demandes de l'industrie de l'armement et à assouplir les critères d'exportation**, comme cela a été le cas par le passé.

**Pas d'annulation de la participation démocratique**

Les VERT-E-S étaient membres de la « Coalition contre les exportations d'armes dans les pays en guerre civile » (ci-après : la Coalition), l'alliance à l'origine de l'initiative populaire fédérale « Contre les exportations d'armes dans les pays en proie à la guerre civile (initiative correctrice) ». Comme le mentionne le rapport explicatif de la présente consultation (ci-après : le rapport), le Conseil fédéral avait précisément proposé cet art. 22b LFMG déjà en 2021 dans le contre-projet indirect à l'initiative correctrice. Après l'adoption par l'Assemblée fédérale en 2021 du contre-projet indirect à l'initiative correctrice sans l'art. 22b, la Coalition s'était déclarée prête à retirer son initiative. En conséquence, les VERT-E-S restent opposé-e-s à l'introduction d'un art. 22b LFMG.

L'initiative correctrice poursuivait essentiellement deux objectifs : D'une part, la démocratisation des dispositions relatives à l'exportation de matériel de guerre. Comme celles-ci étaient jusqu'à ce moment réglées au niveau de l'ordonnance, le Conseil fédéral avait les mains libres pour les assouplir. Avec l'inscription dans la loi qui a eu lieu entretemps, la participation démocratique est

garantie, d'une part par le Parlement, mais aussi par le peuple par le biais d'un référendum. D'autre part, avec l'initiative correctrice, la Coalition voulait rétablir les critères d'exportation de matériel de guerre d'avant l'assouplissement de 2014, à savoir l'interdiction d'exporter du matériel de guerre vers des pays en guerre civile et des pays où les droits de l'homme sont systématiquement et gravement violés, ce qui devrait aller de soi pour une Suisse humanitaire. De plus, il y a eu par le passé plusieurs cas de matériel de guerre suisse tombé entre des mains indésirables, en partie aussi par le biais d'une transmission illégale de la part d'États premiers destinataires.

La compétence de dérogation pour le Conseil fédéral telle qu'exigée par l'art. 22b est diamétralement opposée à ces objectifs. La démocratisation obtenue serait sapée, car le Conseil fédéral pourrait décider seul de l'interprétation de la compétence de dérogation, dont les conditions sont formulées de manière très floue, sans que le peuple et le Parlement n'aient la moindre influence. De plus, la compétence de dérogation créerait une échappatoire qui assouplirait à nouveau les critères d'exportation de matériel de guerre. Le Conseil fédéral obtiendrait ainsi la possibilité d'annuler les dispositions d'exportation qui sont dans les faits claires et sans équivoque. Par le passé, le Conseil fédéral a montré qu'il ne fallait guère plus qu'un avertissement de l'industrie de l'armement et de son lobby pour assouplir les dispositions. Sur la base de cette expérience, il faut partir du principe que toute marge de manœuvre mise à disposition serait utilisée.

**Les VERT-E-S s'opposent à la suppression de la participation démocratique aux dispositions sur l'exportation de matériel de guerre ainsi qu'à l'introduction d'une possibilité pour le Conseil fédéral d'en assouplir les critères.**

#### **Respecter le processus parlementaire**

Les VERT-E-S reconnaissent bien entendu la possibilité de déposer à tout moment des revendications politiques sous forme d'interventions. Cependant, proposer une modification de loi exactement dans les mêmes termes que celle rejetée par le Parlement il y a 3 ans ne respecte pas les principes démocratiques.

Si l'art. 22b avait été inscrit dans la LFMG à l'époque, la Coalition n'aurait pas retiré l'initiative correctrice, ce qui aurait entraîné une votation populaire. Cette procédure a finalement permis de contourner une votation populaire. Ironiquement, la modification directe de la loi par le biais d'une motion n'a été rendue possible que grâce au succès de l'initiative correctrice, puisque les dispositions relatives à l'exportation d'armes étaient auparavant fixées au niveau de l'ordonnance, dont les modifications sont de la compétence du Conseil fédéral seul.

**Les VERT-E-S demandent que les décisions prises en 2021 par le Parlement ainsi que par la Coalition soient respectées.**

#### **Respecter les droits de l'homme et non les exigences de l'industrie de l'armement**

Les VERT-E-S s'opposent fondamentalement à un assouplissement des dispositions actuelles en matière d'exportation de matériel de guerre. L'art. 22a, al. 2 LFMG fixe des critères clairs qui tombent sous le sens pour un pays qui se réclame humanitaire comme la Suisse. Une dérogation à ces critères ne peut guère être justifiée et, quand bien même, les dispositions dérogatoires devraient être définies et motivées de manière très précise, ce qui n'est pas le cas dans la modification proposée. Si l'on peut parler de motifs dans le rapport, ils sont de nature économique et concernent en premier lieu l'état de l'industrie suisse de l'armement, et en second lieu la possibilité de sous-traitance pour l'armée.

Le fait que seule la situation économique de l'industrie de l'armement soit citée comme possible motif pour une dérogation démontre pour les VERT-E-S le danger que représente cette dérogation. À la page 12 du rapport, le Conseil fédéral écrit ainsi :

« La sauvegarde des intérêts de la Suisse en matière de politique étrangère et de politique de sécurité pourrait notamment être exigée lorsque de futurs développements rendraient impossible,

sur la base de l'art. 22a LFMG, la poursuite de la collaboration industrielle entre des sous-traitants suisses et des entreprises d'armement d'un pays partenaire de la Suisse ».

En d'autres termes, il serait possible, pour des raisons de rentabilité, de continuer à livrer du matériel de guerre à des États qui, en raison de changements géopolitiques, ne respecteraient plus les critères de l'art. 22a, al. 2 LFMG et ne pourraient donc plus acquérir de matériel de guerre de la Suisse. Les VERT-E-S sont clairement d'avis que dans ces circonstances, les relations dans le domaine de l'armement ne doivent en aucun cas être maintenues, mais au contraire rompues en tant que signal fort. Il serait fatal que des exportations de matériel de guerre soient poursuivies pour maintenir des relations économiques lorsqu'un conflit armé éclate dans un pays ou que les droits de l'homme sont bafoués. Le fait que les emplois dans l'industrie de l'armement soient placés au-dessus des critères de l'art. 22a, al. 2, est hautement problématique. Compte tenu notamment des explications données dans le rapport sur la tradition humanitaire de la Suisse et sa responsabilité en tant qu'État dépositaire des Conventions de Genève (page 9), cette position en faveur du profit économique n'est pas défendable.

**Les VERT-E-S s'opposent à la compétence de dérogation octroyée au Conseil fédéral pour motif économique.**

### **Des critères clairs pour la compétence de dérogation**

Comme déjà dans le cadre de la discussion sur le contre-projet indirect, les VERT-E-S regrettent l'absence de critères clairs sur les cas où le Conseil fédéral pourrait faire usage de la compétence de dérogation, critères qui répondraient à l'affirmation d'un « cadre légal clairement défini » (rapport p. 13). L'art. 22b mentionne les « circonstances exceptionnelles » et de « sauvegarde des intérêts du pays en matière de politique extérieure ou de politique de sécurité ». Seul le Conseil fédéral déterminerait quand de telles circonstances existent ou quand la sauvegarde de ces intérêts nécessite une dérogation à l'art. 22a, al. 2. Le rapport (page 4) indique qu'« une capacité industrielle adaptée aux besoins » de la défense nationale suisse est d'intérêt national, ce qui signifie en substance que les plaintes de l'industrie de l'armement pourraient être considérées comme une menace pour l'intérêt national, autorisant le Conseil fédéral à faire usage de la compétence de dérogation que lui octroyerait l'art. 22b.

**Les VERT-E-S demandent la définition dans la LFMG de critères clairs pour l'éventuel usage par le Conseil fédéral de la compétence de dérogation à l'exportation de matériel de guerre.**

### **Pas de promesses sans concrétisation dans la loi**

Concernant l'usage de la compétence de dérogation accordée au Conseil fédéral par l'art. 22b LFMG, le rapport mentionne des promesses mais qui ne sont pas inscrites dans l'article de loi proposé. Ainsi, à la page 15, le Conseil fédéral écrit à propos de « l'applicabilité aux pays ne respectant pas les droits de l'homme » que les exceptions dans ces cas seraient pratiquement impossibles ou du moins « difficiles à justifier ». Premièrement, les VERT-E-S ne comprennent pas pourquoi les exportations vers des pays en guerre civile seraient justifiables si ce n'est pas le cas pour les violations des droits de l'homme. Deuxièmement, si même le Conseil fédéral affirme ne pas faire usage de l'art. 22b dans ce cas, l'art. 22a, al. 2, let. b LFMG (violations graves et systématiques des droits de l'homme) devrait en toute logique être explicitement exclu de la compétence de dérogation. La réponse à cette question est donnée de manière très vague dans le rapport explicatif :

« Le Conseil fédéral n'est cependant pas en mesure de préjuger des décisions qu'il prendra dans le futur sur la base des développements qui s'observeront en matière de politique étrangère et de politique de sécurité ». (rapport p. 15)

Des explications sur les circonstances dans lesquelles cela pourrait se produire font défaut. Si le scénario dans lequel le Conseil fédéral utiliserait la compétence de dérogation pour les

exportations de matériel de guerre vers des États où les droits de l'homme sont gravement violés n'existe pas, il n'est pas souhaitable de créer inutilement une échappatoire dans ce sens. Si celle-ci existait, elle viendrait forcément à être utilisée.

**Les VERT-E-S sont irrité-e-s que de telles déclarations soient faites mais qu'elles ne soient pas inscrites dans la loi.**

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations

Lisa Mazzone  
Présidente

Bettina Beer  
Secrétaire politique



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Rüstungsgüter  
3003 Bern

Per E-Mail an: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch);

Zürich, den 15.08.2024

## **Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes. Der Arbeitskreis Sicherheit und Wirtschaft ist das politische Element der Schweizer Rüstungsindustrie. Er besteht einerseits aus politisch tätigen Einzelmitgliedern, die durch ein Co-Präsidium vertreten werden und andererseits aus den Verbänden der Rüstungsindustrie unter der Federführung von SWISS ASD (The Aeronautics, Security and Defence Sector of Swissmem) zusammen mit dem GRPM (Le Groupe romand pour le matériel de Défense et de Sécurité) und dem GMDSI (Gruppo Materiale Difesa e Sicurezza della Svizzera Italiana).

### **Vorbemerkungen**

Im Interesse der eigenen Verteidigungsfähigkeit muss die Schweiz über eine angemessene «Sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis» (Art. 1 KMG) verfügen. Und der Bundesrat konkretisiert dies in der Rüstungsstrategie, worüber er jedes Jahr einen Bericht ablegt. Es geht dabei nicht darum, sämtliche Waffensysteme selbst herzustellen. Dazu sind heute nur noch wenige Staaten in der Lage. Es bedeutet vielmehr, dass die Schweizer Industrie das technologische Know-how haben muss, um bestehende und künftige Systeme der Armee einsatzbereit zu halten und idealerweise über die Technologie verfügt, um einige der künftig benötigten Systeme selbst zu produzieren. Am Kauf von ausländischen Waffensystemen führt aber definitiv kein Weg vorbei.

Als wegen COVID die Grenzen geschlossen waren, gab es anfänglich Momente, wo gewisse (wohlverstandenen Schweizer Spitälern gehörende) Güter von unseren Nachbarländern an der Grenze mit Verweis auf Eigenbedarf zurückgehalten wurden. Dies dauerte so lange, bis allen klar war, dass man auf die Beatmungsgeräte aus Schweizer Produktion angewiesen war. Genau dieses Prinzip der gegenseitigen Abhängigkeit soll auch bei Rüstungsgütern angewandt werden. So verfolgt die Schweizer Rüstungsindustrie den Ansatz, in gewissen Bereichen eine Technologieführerschaft zu erlangen, damit die Schweiz für Partnerstaaten unverzichtbar wird. Im Konfliktfall garantiert dies auch deren Unterstützung. Das impliziert aber die Notwendigkeit, Rüstungsgüter exportieren zu können.

Zudem ist der Heimmarkt viel zu klein, um Spitzentechnologie wirtschaftlich entwickeln zu können. Man denke etwa an die legendären Luftabwehrgeschütze von Oerlikon Bührle, welche seit rund 60 Jahren im Dienst der Armee stehen und welche dank der neusten Entwicklung von Rheinmetall Air Defence für die effektive Bekämpfung von Drohnen nachgerüstet werden können. Mit dem einmaligen Verkauf von Kanonen alle 60 Jahre lässt sich keine Entwicklungsabteilung auf Spitzenniveau über all die Jahre finanzieren. Ohne Export kann die Schweizer Rüstungsindustrie schlicht nicht überleben. Und ohne Export von Spitzentechnologie entfällt die Unverzichtbarkeit der Schweiz für Partnerstaaten. Im Konfliktfall droht die Schweiz so im Regen stehen gelassen zu werden. Die Sicherheit der Schweiz gerät in Gefahr.

Die Schweiz muss sich die Frage stellen, an wen Rüstungsgüterexporte möglich sein sollen und welche Anpassungen des KMG dafür notwendig sind. Aus Sicht der Sicherheitsindustrie müssen Exporte auch an Staaten in Konflikten möglich werden – allerdings nur an Länder, die im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMG) abschliessend aufgelistet sind. Dabei handelt es sich um demokratische Staaten, die gleiche völkerrechtliche Exportregeln anwenden, wie die Schweiz. Der Bundesrat soll aber die Kompetenz haben, Lieferungen im Einzelfall aus sicherheits- oder staatspolitischen Gründen zu verbieten.

Warum ist das wichtig? Wenn ein NATO-Staat in Osteuropa in einen Konflikt verwickelt wird, tritt der Bündnisfall ein. Dann könnte unter den geltenden Regeln ausser Österreich keiner unserer Nachbarn mit Schweizer Waffen und Munition beliefert werden. Die Konsequenz daraus ist, dass auch in Friedenszeiten keiner dieser Staaten künftig Rüstungsgüter aus der Schweiz beschaffen wird, weil im Konfliktfall weder Nachbeschaffungen noch Munitionslieferungen möglich sind. Damit brechen die wichtigsten Märkte der Schweizer Rüstungsindustrie weg. Die Niederlande hat es schon bewiesen und im Parlament entschieden, grundsätzlich keine Beschaffungen mehr aus der Schweiz zu tätigen.

Die Schweizer Rüstungsindustrie respektiert, dass Rüstungsgüter nicht an Staaten geliefert werden dürfen, welche die Menschenrechte systematisch verletzen und sie akzeptiert, dass die Grenzen des Neutralitätsrechts eingehalten werden. Sie muss aber exportieren können, damit sie die Verteidigungsfähigkeit und somit die Sicherheit der Schweiz stützen kann. Deshalb braucht es dringend eine Anpassung des Kriegsmaterialgesetzes.

### **Forderung**

Wir empfehlen deshalb die Anpassung des Kriegsmaterialgesetzes wie folgt (in absteigender Prioritätenordnung):

#### **Variante 1:**

Art. 22a, Abs. 2, lit. a sei ersatzlos zu streichen; kein Art. 22b einzuführen.

Die Kombination von Neutralitätsrecht, Sanktionen, internationalen Kontrollregimen und den Vorgaben von Art. 22a, Abs. 2, lit. b sind genügend umfassend, um eine Lieferung von Schweizer Waffen in unerwünschte Länder zu verhindern. Es braucht nebst den erwähnten Regelungen keine weiteren Einschränkungen durch das KMG.

#### **Variante 2:**

Art. 22 sei dergestalt anzupassen, dass Art. 22a, Abs. 2, lit. a nicht für Länder nach KMG Anh 2 gilt und der Bundesrat analog Art. 22b, Abs. 1 lit. b zur Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies trotzdem verbieten kann.

Die Regelung nach Art. 22a, Abs. 2, lit. a trifft insbesondere unsere Nachbarländer, die zu einem ganz wesentlichen Teil NATO Mitglieder sind. Auf Grund des Bündnisartikels der NATO-Verträge könnte es rasch passieren, dass keines dieser Länder mehr von der Schweiz beliefert werden dürfte. Deshalb haben unsere Nachbarstaaten (es sind dies zugleich unsere besten Kunden) bereits heute begonnen, auf Rüstungsgüter aus der Schweiz zu verzichten.

Eine blosser Ausnahmeregelung, die erst noch an viele verschiedene Bedingungen geknüpft ist, vermag nicht, das von unseren Nachbarn – also unseren Kunden – verlorene Vertrauen in die Verlässlichkeit der Schweiz wiederherzustellen. Es braucht ein klares Zeichen des Willens.

**Variante 3:**

Die Regelung wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen.

Ein Rückkommen auf die Regelung vor dem Parlamentsentscheid im Oktober 2021 wird es nicht schaffen, das verlorene Vertrauen in die Verlässlichkeit der Schweiz zurückzugewinnen. Nichtsdestotrotz befürworten wir diese Regelung als Ansatz einer notwendigen Entwicklung, sollten keine grösseren Schritte möglich sein.

Mit nochmaligem Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und besten Grüßen

Im Namen des Arbeitskreises Sicherheit und Wirtschaft

Für das Co-Präsidium, bestehend aus Maja Riniker, Nationalrätin FDP AG; Michael Götte, Nationalrat SVP SG; Thomas Rechsteiner, Nationalrat Die Mitte AI



Matthias Zoller

Generalsekretär ASUW

Tel: 079 936 24 70, Mail: [asuw@swissmem.ch](mailto:asuw@swissmem.ch)

Der Arbeitskreis Sicherheit und Wirtschaft ist das politische Element der Schweizer Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Er besteht einerseits aus politisch tätigen Einzelmitgliedern, die durch ein Co-Präsidium vertreten werden und andererseits aus den Verbänden der Rüstungsindustrie - SWISS ASD (The Aeronautics, Security and Defence Sector of Swissmem), GRPM (Groupe romand pour le matériel de Défense et de Sécurité) und GMDSI (Gruppo materiale difesa e sicurezza della Svizzera italiana) - welche durch die sog. Industriegruppe vertreten werden.

Ziel des Arbeitskreis Sicherheit und Wirtschaft ist es, gute Voraussetzungen für eine starke heimische Rüstungsindustrie zu schaffen.

SWISS ASD ist einer von 25 Industriesektoren von Swissmem, dem Verband der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie. Rund 100 Unternehmen aus der ganzen Schweiz mit mehr als 20'000 Beschäftigten entwickeln und produzieren sowohl zivile als auch militärische Systeme und Produkte. Sie bieten Dienstleistungen in den Bereichen Luftfahrt sowie Sicherheits- und Verteidigungstechnik an. SWISS ASD setzt sich für einen gut funktionierenden Heimmarkt, gute Exportbedingungen und nachhaltigen Offset ein und ist die Schweizer Basis der Zertifizierung der Luftfahrtindustrie.

Der « Groupe romand pour le matériel de Défense et de Sécurité (GRPM) » besteht aus sechzig Unternehmen aus der Westschweiz. Sein Ziel ist es, den Unternehmen in dieser Region den Zugang zu den Aufträgen des Bundes zu erleichtern und Rahmenbedingungen zu schaffen, welche zum Erhalt der guten Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und der Bundesverwaltung, den politischen Behörden beitragen sowie zu den Generalunternehmen, die für die Verwaltung der Anschaffungen der Schweizer Armee zuständig sind.

Der « Gruppo materiale difesa e sicurezza della Svizzera italiana (GMDSI) » besteht aus Unternehmen aus der italienischsprachigen Schweiz. Sein Ziel ist es, den Unternehmen in dieser Region den Zugang zu den Aufträgen des Bundes zu erleichtern und Rahmenbedingungen zu schaffen, welche zum Erhalt der guten Beziehungen zwischen diesen Unternehmen und der Bundesverwaltung, den politischen Behörden beitragen sowie zu den Generalunternehmen, die für die Verwaltung der Anschaffungen der Schweizer Armee zuständig sind.

Angela Lindt  
Leiterin Fachstelle Entwicklungspolitik  
Caritas Schweiz  
Tel.: +41 41 419 23 95  
E-Mail: [alindt@caritas.ch](mailto:alindt@caritas.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Per E-Mail an:  
[armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Luzern, 2. September 2024

## Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen die Möglichkeit wahr, uns an der Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) zu beteiligen.

Caritas Schweiz verhindert, lindert und bekämpft Armut in der Schweiz und weltweit in rund 20 Ländern. In ihren Projektländern leistet die Organisation Nothilfe bei Katastrophen und engagiert sich in der humanitären Hilfe und der Friedensförderung. Mit Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit setzt sie sich in den Bereichen Einkommen, Klima und Migration für Kinder und Erwachsene ein. Caritas Schweiz äussert sich regelmässig zu sozial-, migrations- und entwicklungspolitischen Fragen.

### 1. Allgemeine Anmerkungen

Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung sieht die Einführung einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat bei der Ausfuhr von Kriegsmaterial vor. Diese soll es ihm ermöglichen, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände von den heute geltenden Bewilligungskriterien des KMG abzuweichen. Caritas Schweiz lehnt diese Gesetzesänderung ab, da der vorliegende Vorschlag für einen Artikel 22b keine klaren Rahmenbedingungen enthält, wann von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann. Der Interpretationsspielraum ist zu gross und es besteht die Gefahr, dass der Bundesrat die Exportkriterien aus rein wirtschaftlichen Überlegungen aufweicht. Aus friedenspolitischer Sicht ist es nicht vertretbar, das Risiko einzugehen, dass auf diese Weise Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländer und Länder mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen exportiert wird.

Was die Schweizer Diplomatie und die Internationale Zusammenarbeit mit Guten Diensten, Mediationen, Friedens- und Menschenrechtspolitik sowie Entwicklungszusammenarbeit erreichen, wird mit der Lieferung von Waffen und Munition leichtfertig und unnötig aufs Spiel gesetzt. Caritas setzt sich deshalb vehement dafür ein, dass kein Kriegsmaterial aus der Schweiz in Krisengebiete gelangt.

## 2. Detaillierte Anmerkungen zur Gesetzesanpassung

Caritas Schweiz lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG hält fest, dass Schweizer Kriegsmaterial nicht in ein Land ausgeführt werden darf, welches in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist, in dem Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt werden oder in dem ein hohes Risiko besteht, dass das Kriegsmaterial entweder gegen die eigene Zivilbevölkerung eingesetzt oder an unerwünschte Endempfänger weitergegeben wird. Aus friedenspolitischen Überlegungen kann eine Abweichung von diesen sehr klaren und eindeutigen Kriterien nicht gerechtfertigt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung des KMG wird eine solche Abweichung für den Bundesrat möglich gemacht, ohne dafür aber gleichzeitig genau definierte und begründete Bestimmungen festzulegen. Die Unklarheit, wann der Bundesrat von Artikel 22b abweichen darf, bleibt folglich sehr gross, wie wir in der Folge im Detail ausführen.

Im erläuternden Bericht ist auf Seite 13 festgehalten, dass der Bundesrat «nur für einen begrenzten Zeitraum, in Einzelfällen und innerhalb eines klar abgesteckten Rechtsrahmens von den Bewilligungskriterien abweichen» dürfe. Nach Ansicht von Caritas Schweiz fehlt dieser «klar abgesteckten Rechtsrahmen» jedoch gänzlich. In Artikel 22b ist von «ausserordentlichen Umständen» und der «Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen» die Rede. Wann solche Umstände vorliegen oder wann die Wahrung dieser Interessen eine Abweichung von Artikel 22a Absatz 2 erfordert, soll allein der Bundesrat bestimmen. Diese Anpassung birgt beträchtliche Risiken. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Druck der Rüstungsindustrie ausreicht, um Lockerungen bei den Exportbestimmungen zu bewirken. Wirtschaftliche Interessen werden so stärker gewichtet als aussen- und friedenspolitische Überlegungen.

Für Caritas Schweiz ist es inakzeptabel, dass die wirtschaftliche Situation der Rüstungsindustrie allein als möglicher Grund für die Ausnahmeregelung genannt wird. Auf Seite 13 des erläuternden Berichts schreibt der Bundesrat: «Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.» Im Kern bedeutet dies nichts anderes, als dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit weiterhin Kriegsmaterial an Staaten geliefert werden können soll, die aufgrund geopolitischer Veränderungen die Kriterien von Artikel 22a Absatz 2 KMG nicht mehr erfüllen und somit kein Kriegsmaterial mehr aus der Schweiz erhalten dürften.

Caritas Schweiz ist klar der Meinung, dass unter diesen Umständen die Rüstungsbeziehungen auf keinen Fall aufrechterhalten werden dürfen, sondern als starkes Zeichen abgebrochen werden müssen. Es wäre fatal, wenn zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbeziehungen die Kriegsmaterialexporte weitergeführt würden, obwohl in einem Land ein bewaffneter Konflikt ausbricht oder die Menschenrechte missachtet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen auf Seite 10 des Berichts zur humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Verantwortung als Depositärstaat der Genfer Konventionen ist diese Haltung zugunsten wirtschaftlicher Interessen nicht haltbar.

Die Skepsis wird noch verstärkt durch Versprechen, die im erläuternden Bericht gemacht werden, im vorgeschlagenen Gesetzesartikel aber nicht enthalten sind. So schreibt der Bundesrat auf Seite 15 des Berichts zur «Anwendbarkeit bei Ländern, welche die Menschenrechte missachten», dass Ausnahmen in diesen Fällen praktisch unmöglich seien, bzw. «schwierig zu rechtfertigen». Wenn selbst der Bundesrat beteuert, in diesem Fall von Art. 22b keinen Gebrauch zu machen, warum wird Artikel 22a Abs. 2 Bst. b KMG (schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen) nicht explizit von der Abweichungskompetenz ausgenommen? Die Antwort auf diese

Frage bleibt im Bericht sehr vage: «Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, Entscheide vorwegzunehmen, die er in Zukunft aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik treffen wird.» (S. 15) Ausführungen, unter welchen Umständen dies der Fall sein könnte, fehlen gänzlich. Wenn es dieses Szenario nicht gibt, in dem der Bundesrat die Abweichungskompetenz für Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anwendet, sollte dafür nicht unnötigerweise ein Schlupfloch geschaffen werden.

### **3. Anmerkungen zum politischen Prozess**

Wie im erläuternden Bericht beschrieben ist, schlug der Bundesrat einen Artikel 22b KMG bereits im Jahr 2021 im indirekten Gegenvorschlag zur sogenannten Korrektur-Initiative vor. Die Korrektur-Initiative forderte ein Verbot von Kriegsmaterialexporten in Bürgerkriegsländer und Länder mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Darüber hinaus verlangte sie die Demokratisierung der Exportbestimmungen von Kriegsmaterial, indem die Bedingungen nicht länger auf Verordnungs-, sondern auf Gesetzesstufe geregelt werden und somit die demokratische Mitsprache durch das Parlament und mittels Referendums auch der Stimmbevölkerung gewährleistet wird.

Nachdem der vom Bundesrat vorgeschlagene Artikel 22b wieder gestrichen worden war, nahm die Bundesversammlung 2021 den indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative an. Da damit die zentralen Forderungen der Initiativen umgesetzt wurden, erklärte sich die «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» bereit, die Korrektur-Initiative zurückzuziehen. Der Verzicht auf Artikel 22b war dabei eine zwingende Bedingung für den Rückzug.

Die nun geplante Gesetzesanpassung mit einer Ergänzung von Artikel 22b basiert auf einer im Mai 2023 von der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SIK-S) eingebrachten Motion. Der Vorschlag entspricht exakt demselben Wortlaut, wie ihn der Bundesrat beim Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative eingebracht und das Parlament damals abgelehnt hat.

Caritas Schweiz anerkennt selbstverständlich, dass jederzeit politische Forderungen in Form von Vorstössen eingereicht werden dürfen. Es ist jedoch als kritisch zu beurteilen, wenn eine Gesetzesänderung im exakt selben Wortlaut eingereicht wird, die vor weniger als zwei Jahren im Parlament noch abgelehnt wurde. Die SIK-S war in Kenntnis über den Umstand, dass die Streichung des Artikels 22b, wie er beim indirekten Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative bereits vorlag, eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Initiative war. Wäre dieser Artikel damals festgeschrieben worden, hätte die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückgezogen, wonach es folglich eine Volksabstimmung gegeben hätte. Mit diesem Vorgehen wurde eine Volksabstimmung umgangen und nun wird die Aufweichung des KMG auf parlamentarischem Weg erwirkt. Das ist demokratiepolitisch fragwürdig.

### **4. Fazit**

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Änderung des KMG ist aus friedenspolitischer Sicht nicht zu rechtfertigen, weil sie das Risiko birgt, dass aus rein wirtschaftlichen Interessen die bestehenden Exportbestimmungen aufgeweicht werden. Darüber hinaus wirft auch der politische Prozess, mit welchem das Gesetz angepasst werden soll, demokratiepolitische Fragen auf. Caritas Schweiz fordert den Bundesrat aus all diesen genannten Gründen auf, beim Parlament den Verzicht der Anpassung des KMG zu beantragen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Caritas Schweiz



Andreas Lustenberger

Leiter Bereich  
Grundlagen und Politik  
Mitglied der Geschäftsleitung



Angela Lindt

Leiterin Fachstelle  
Entwicklungspolitik

Eidg. Departement WBF  
Sekretariat für Wirtschaft SECO

armscontrol@seco.admin.ch  
(in den Formaten \*.docx und \*.pdf)

Luzern, den 1. September 2024

## **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Gerne nehmen wir als sicherheitspolitisch interessierter Verein Stellung zur vorgeschlagenen Revision des Kriegsmaterialgesetzes.

Bereits anlässlich der Vernehmlassung zur Korrekturinitiative 2020 hatten wir auf die Bedeutung der Exportkapazität der einheimischen Rüstungsindustrie hingewiesen. Die Ausfuhr von Kriegsmaterial trägt zum Erhalt einer sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) bei.

Mit dem Angriff Russlands auf die Ukraine hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa massiv verschlechtert. Die vom Parlament 2021 gegen den Willen des Bundesrates beschlossene Variante zeigt jetzt die negativen Folgen der Einschränkungen. Sie verstärken die Abhängigkeit der Schweiz.

Die Aussen- und Sicherheitspolitik dient der Sicherheit und den Interessen des Landes und respektiert unsere Grundwerte. Der immer raschere Wandel der geo- und sicherheitspolitischen Realitäten erfordert mehr Flexibilität. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung erfüllt diese Kriterien. Sie gibt dem Bundesrat gleichzeitig in ausserordentlichen Fällen die unmittelbare Handlungsfreiheit, ohne dass die Schranken der Abweichungskompetenz ihn unnötig einengen.

Gerne hoffen wir, dass unsere Überlegungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

CHANCE SCHWEIZ – Arbeitskreis für Sicherheitsfragen  
Der Präsident:



Harry Vogler



Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Bern, 3. September 2024

## Stellungnahme des Schweizerischen Roten Kreuzes: Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG).

Im Rahmen ihres Engagements in Konflikt-Ländern beobachtet die internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung mit andauernder Besorgnis die tiefgreifenden und verheerenden humanitären Auswirkungen von Krieg und Waffengewalt. Die Verfügbarkeit von Waffen sorgt für menschliches Leid und begünstigt Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht. Das SRK setzt sich deshalb für strikte Kontrollen bei der Ausfuhr von Kriegsmaterial ein.

### Das Wichtigste in Kürze

- **Notwendigkeit strikter Ausfuhrkontrollen:** Der Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte und die Verhinderung von Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht erfordern strikte Kontrollen zur Ausfuhr von Kriegsmaterial. Die Schweiz ist angehalten, Verpflichtungen aus internationalen Regelwerken weiterhin konsequent anzuwenden.
- **Abweichungskompetenz ohne ausreichende Garantie:** Mit dem Handlungsspielraum bei der Bewilligung von Kriegsmaterialausfuhren in Folge der vorgesehenen Abweichungskompetenz besteht keine ausreichende Garantie zur Verhinderung von Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht.

### Ausfuhrkontrollen in Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen

Von Krieg und Waffengewalt verursachtes Leid ist in Konflikt-Ländern eine Tatsache und gibt Anlass zu ausgeprägter humanitärer Besorgnis. Todesopfer unter der Zivilbevölkerung, der Zusammenbruch der öffentlichen Infrastruktur und Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht sind eine nicht hinnehmbare Folge des scheinbar ständigen Flusses von Waffen und Munition in Kriegsgebiete. Deshalb setzt sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf nationaler und internationaler Ebene für höchstmögliche Standards für die Regulierung des internationalen Waffenhandels und für strikte Ausfuhrkontrollen ein.



Vor diesem Hintergrund erinnert das SRK an die Verpflichtung der Schweiz, jedes Auslandsgeschäft mit Kriegsmaterial auf die Vereinbarkeit mit dem humanitären Völkerrecht zu prüfen, wenn nicht im Vorhinein vollständig ausgeschlossen ist, dass die Bewilligung von Auslandsgeschäften an ein Bestimmungsland erfolgt, das Kriegspartei oder unter Besatzung ist, oder auf dessen Territorium ein bewaffneter Konflikt stattfindet.

Weiter erinnert das SRK an Bestimmungen des internationalen Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT). Dieser verbietet die Bewilligung des Transfers konventioneller Waffen, wenn die Schweiz zum Zeitpunkt des Genehmigungs-Entscheid Kenntnis davon hat, dass das Kriegsmaterial bei der Begehung schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 verwendet werden würde (Art. 6 Abs. 3 ATT). Dieser verpflichtet die Schweiz zudem, vor der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu beurteilen, ob das Kriegsmaterial dazu verwendet werden könnte, einen schweren Verstoss gegen das humanitäre Völkerrecht oder gegen internationale Menschenrechtsnormen zu begehen und die Ausfuhr nicht zu genehmigen, wenn diese Beurteilung ein überwiegendes Risiko einer schweren Verletzung ergibt (Art. 7 Abs. 1-3 ATT).

Die vorgenannten strikten Kontrollbestimmungen leiten sich teilweise aus der Verpflichtung ab, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und dessen Einhaltung durchzusetzen (gemeinsamer Art. 1 der Genfer Abkommen von 1949). Die Schweiz ist in diesem Sinn verpflichtet von Kriegsmaterialausfuhren abzuweichen, wenn zu erwarten ist, dass diese zur Begehung von Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht eingesetzt oder Verstösse anderweitig ermutigen würden. Weiter muss die Schweiz im zumutbaren Rahmen alles tun, um Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu verhindern und zu stoppen.

### **Grösstmögliche Garantie zur Verhinderung von Verstössen sicherstellen**

Zur fortwährenden Einhaltung der hart erkämpften internationalen Regelwerke müssen diese möglichst konsequent angewandt und in die Praxis umgesetzt werden. Nur so können sie ihren vorrangigen Zweck erfüllen: Den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte und die Verhinderung von Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich das SRK beunruhigt über die vorgeschlagene Einführung von Art. 22b KMG. Zwar nimmt das SRK wohlwollend zur Kenntnis, dass für Kriegsmaterialausfuhren gemäss erläuterndem Bericht weiterhin die absoluten Schranken von Art. 22 KMG gelten, worunter die Einhaltung des humanitären Völkerrechts fällt. Trotzdem schafft die vorgesehene Abweichungskompetenz des Bundesrats beträchtlichen Handlungsspielraum in Bezug auf die Bewilligung von Kriegsmaterialausfuhren an Staaten, die in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt sind. Aus Sicht des SRK kann in solchen Konflikten nicht ausreichend garantiert werden, dass ausgeführtes Kriegsmaterial nie für Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Angriffe gegen die Zivilbevölkerung verwendet wird.

Der übergeordneten Zielsetzung der Vorlage und konkret zur Absicht, die Ausfuhrpolitik für Kriegsmaterial an aussen- und sicherheitspolitische Gegebenheiten anzupassen sowie die industrielle Kapazität der Landesverteidigung aufrechtzuerhalten, stellt das SRK den langfristigen Nutzen einer strikten Ausfuhrpolitik gegenüber. Vermeintliche oder kurzfristige sicherheits- oder wirtschaftspolitische Nachteile aufgrund strikter Ausfuhrregeln werden durch den langfristigen Nutzen für die Zivilbevölkerung sowie für die internationale und



regionale Sicherheit aufgewogen. Die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte darf deshalb nicht von sicherheits- oder wirtschaftspolitischen Interessen übertroffen werden.

Schliesslich weist das SRK darauf hin, dass der Schweiz in der Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Kriegsmaterialausfuhren aufgrund ihres beständigen Engagements für das humanitäre Völkerrecht und als Depositär der Genfer Abkommen eine besondere Rolle zukommt. Das SRK ist bereit, die Bemühungen des Bundes zur Förderung des humanitären Völkerrechts weiterhin zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Schweizerisches Rotes Kreuz

Nora Kronig  
Direktorin

Rabea Bernini  
Delegierte Humanitäres Völkerrecht

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatsekretariat für Wirtschaft SECO

Ausschliesslich per E-Mail an: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

4. September 2024

**Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)  
Stellungnahme von economie suisse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend der Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585) Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns. Gerne nehmen wir nach Konsultation mit unseren Mitgliedern wie folgt Stellung.

**economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Kriegsmaterialgesetzes, womit eine Abweichungskompetenz für den Bundesrat von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte eingefügt werden soll.**

economiesuisse begrüsst die Absicht, eine Abweichungskompetenz für den Bundesrat über den neuen Art. 22b ins Kriegsmaterialgesetz (KMG) aufzunehmen. Die vorgeschlagene Änderung des KMG, mit der eine Ausnahmeregelung für den Bundesrat eingeführt wird, ist ein wichtiger Schritt hin zu einer besseren Reaktionsfähigkeit auf das sich rasch verändernde geo- und sicherheitspolitische Umfeld. Es ist wichtig, dass der Bundesrat auf plötzliche Ereignisse umgehend und bedarfsgerecht reagieren kann. Ausserdem hat sich die sicherheitsrechtliche Auslegeordnung seit der Korrekturinitiative stark verändert. Der Dachverband erachtet es daher als zielführend, dem Bundesrat im Einzelfall einen gewissen Handlungsspielraum einzuräumen, um bei ausserordentlichen Umständen und zur Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen des Landes zeitnah handeln zu können.

Die Schweizer Hersteller von Rüstungs- und Dual-Use-Güter sind darauf angewiesen, dass sie ihre Produkte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben exportieren können, da der inländische Markt allein zu klein ist. Die gesamte Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie generiert eine erhebliche Wertschöpfung für die Schweizer Volkswirtschaft. Für economiesuisse ist es daher wichtig, mit dieser Gesetzesänderung die Einbindung der Schweizer Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie in die internationalen Wertschöpfungsketten im Falle ausserordentlicher Umstände aufrechtzuerhalten. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung kann somit sicherstellen, dass die Unternehmen der Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie weiterhin Spitzentechnologien entwickeln und produzieren können, wodurch hochqualifizierte Arbeitsplätze erhalten bleiben und die Innovation in der Schweiz gefördert wird.

Seite 2

Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585) Stellungnahme von  
economiesuisse

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die branchenspezifischen Stellungnahmen der Mitglieder.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Dr. Jan Atteslander  
Mitglied der Geschäftsleitung



Catia Capaul  
Projektleiterin Aussenwirtschaft



Femmes\* pour la Paix  
Frauen\* für den Frieden  
Donne\* per la Pace  
Women\* for Peace

GENERALSEKRETARIAT	
15. JULI	
GS	
SECO	X
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

SECO	
16. Juli 2024	
vorregistriert OAGSdm	ESRG

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF  
3003 Bern

Basel, 10.07.2024

## Vernehmlassung von Frauen für den Frieden Schweiz zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Ihre Einladung vom 15. Mai 2024 wahr, um am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)» teilzunehmen.

### Inhalt

1. Zusammenfassende Beurteilung	1
2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative	1
3. Das politische Vorgehen	2
4. Abschwächen der Exportbestimmungen	3
5. Unklarer Anwendungsbereich	4
5.1 Schwammige Formulierungen	4
5.2 Fehlende Beispiele	5
5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes	5
5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes	6

### 1. Zusammenfassende Beurteilung

Frauen für den Frieden Schweiz lehnt die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes ab. Einerseits steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat zwingende Bedingung für den Rückzug war. Andererseits steht Frauen für den Frieden Schweiz einer Lockerung ohnehin kritisch gegenüber. Im vorliegenden Vorschlag für einen Artikel 22b fehlt es an klaren Rahmenbedingungen, wann die Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht. Es herrscht zu viel

Frauen für den Frieden, Sekretariat, Oberwilerstrasse 50, 4054 Basel, Tel. 044 945 07 25  
e-mail [sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch](mailto:sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch) [www.frauenfuerdenfrieden.ch](http://www.frauenfuerdenfrieden.ch)  
PC 40-163632-2 IBAN CH37 0900 0000 4016 3632 2

Interpretationsspielraum, was die Gefahr birgt, dass der Bundesrat wie in Vergangenheit schnell auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert.

## **2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative**

Frauen für den Frieden Schweiz war damals Teil der «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» (folgend: Allianz), dem Bündnis hinter der Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)». Wie im erläuternden Bericht zu der aktuellen Vernehmlassung (folgend: Bericht) geschrieben ist, schlug der Bundesrat einen Artikel 22b KMG bereits im Jahr 2021 im indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative vor. Der Vorschlag lag im exakt selben Wortlaut vor, wie er im Mai 2023 von der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats mittels Motion wieder eingebracht wurde und nun auch in der geplanten Gesetzesänderung steht. Nachdem die Bundesversammlung 2021 den indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative ohne Artikel 22b angenommen hatte, erklärte sich die Allianz bereit, die Korrektur-Initiative zurückzuziehen. Der Verzicht auf Artikel 22b war dabei eine zwingende Bedingung für den Rückzug. Dementsprechend steht Frauen für den Frieden Schweiz der Einführung eines Artikel 22b KMG nach wie vor ablehnend gegenüber.

Die Korrektur-Initiative entstand vor dem Hintergrund problematischer Lockerungen der Kriegsmaterialverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags der Korrektur-Initiative im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien für Auslandgeschäfte enthielt. 2014 lockerte der Bundesrat nach sehr knappem Entscheid im Parlament und auf Drängen der Rüstungsindustrie (im Bericht STIB genannt) und ihrer Interessensgruppen die Verordnung, wonach es künftig möglich war, Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu bewilligen, sofern das Risiko als gering eingeschätzt wurde, dass das gelieferte Kriegsmaterial für ebensolche Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wurde. Nur vier Jahre später kündigte der Bundesrat eine weitere Lockerung der Kriegsmaterialverordnung an, wonach Exporte auch in Bürgerkriegsländer hätten ermöglicht werden sollen, wobei dieser Entscheid ebenfalls auf Druck der Rüstungslobby gefällt wurde. Nach darauffolgendem Druck aus Zivilgesellschaft und Politik wurde von dieser Lockerung wieder abgesehen. Ebenso lancierte die Allianz als Teil dieses politischen und zivilgesellschaftlichen Drucks die Korrektur-Initiative im Dezember 2018.

Die Korrektur-Initiative hatte im Wesentlichen zwei Ziele: Einerseits die Demokratisierung der Exportbestimmungen von Kriegsmaterial. Da diese bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, hatte der Bundesrat alleine freie Hand für Lockerungen. Mit dem mittlerweile erfolgten Festschreiben auf Gesetzesstufe ist die demokratische Mitsprache gewährleistet, einerseits durch das Parlament aber auch durch das Volk mittels Referendums. Da dies vorher gar nicht möglich war, musste auch das Mittel der Volksinitiative gewählt werden, da sonst gar keine Beteiligung des Stimmvolks möglich gewesen wäre. Damit sollten auch Fälle wie die angekündigte, aber dann nicht vollzogene Lockerung der Kriegsmaterialverordnung künftig verhindert bzw. in den ordentlichen parlamentarischen Prozess eingebunden werden. Auf der anderen Seite wollte die Allianz mit der Korrektur-Initiative die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder auf den Stand vor der Lockerung 2014 setzen: Also ein Verbot von Kriegsmaterialexporten in Bürgerkriegsländer und Länder mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Für die humanitäre Schweiz sollte das eigentlich eine

Frauen für den Frieden, Sekretariat, Oberwilerstrasse 50, 4054 Basel, Tel. 044 945 07 25  
e-mail [sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch](mailto:sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch) [www.frauenfuerdenfrieden.ch](http://www.frauenfuerdenfrieden.ch)  
PC 40-163632-2 IBAN CH37 0900 0000 4016 3632 2

Selbstverständlichkeit sein. Zudem gab es in der Vergangenheit mehrere Fälle von Schweizer Kriegsmaterial, das in unerwünschte Hände gelangte, teilweise auch durch die illegale Weitergabe von Erstempfängerstaaten.

Die nun in Artikel 22b geforderte Abweichungskompetenz für den Bundesrat steht diesen Zielen diametral entgegen. Die erreichte Demokratisierung wird unterminiert, da der Bundesrat alleine über diese Abweichungskompetenz entscheiden kann, ohne dass Volk oder Parlament Einfluss hätten. Ausserdem schafft sie ein Schlupfloch, welches die Kriterien von Kriegsmaterialexporten wieder aufweicht. Der Bundesrat erhält damit die Möglichkeit, die eigentlich klaren und eindeutigen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die Bedingungen dafür sind sehr schwammig formuliert, was einen grossen Interpretationsspielraum ermöglicht. Der Bundesrat hat in Vergangenheit gezeigt, dass es nicht viel mehr als mahnende Worte der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby braucht, um die Bestimmungen zu lockern. Aufgrund dieser Erfahrung muss davon ausgegangen werden, dass jeglicher Spielraum, der zur Verfügung gestellt wird, auch genutzt wird. Alleine deshalb lehnt Frauen für den Frieden Schweiz die Änderung des KMG ab. Im Folgenden werden die Ablehnungsgründe detaillierter dargelegt.

### **3. Das politische Vorgehen**

Frauen für den Frieden Schweiz anerkennt selbstverständlich, dass jederzeit politische Forderungen in Form von Vorstössen eingereicht werden können und dürfen. Es ist jedoch als unredlich zu beurteilen, wenn eine Gesetzesänderung im exakt selben Wortlaut eingereicht wird, die vor weniger als zwei Jahren im Parlament noch abgelehnt wurde. Genau so kam diese Vernehmlassung zustande. Bevor inhaltlich genauer auf die Gesetzesänderung eingegangen wird, will Frauen für den Frieden Schweiz festhalten, dass dieses Vorgehen nicht in jedem politischen Bereich ohne derart kritiklos möglich gewesen wäre. Dass Seitens Bundesrat keine kritische Bemerkung diesbezüglich zu vernehmen war, ist stossend. Handelte es sich um eine Vorlage, welcher der Bundesrat ablehnend gegenüberstünde, so wäre diese Kritik seinerseits wohl angebracht worden.

Die Motionär\*innen der Motion 23.3585, der diese Vorlage zugrunde liegt, waren in Kenntnis über den Umstand, dass die Streichung des Artikels 22b, wie er beim indirekten Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative bereits vorlag, eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Initiative war. Wäre dieser Artikel damals festgeschrieben worden, hätte die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückgezogen, wonach es folglich eine Volksabstimmung gegeben hätte. Mit diesem Vorgehen wurde letztlich eine Volksabstimmung umgangen und nun wird die Aufweichung des Kriegsmaterialgesetzes auf parlamentarischem Weg bestritten. Das ist demokratiepolitisch mindestens fragwürdig. Ironischerweise ist die direkte Gesetzesänderung mittels Motion nur dank dem Erfolg der Korrektur-Initiative überhaupt erst möglich, da die Exportbestimmungen zuvor auf Verordnungsstufe festgeschrieben waren.

### **4. Abschwächen der Exportbestimmungen**

Frauen für den Frieden Schweiz lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen ganz grundsätzlich ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG gibt eindeutige Kriterien vor, die für ein selbsterklärtes humanitäres Land wie die Schweiz selbstverständlich sein sollten. Eine Abweichung dessen kann kaum gerechtfertigt werden

Frauen für den Frieden, Sekretariat, Oberwilerstrasse 50, 4054 Basel, Tel. 044 945 07 25  
e-mail [sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch](mailto:sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch) [www.frauenfuerdenfrieden.ch](http://www.frauenfuerdenfrieden.ch)  
PC 40-163632-2 IBAN CH37 0900 0000 4016 3632 2

und wenn dann müssten die Abweichungsbestimmungen sehr genau definiert und begründet sein. Die Unklarheit, wann der Bundesrat von Artikel 22b abweichen dürfte, bleibt aber sehr gross, dies wird im nächsten Kapitel ausgeführt. Die Begründung lässt ebenso zu wünschen übrig: Sofern man im Bericht von Begründungen sprechen kann, sind diese wirtschaftlicher Natur und betreffen primär den Zustand der Schweizerischen Rüstungsindustrie, sekundär die Zulieferbarkeit für die Armee. Letztere ist für Frauen für den Frieden Schweiz nicht nachvollziehbar, werden doch zahlreiche grosse Waffensysteme oder beispielsweise Kampffjets stets aus dem Ausland importiert. Es wirkt beinahe zynisch, dass der Bundesrat im Bericht von der Reduktion von Abhängigkeiten aus dem Ausland schreibt, zumal wenige Sätze später die Schweizerische Handlungsfreiheit durch «gegenseitige Abhängigkeiten» definiert wird (Bericht S. 6).

Dass alleine die wirtschaftliche Situation der Rüstungsindustrie als möglicher Grund für die Abweichung genannt wird, ist für Frauen für den Frieden Schweiz nicht akzeptabel. Auf Seite 13 im Bericht schreibt der Bundesrat:

«Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.»

Im Wesentlichen heisst das nichts anderes, als dass zugunsten der Wirtschaftlichkeit weiterhin Kriegsmaterial in Staaten geliefert werden können soll, die aufgrund von geopolitischen Veränderungen neu die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 KMG nicht mehr einhalten und folglich kein Kriegsmaterial mehr aus der Schweiz erhalten dürften. Namentlich müsste in diesem Gedankenspiel im Empfängerland ein Bürgerkrieg ausgebrochen sein, ein Regime an die Macht gelangt sein, welches die Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt, hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird. Frauen für den Frieden Schweiz ist klar der Ansicht, dass unter diesen Umständen auf keinen Fall die Beziehungen im Rüstungsbereich aufrechterhalten werden sollen, sondern im Gegenteil als starkes Zeichen abubrechen wären. Es wäre fatal, dass zur Fortführung wirtschaftlicher Beziehungen Kriegsmaterialexporte fortgesetzt würden, wenn in einem Land ein bewaffneter Konflikt ausbricht oder Menschenrechte missachtet werden. Dass Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie über die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 gestellt werden, ist hochproblematisch und stossend. Insbesondere in Anbetracht der Ausführungen zur humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Verantwortung als Depositaraustaat der Genfer Konventionen auf Seite 10 im Bericht ist diese Haltung zugunsten des wirtschaftlichen Profits nicht haltbar. Gerade in diesem Kontext kritisiert Frauen für den Frieden Schweiz die reine wirtschaftliche Sichtweise im Bericht auf die Thematik der Kriegsmaterialexporte. So wird auf Seite 7 ein wesentlicher Nachteil der Schweizerischen Rüstungsindustrie gegenüber den meisten EU-Staaten moniert:

«Seit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative ist der Rechtsrahmen der Schweiz im Bereich der Exportkontrolle strenger als jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wodurch die Schweizer Rüstungsindustrie im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz benachteiligt wird.»

Anders gesagt: Weil die Schweiz kein Kriegsmaterial an Bürgerkriegsländer oder Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen liefert, ist sie wirtschaftlich benachteiligt – und nicht etwa vorausschauend oder vorbildhaft. Gerade aus der humanitären Perspektive wäre es angebracht, die EU-Staaten für ihre Exportregimes zu kritisieren und sich darin zu bestärken, dass kein Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländern auftauchen soll und diese gesetzliche Festlegung richtig wäre.

## **5. Unklarer Anwendungsbereich**

### **5.1 Schwammige Formulierungen**

Frauen für den Frieden Schweiz vermisst wie auch schon beim indirekten Gegenvorschlag klare Kriterien, wann der Bundesrat von der Abweichungskompetenz Gebrauch machen darf, die der Aussage des «klar abgesteckten Rechtsrahmens» (S.13) gerecht werden. In Artikel 22b ist von «ausserordentlichen Umständen» und der «Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen» die Rede. Wann solche Umstände vorliegen oder wann die Wahrung dieser Interessen eine Abweichung von Artikel 22a Absatz 2 erfordert, bestimmt alleine der Bundesrat. Es wurde oben bereits ausgeführt, dass in Vergangenheit der Druck der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby ausreichte, um Lockerungen bei den Exportbestimmungen von Kriegsmaterial zu bewirken. Auf Seite 4 im Bericht wird ausgeführt, dass «eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität» von nationalem Interesse sei. Das heisst im Wesentlichen, dass auch heute Beschwerden der Rüstungsindustrie als Gefährdung des nationalen Interesses gewertet werden kann und der Bundesrat folglich dadurch bereits von Artikel 22b Gebrauch machen würde.

Insgesamt bleiben die Formulierungen schwammig, auch im erläuternden Bericht. Die Grundsätze der Aussenpolitik (S. 10/11 des Berichts), die in der Bundesverfassung unter Artikel 54 verankert sind, können unterschiedlich interpretiert werden. So könnte beispielsweise der Beitrag zum «friedlichen Zusammenleben der Völker» so interpretiert werden, dass gänzlich von einem Export von Kriegsmaterial abgesehen werden müsste. Diese Grundsätze in Artikel 54 BV sind unterstützenswert. Können aufgrund ihres offenen Charakters allerdings nicht als feste Grösse in dieser Abwägung gezählt werden. Die Ausführungen unter Kapitel 4.3 «Ausserordentliche Umstände (Art. 22b Abs. 1 Bst. a)» tragen nicht zur Klarheit bei, ebenso wenig jene unter dem Kapitel 4.4 «Wahrung der Interessen des Landes (Art. 22b Abs. 1 Bst. b)». Die Grundlage für beide Aspekte sind wirtschaftlicher Natur, respektive betreffen sie den Zustand der Schweizerischen Rüstungsindustrie. Die Belieferung der Armee wird als allfälliger Aspekt ins Feld geführt. Mehr Informationen werden im Bericht allerdings nicht gegeben, was unter «ausserordentlichen Umständen» genau verstanden wird. Denn ein schlechter Zustand der Rüstungsindustrie ist immer auch Ansichtssache. So klagte die Rüstungsindustrie 2022 über schlechte Bedingungen, obwohl im selben Jahr ein neuer Rekord der Schweizer Kriegsmaterialexporte aufgestellt wurde. Wie schon ausgeführt, soll Artikel 22b dem Bundesrat dienen, um schnell auf Entwicklungen reagieren zu können, sollten sich in einem Land, mit dem die Schweiz gute wirtschaftliche Beziehungen pflegt, Umstände ändern, welche die Kriterien für Kriegsmaterialexporte betreffen (Bericht S- 12-13). Unter welchen Umständen dies weiterhin erfolgen dürfte, ist unklar: Wäre die Situation im Empfängerland oder die Situation der hiesigen Rüstungsindustrie massgebender? Welcher dieser Aspekte würde in der Abwägung höher gewichtet? Das sind relevante Fragen, die alleine dem Bundesrat überlassen wären.

## 5.2 Fehlende Beispiele

Auf Seite 14 des Berichts wird die Anwendbarkeit der Abweichungskompetenz beschrieben. Frauen für den Frieden Schweiz stellt fest, dass eine Situation, bei der Artikel 22b zur Anwendung käme, sehr schnell zu Komplikationen mit beispielsweise neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen führen könnte. Die Ausführungen unter Beispiel 1 auf Seite 14 sind eher Argumente dafür, dass in solchen Situationen eben gerade konsequent kein Kriegsmaterial aus der Schweiz geliefert werden sollte, anstatt sich auf (neutralitäts)rechtliche Gratwanderungen zu begeben.

Die Anwendbarkeit von Artikel 22b würde grosser Willkür des Bundesrats unterstehen. Das ist an sich weder neu noch überraschend. Stossend ist, dass der Bundesrat dennoch von einem «klar abgesteckten Rechtsrahmen» spricht (S. 13), wovon aber keine Rede sein kann. Zur Klarheit hätte beigetragen, wenn konkrete Beispiele genannt würden, wann in der Vergangenheit ein Artikel 22b notwendig gewesen und zur Anwendung gekommen wäre. Bereits 2021 wurde der Artikel 22b vom Bundesrat als «nötige Möglichkeit» zur Abweichung von Artikel 22a Abs. 2 KMG bezeichnet. Im vorliegenden Bericht konnten jedoch keine Ausführungen dazu gemacht werden, wann die Existenz von Artikel 22b wirklich notwendig gewesen wäre. Demnach bleibt die Aussage des Bundesrats nach der Notwendigkeit dieses Artikels eine Behauptung, welche Frauen für den Frieden Schweiz nicht teilt.

## 5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes

Weiter verschärft wird die Skepsis durch Versprechen, die im Bericht gemacht werden, allerdings im vorgeschlagenen Gesetzesartikel nicht festgeschrieben sind. So schreibt der Bundesrat auf Seite 15 zur «Anwendbarkeit bei Ländern, welche die Menschenrechte missachten», dass Ausnahmen in diesen Fällen praktisch unmöglich seien, bzw. «schwierig zu rechtfertigen». Erstens ist für Frauen für den Frieden Schweiz nicht klar, weshalb Exporte in Bürgerkriegsländer rechtfertigbar sind, wenn das bei Menschenrechtsverletzungen nicht der Fall ist. Zweitens: wenn selbst der Bundesrat beteuert, in diesem Fall nicht von Artikel 22b Gebrauch zu machen, weshalb wird Artikel 22a Abs. 2 Bst. b KMG (schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen) nicht von der Abweichungskompetenz explizit ausgenommen? Die Antwort auf diese Frage gibt der Bericht sehr vage: «Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, Entscheide vorwegzunehmen, die er in der Zukunft aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik treffen wird.» (S. 15)

Ausführungen, unter welchen Umständen dies eintreten könnte, fehlen gänzlich. Wenn dieses Szenario nicht existiert, in dem der Bundesrat die Abweichungskompetenz für Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anwenden würde, sollte auch nicht unnötigerweise ein Schlupfloch dafür geschaffen werden. Wenn es da ist, wird es eher genutzt, als wenn es nicht da ist. Frauen für den Frieden Schweiz ist irritiert, dass solche Aussagen gemacht werden, allerdings nicht im Gesetz so festgeschrieben werden sollen.

Im Übrigen liefert die Schweiz heute bereits Kriegsmaterial in Staaten mit Menschenrechtsverletzungen, allerdings «nur» Ersatzteile. Ein Blick in die Exportstatistik zeigt, dass diese Exporte jedoch einiges ausmachen. So gehörte beispielsweise Saudi-Arabien, welches nebst sehr schwieriger Menschenrechtssituation stark im Jemenkrieg

Frauen für den Frieden, Sekretariat, Oberwilerstrasse 50, 4054 Basel, Tel. 044 945 07 25  
e-mail [sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch](mailto:sekretariat@frauenfuerdenfrieden.ch) [www.frauenfuerdenfrieden.ch](http://www.frauenfuerdenfrieden.ch)  
PC 40-163632-2 IBAN CH37 0900 0000 4016 3632 2

verwickelt ist, in den letzten Jahren immer zu den stärksten Abnehmern von Schweizer Kriegsmaterial.

#### **5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes**

Ein weiteres Versprechen schreibt der Bundesrat auf Seite 15:

«Denn die Abweichungskompetenz ist zur Bewältigung künftiger Herausforderungen vorgesehen – und nicht zur Liberalisierung des Exportkontrollregimes mit dem Ziel, nun Gesuche zu bewilligen, die momentan abgelehnt würden.»

Es geht also nicht um Exporte in «neue» Staaten, sondern um Staaten, in die aktuell geliefert wird, die jedoch in Zukunft die Exportbedingungen nach Art. 22a Abs. 2 KMG nicht mehr erfüllen. Dies steht im Widerspruch zu einer Aussage nur eine Seite weiter oben:

«Auf Grundlage der Abweichungskompetenz könnte der Bundesrat somit seinen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der Art des Kriegsmaterials, seiner Verwendung und des Endempfängers sowie im Lichte der Schranken von Artikel 22 KMG und insbesondere der Neutralitätspolitik ausloten.»

Diese Formulierung legt klar nahe, dass sämtlicher Spielraum genutzt werden soll, um Kriegsmaterialexporte möglichst bewilligungsfähig zu machen. Es stellt sich bei diesem Widerspruch also erneut die Frage, warum unter Artikel 22b nicht festgehalten wird, dass Staaten, die heute nicht beliefert werden, auch durch die Abweichungskompetenz kein Schweizer Kriegsmaterial erhalten würden. Ohne Eintrag im Gesetz ist dies nichts als ein leeres Versprechen. Jedoch wäre die Abweichungskompetenz auch dann nicht zu rechtfertigen, denn es macht keinen Unterschied, ob ein Land bisher beliefert wurde oder nicht, wenn es zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gegen die heutigen Exportbestimmungen verstösst. Demnach wäre die «Auslotung» der Exportmöglichkeiten und entsprechend die Bewilligung von Kriegsmaterialexporten in ein Land, in dem beispielsweise Bürgerkrieg herrscht, sehr wohl eine Liberalisierung – unabhängig davon, ob es bisher beliefert wurde oder nicht. Dieses Missverhältnis von «Spielraum ausloten» und «keine Liberalisierung des Exportkontrollregimes» geht nicht auf.

Mit besorgten Grüßen



Frauen für den Frieden Schweiz  
Sekretariat

Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF  
Per E-Mail an:  
[armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

3. September 2024

## Vernehmlassungsantwort von Frieda zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Frieda – die feministische Friedensorganisation setzt sich dafür ein, dass Frauen und Jugendliche gleichberechtigt Zugang zu Lebensgrundlagen, Rechten, Mitbestimmung und Entfaltungsmöglichkeiten haben. Mit Projekten im In- und Ausland trägt Frieda zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Förderung von gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Teilhabe bei. Durch Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit fördert Frieda den Wandel hin zu einer gewaltfreien und geschlechtergerechten Gesellschaft.

Frieda ist in der internationalen Zusammenarbeit aktiv in Nahost, im Maghreb und in Südosteuropa. In der Schweiz realisiert Frieda Teilhabe-Projekte mit Migrantinnen und Aktivist\*innen, koordiniert die Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» und nimmt Stellung zu friedens- und migrationspolitischen Fragen. Frieda ist politisch und religiös unabhängig.

### 1. Zusammenfassende Beurteilung

Frieda lehnt die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes ab. Einerseits steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat zwingende Bedingung für den Rückzug war. Andererseits steht Frieda einer Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes grundsätzlich kritisch gegenüber, da wir der Meinung sind, dass Rüstungsexporte nie im Interesse einer umfassenden Sicherheitspolitik sind. Auch wenn sich die Schweiz rühmt, eines der strengsten Gesetze hinsichtlich der Ausfuhr von Kriegsmaterial zu haben, wird Schweizer Kriegsmaterial in bewaffneten Konflikten eingesetzt, wie dies zahlreiche Beispiele belegen. Im vorliegenden Vorschlag für einen Artikel 22b fehlt es an klaren Rahmenbedingungen, wann die Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht. Es herrscht zu viel Interpretationsspielraum, was die Gefahr birgt, dass der Bundesrat wie in Vergangenheit schnell

auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert. Dies führt unabdingbar zu viel Leid, insbesondere für die Zivilbevölkerung.

## **2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative**

Frieda war damals Teil der «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» (folgend: Allianz), dem Bündnis hinter der Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)». Wie im erläuternden Bericht zu der aktuellen Vernehmlassung (folgend: Bericht) geschrieben ist, schlug der Bundesrat einen Artikel 22b KMG bereits im Jahr 2021 im indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative vor. Der Vorschlag lag im exakt selben Wortlaut vor, wie er im Mai 2023 von der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats mittels Motion wieder eingebracht wurde und nun auch in der geplanten Gesetzesänderung steht. Nachdem die Bundesversammlung 2021 den indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative ohne Artikel 22b angenommen hatte, erklärte sich die Allianz bereit, die Korrektur-Initiative zurückzuziehen. Der Verzicht auf Artikel 22b war dabei eine zwingende Bedingung für den Rückzug. Dementsprechend steht Frieda der Einführung eines Artikel 22b KMG nach wie vor ablehnend gegenüber.

Die Korrektur-Initiative entstand vor dem Hintergrund problematischer Lockerungen der Kriegsmaterialverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags der Korrektur-Initiative im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte enthielt. 2014 lockerte der Bundesrat nach sehr knappem Entscheid im Parlament und auf Drängen der Rüstungsindustrie (im Bericht STIB genannt) und ihrer Interessensgruppen die Verordnung, wonach es künftig möglich war, Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu bewilligen, sofern das Risiko als gering eingeschätzt wurde, dass das gelieferte Kriegsmaterial für ebensolche Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wurde. Nur vier Jahre später kündigte der Bundesrat eine weitere Lockerung der Kriegsmaterialverordnung an, wonach Exporte auch in Bürgerkriegsländer hätten ermöglicht werden sollen, wobei dieser Entscheid ebenfalls auf Druck der Rüstungslobby gefällt wurde. Nach darauffolgendem Druck aus Zivilgesellschaft und Politik wurde von dieser Lockerung wieder abgesehen. Ebenso lancierte die Allianz als Teil dieses politischen und zivilgesellschaftlichen Drucks die Korrektur-Initiative im Dezember 2018.

Die Korrektur-Initiative hatte im Wesentlichen zwei Ziele: Auf der einen Seite die Demokratisierung der Exportbestimmungen von Kriegsmaterial. Da diese bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, hatte der Bundesrat freie Hand für Lockerungen. Mit dem mittlerweile erfolgten Festschreiben auf Gesetzesstufe ist die demokratische Mitsprache gewährleistet, einerseits durch das Parlament, aber auch durch das Volk mittels Referendum. Da dies vorher gar nicht möglich war, musste auch das Mittel der Volksinitiative gewählt werden, da sonst gar keine Beteiligung des Stimmvolks möglich gewesen wäre. Damit sollten auch Fälle wie die angekündigte, aber dann nicht vollzogene Lockerung der Kriegsmaterialverordnung künftig verhindert bzw. in den ordentlichen parlamentarischen Prozess eingebunden werden. Auf der anderen Seite wollte die Allianz mit der Korrektur-Initiative die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder auf den Stand vor der Lockerung 2014 setzen: Also ein Verbot von Kriegsmaterialexporten in Bürgerkriegsländer und Länder mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Für die humanitäre Schweiz sollte das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Zudem gab es in der Vergangenheit mehrere Fälle von Schweizer Kriegsmaterial, das in unerwünschte Hände gelangte, teilweise auch durch die illegale Weitergabe von Erstempfängerstaaten.

Die nun in Artikel 22b geforderte Abweichungskompetenz für den Bundesrat steht diesen Zielen diametral entgegen. Die erreichte Demokratisierung wird unterminiert, da der Bundesrat allein über diese Abweichungskompetenz entscheiden kann, ohne dass Volk oder Parlament Einfluss hätten. Ausserdem schafft sie ein Schlupfloch, welches die Kriterien von Kriegsmaterialexporten wieder aufweicht. Der Bundesrat erhält damit die Möglichkeit, die eigentlich klaren und eindeutigen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die Bedingungen dafür sind sehr schwammig formuliert, was einen grossen Interpretationsspielraum ermöglicht. Der Bundesrat hat in Vergangenheit gezeigt, dass es nicht viel mehr als mahnende Worte der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby braucht, um die Bestimmungen zu lockern. Aufgrund dieser Erfahrung muss davon ausgegangen werden, dass jeglicher Spielraum, der zur Verfügung gestellt wird, auch genutzt wird. Alleine deshalb lehnt Frieda die Änderung des KMG ab. Im Folgenden werden die Ablehnungsgründe detaillierter dargelegt.

### **3. Das politische Vorgehen**

Frieda anerkennt selbstverständlich, dass jederzeit politische Forderungen in Form von Vorstössen eingereicht werden können und dürfen. Es ist jedoch als unredlich zu beurteilen, wenn eine Gesetzesänderung im exakt selben Wortlaut eingereicht wird, die vor weniger als zwei Jahren im Parlament noch abgelehnt wurde. Genau so kam diese Vernehmlassung zustande. Bevor inhaltlich genauer auf die Gesetzesänderung eingegangen wird, will Frieda festhalten, dass dieses Vorgehen nicht in jedem politischen Bereich ohne derart kritiklos möglich gewesen wäre. Dass Seitens Bundesrat keine kritische Bemerkung diesbezüglich zu vernehmen war, ist stossend. Handelte es sich um eine Vorlage, welcher der Bundesrat ablehnend gegenüberstünde, so wäre diese Kritik seinerseits wohl angebracht worden.

Die Motionär\*innen der [Motion 23.3585](#), der diese Vorlage zugrunde liegt, waren in Kenntnis über den Umstand, dass die Streichung des Artikels 22b, wie er beim indirekten Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative bereits vorlag, eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Initiative war. Wäre dieser Artikel damals festgeschrieben worden, hätte die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückgezogen, wonach es folglich eine Volksabstimmung gegeben hätte. Mit diesem Vorgehen wurde letztlich eine Volksabstimmung umgangen und nun wird die Aufweichung des Kriegsmaterialgesetzes auf parlamentarischem Weg bestritten. Das ist demokratiepolitisch mindestens fragwürdig. Ironischerweise ist die direkte Gesetzesänderung mittels Motion nur dank dem Erfolg der Korrektur-Initiative überhaupt erst möglich, da die Exportbestimmungen zuvor auf Verordnungsstufe festgeschrieben waren.

### **4. Abschwächen der Exportbestimmungen**

Frieda lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG gibt eindeutige Kriterien vor, die für ein selbsterklärtes humanitäres Land wie die Schweiz selbstverständlich sein sollten. Eine Abweichung dessen kann kaum gerechtfertigt werden und wenn, dann müssten die Abweichungsbestimmungen sehr genau definiert und begründet sein. Die Unklarheit, wann der Bundesrat von Artikel 22b abweichen dürfte, bleibt aber sehr gross. Die Begründung lässt ebenso zu wünschen übrig: Sofern man im Bericht von Begründungen sprechen kann, sind diese wirtschaftlicher Natur und betreffen primär den Zustand der Schweizerischen Rüstungsindustrie, sekundär die Zulieferbarkeit für die Armee. Letztere ist für Frieda nicht nachvollziehbar, werden doch zahlreiche grosse Waffensysteme oder beispielsweise Kampffjets stets aus dem Ausland importiert. Es wirkt beinahe zynisch, dass der Bundesrat im Bericht von der Reduktion von Abhängigkeiten aus dem Ausland schreibt, zumal wenige Sätze später die Schweizerische Handlungsfreiheit durch «gegenseitige Abhängigkeiten» definiert wird (Bericht S. 6).

Dass alleine die wirtschaftliche Situation der Rüstungsindustrie als möglicher Grund für die Abweichung genannt wird, ist für Frieda nicht akzeptabel. Auf Seite 13 im Bericht schreibt der Bundesrat:

*«Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.»*

**Im Wesentlichen heisst das nichts anderes, als dass zugunsten der Wirtschaftlichkeit weiterhin Kriegsmaterial in Staaten geliefert werden können soll, die aufgrund von geopolitischen Veränderungen neu die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 KMG nicht mehr einhalten und folglich kein Kriegsmaterial mehr aus der Schweiz erhalten dürften.**

Namentlich müsste in diesem Gedankenspiel im Empfängerland ein Bürgerkrieg ausgebrochen sein, ein Regime an die Macht gelangt sein, welches die Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt, hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird. Frieda ist klar der Ansicht, dass unter diesen Umständen auf keinen Fall die Beziehungen im Rüstungsbereich aufrechterhalten werden sollen, sondern im Gegenteil als starkes Zeichen abubrechen wären. Es wäre fatal, dass zur Fortführung wirtschaftlicher Beziehungen Kriegsmaterialexporte fortgesetzt würden, wenn in einem Land ein bewaffneter Konflikt ausbricht oder Menschenrechte missachtet werden. Dass Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie über die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 gestellt werden, ist hochproblematisch und stossend. Insbesondere in Anbetracht der Ausführungen zur humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Verantwortung als Depositarstaat der Genfer Konventionen auf Seite 10 im Bericht ist diese Haltung zugunsten des wirtschaftlichen Profits nicht haltbar. Gerade in diesem Kontext kritisiert Frieda die reine wirtschaftliche Sichtweise im Bericht auf die Thematik der Kriegsmaterialexporte. So wird auf Seite 7 ein wesentlicher Nachteil der Schweizerischen Rüstungsindustrie gegenüber den meisten EU-Staaten moniert:

*«Seit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative ist der Rechtsrahmen der Schweiz im Bereich der Exportkontrolle strenger als jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wodurch die Schweizer Rüstungsindustrie im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz benachteiligt wird.»*

Anders gesagt: Weil die Schweiz kein Kriegsmaterial an Bürgerkriegsländer oder Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen liefert, ist sie wirtschaftlich benachteiligt – und nicht etwa vorausschauend oder vorbildhaft. Gerade aus der humanitären Perspektive wäre es angebracht, die EU-Staaten für ihre Exportregimes zu kritisieren und sich darin zu bestärken, dass kein Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländern auftauchen soll und diese gesetzliche Festlegung richtig wäre.

## **5. Unklarer Anwendungsbereich**

### **5.1 Schwammige Formulierungen**

Frieda vermisst wie auch schon beim indirekten Gegenvorschlag klare Kriterien, wann der Bundesrat von der Abweichungskompetenz Gebrauch machen darf, die der Aussage des «klar abgesteckten Rechtsrahmens» (S.13) gerecht werden. In Artikel 22b ist von «ausserordentlichen Umständen» und der «Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen» die Rede. Wann solche Umstände vorliegen oder wann die Wahrung dieser Interessen eine Abweichung von Artikel 22a Absatz 2 erfordert, bestimmt allein der Bundesrat. Es wurde oben bereits ausgeführt, dass in Vergangenheit der Druck der Rüstungsindustrie und

ihrer Lobby ausreichte, um Lockerungen bei den Exportbestimmungen von Kriegsmaterial zu bewirken. Auf Seite 4 im Bericht wird ausgeführt, dass «eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität» von nationalem Interesse sei. Das heisst im Wesentlichen, dass auch heute Beschwerden der Rüstungsindustrie als Gefährdung des nationalen Interesses gewertet werden kann und der Bundesrat folglich dadurch bereits von Artikel 22b Gebrauch machen würde.

Insgesamt bleiben die Formulierungen schwammig, auch im erläuternden Bericht. Die Grundsätze der Aussenpolitik (S. 10/11 des Berichts), die in der Bundesverfassung unter Artikel 54 verankert sind, können unterschiedlich interpretiert werden. So könnte beispielsweise der Beitrag zum «friedlichen Zusammenleben der Völker» so interpretiert werden, dass gänzlich von einem Export von Kriegsmaterial abgesehen werden müsste. Diese Grundsätze in Artikel 54 BV sind unterstützenswert. Können aufgrund ihres offenen Charakters allerdings nicht als feste Grösse in dieser Abwägung gezählt werden. Die Ausführungen unter Kapitel 4.3 «Ausserordentliche Umstände (Art. 22b Abs. 1 Bst. a)» tragen nicht zur Klarheit bei, ebenso wenig jene unter dem Kapitel 4.4 «Wahrung der Interessen des Landes (Art. 22b Abs. 1 Bst. b)». Die Grundlage für beide Aspekte sind wirtschaftlicher Natur, respektive betreffen sie den Zustand der Schweizerischen Rüstungsindustrie. Die Belieferung der Armee wird als allfälliger Aspekt ins Feld geführt. Mehr Informationen werden im Bericht allerdings nicht gegeben, was unter «ausserordentlichen Umständen» genau verstanden wird. Denn ein schlechter Zustand der Rüstungsindustrie ist immer auch Ansichtssache. So klagte die Rüstungsindustrie 2022 über schlechte Bedingungen, obwohl im selben Jahr ein neuer Rekord der Schweizer Kriegsmaterialexporte aufgestellt wurde.<sup>1</sup> Wie schon ausgeführt, soll Artikel 22b dem Bundesrat dienen, um schnell auf Entwicklungen reagieren zu können, sollten sich in einem Land, mit dem die Schweiz gute wirtschaftliche Beziehungen pflegt, Umstände ändern, welche die Kriterien für Kriegsmaterialexporte betreffen (Bericht S- 12-13). Unter welchen Umständen dies weiterhin erfolgen dürfte, ist unklar: Wäre die Situation im Empfängerland oder die Situation der hiesigen Rüstungsindustrie massgebender? Welcher dieser Aspekte würde in der Abwägung höher gewichtet? Das sind relevante Fragen, die allein dem Bundesrat überlassen wären.

## **5.2 Fehlende Beispiele**

Auf Seite 14 des Berichts wird die Anwendbarkeit der Abweichungskompetenz beschrieben. Frieda stellt fest, dass eine Situation, bei der Artikel 22b zur Anwendung käme, sehr schnell zu Komplikationen mit beispielsweise neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen führen könnte. Die Ausführungen unter Beispiel 1 auf Seite 14 sind eher Argumente dafür, dass in solchen Situationen eben gerade konsequent kein Kriegsmaterial aus der Schweiz geliefert werden sollte, anstatt sich auf (neutralitäts-) rechtliche Gratwanderungen zu begeben.

Die Anwendbarkeit von Artikel 22b würde grosser Willkür des Bundesrats unterstehen. Das ist an sich weder neu noch überraschend. Stossend ist, dass der Bundesrat dennoch von einem «klar abgesteckten Rechtsrahmen» spricht (S. 13), wovon aber keine Rede sein kann. Zur Klarheit hätte beigetragen, wenn konkrete Beispiele genannt würden, wann in der Vergangenheit ein Artikel 22b notwendig gewesen und zur Anwendung gekommen wäre. Bereits 2021 wurde der Artikel 22b vom Bundesrat als «nötige Möglichkeit» zur Abweichung von

---

<sup>1</sup>[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html)

Artikel 22a Abs. 2 KMG bezeichnet.<sup>2</sup> Im vorliegenden Bericht konnten jedoch keine Ausführungen dazu gemacht werden, wann die Existenz von Artikel 22b wirklich notwendig gewesen wäre. Demnach bleibt die Aussage des Bundesrats nach der Notwendigkeit dieses Artikels eine Behauptung, welche Frieda nicht teilt.

### **5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes**

Weiter verschärft wird die Skepsis durch Versprechen, die im Bericht gemacht werden, allerdings im vorgeschlagenen Gesetzesartikel nicht festgeschrieben sind. So schreibt der Bundesrat auf Seite 15 zur «Anwendbarkeit bei Ländern, welche die Menschenrechte missachten», dass Ausnahmen in diesen Fällen praktisch unmöglich seien, bzw. «schwierig zu rechtfertigen». Erstens ist für Frieda nicht klar, weshalb Exporte in Bürgerkriegsländer rechtfertigbar sind, wenn das bei Menschenrechtsverletzungen nicht der Fall ist. Zweitens: wenn selbst der Bundesrat beteuert, in diesem Fall nicht von Artikel 22b Gebrauch zu machen, weshalb wird Artikel 22a Abs. 2 Bst. b KMG (schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen) nicht von der Abweichungskompetenz explizit ausgenommen? Die Antwort auf diese Frage gibt der Bericht sehr vage:

*«Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, Entscheide vorwegzunehmen, die er in der Zukunft aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik treffen wird.» (S. 15)* Ausführungen, unter welchen Umständen dies eintreten könnte, fehlen gänzlich. Wenn dieses Szenario nicht existiert, in dem der Bundesrat die Abweichungskompetenz für Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anwenden würde, sollte auch nicht unnötigerweise ein Schlupfloch dafür geschaffen werden. Frieda ist irritiert, dass solche Aussagen gemacht werden, allerdings nicht im Gesetz so festgeschrieben werden sollen.

### **5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes**

Ein weiteres Versprechen schreibt der Bundesrat auf Seite 15:

*«Denn die Abweichungskompetenz ist zur Bewältigung künftiger Herausforderungen vorgesehen – und nicht zur Liberalisierung des Exportkontrollregimes mit dem Ziel, nun Gesuche zu bewilligen, die momentan abgelehnt würden.»*

Es geht also nicht um Exporte in «neue» Staaten, sondern um Staaten, in die aktuell geliefert wird, die jedoch in Zukunft die Exportbedingungen nach Art. 22a Abs. 2 KMG nicht mehr erfüllen. Dies steht im Widerspruch zu einer Aussage nur eine Seite weiter oben:

*«Auf Grundlage der Abweichungskompetenz könnte der Bundesrat somit seinen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der Art des Kriegsmaterials, seiner Verwendung und des Endempfängers sowie im Lichte der Schranken von Artikel 22 KMG und insbesondere der Neutralitätspolitik ausloten.»*

Diese Formulierung legt klar nahe, dass sämtlicher Spielraum genutzt werden soll, um Kriegsmaterialexporte möglichst bewilligungsfähig zu machen. Es stellt sich bei diesem Widerspruch also erneut die Frage, warum unter Artikel 22b nicht festgehalten wird, dass Staaten, die heute nicht beliefert werden, auch durch die Abweichungskompetenz kein Schweizer Kriegsmaterial erhalten würden. Ohne Eintrag im Gesetz ist dies nichts als ein leeres Versprechen. Jedoch wäre die Abweichungskompetenz auch dann nicht zu rechtfertigen, denn es macht keinen Unterschied, ob ein Land bisher beliefert wurde oder nicht, wenn es zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gegen die heutigen Exportbestimmungen verstösst.

---

<sup>2</sup> Botschaft zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes) vom 05. März 2021, S. 37.

Demnach wäre die «Auslotung» der Exportmöglichkeiten und entsprechend die Bewilligung von Kriegsmaterialexporten in ein Land, in dem beispielsweise Bürgerkrieg herrscht, sehr wohl eine Liberalisierung – unabhängig davon, ob es bisher beliefert wurde oder nicht. Dieses Missverhältnis von «Spielraum ausloten» und «keine Liberalisierung des Exportkontrollregimes» geht nicht auf.

## **6. Abrüstung und feministischer Frieden**

Dass kein Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländern auftaucht, würde nicht nur der humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Rolle der Wahrung der Menschenrechte Rechnung tragen, sondern es entspräche auch der Agenda «Frauen, Frieden, Sicherheit» (Women, Peace, Security - WPS) des UN-Sicherheitsrates, die sich aus der Resolution 1325 und ihren neun Folgeresolutionen entwickelt hat. Die Schweiz hat sich nicht nur zur WPS-Agenda verpflichtet, sie hat sie in ihrer Bewerbung für den UNO-Sicherheitsrat hervorgehoben und setzt sich als Verfechterin prominent für die WPS-Agenda ein, derzeit als Co-Leitung der Informal Expert Group on Women, Peace and Security.

Die WPS-Agenda fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und den Bemühungen um Sicherheit und nachhaltigen Frieden. Abrüstung spielt in den vier Säulen der WPS-Agenda - Partizipation, Schutz, Prävention, Nothilfe und Wiederaufbau - eine zentrale Rolle. Friedensaktivist\*innen weltweit nennen somit Abrüstung und Rüstungskontrolle als eines der Hauptziele der Agenda, um nachhaltige Sicherheit und Frieden zu erzielen. Auch die Pekinger Erklärung von 1995 stellt Rüstungsausgaben in einen Zusammenhang mit Geschlechtergerechtigkeit und nennt Abrüstung als entscheidenden Faktor, um Gewalt gegen Frauen zu beenden.

In unserem Bericht 2024 der zivilgesellschaftlichen Prioritäten des 5. Nationalen Aktionsplan der Schweiz zu WPS<sup>3</sup> stellen wir denn auch fest, dass die Schweiz betreffend eine weltweite nukleare Abrüstung und Demilitarisierung aussen- und innenpolitisch klare Positionen beziehen und in Bezug auf ein Verbot von Rüstungsexporten konsequent handeln muss.

Es ist deshalb zentral, dass die Schweiz bei der Ausarbeitung nationaler Gesetze zur Rüstungskontrolle die Geschlechterperspektive berücksichtigt: So fordern wir im erwähnten Bericht zusammen mit PWAG und KOFF – der Schweizer Plattform für Friedensförderung –, dass in der schweizerischen Sicherheits- und Friedenspolitik ein nichtmilitaristisches, sondern menschenzentriertes umfassendes Verständnis von Sicherheit und Frieden verankert und umgesetzt werden soll.

Leider beteiligen sich in der Realität die Schweizer Firmen aktiv an der weltweiten Aufrüstung und exportierten 2023 Kriegsmaterial im Wert von CHF 697 Millionen. Obwohl Exporte in Länder, die die Menschenrechte schwer verletzen oder in internationale Konflikte verwickelt sind, bereits heute theoretisch verboten sind, gehört beispielsweise Saudi-Arabien – das im Jemen Krieg führt und für systematische Menschenrechtsverletzungen an der eigenen Bevölkerung verantwortlich ist – zu den wichtigsten Abnehmerländern.

<sup>3</sup> KOFF, PWAG, Frieda – die feministische Friedensorganisation, UN-Resolution 1325 Frauen, Frieden, Sicherheit, Zivilgesellschaftliche Prioritäten für den 5. Schweizer Nationalen Aktionsplan, URL:

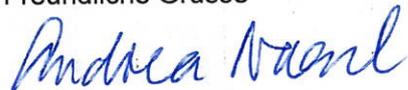
[https://www.frieda.org/assets/02\\_laender/01\\_schweiz/frauen\\_frieden\\_sicherheit/nap1325\\_zivilgesellschaftliche\\_prioriaten.pdf](https://www.frieda.org/assets/02_laender/01_schweiz/frauen_frieden_sicherheit/nap1325_zivilgesellschaftliche_prioriaten.pdf).

Es bestehen also bereits heute gravierende Lücken beim Export von Schweizer Kriegsmaterial, die mit Artikel 22b noch verstärkt würden. Eine Lockerung der Rüstungsexportpolitik ist weder mit der WPS-Agenda noch mit dem UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), dem die Schweiz 1997 beigetreten ist, vereinbar; das Übereinkommen sieht Abrüstung als wichtigen Faktor, der zum sozialen Fortschritt und der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und damit zu einem umfassenden Frieden beiträgt.

**Frieda lehnt eine Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes entschieden ab. Stattdessen sollte die Schweizer Regierung den Atomwaffenverbotsvertrag ratifizieren, eine Kriegsgewinnsteuer für Schweizer Rüstungskonzerne und Firmen, die Dual-Use-Güter herstellen, einführen und Militärausgaben zugunsten von Gesundheits-, Sozial- und Bildungsausgaben sowie zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Rassismus verwenden.**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Andrea Nagel  
Geschäftsleiterin



GRUPPO MATERIALE DIFESA E  
SICUREZZA SVIZZERA ITALIANA

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)  
3003 Bern

Sorengo, 3. September 2024

### **Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes.

**Hiermit unsere Bemerkungen:** Wir empfehlen die Anpassung des Kriegsmaterialgesetzes wie folgt (in absteigender Prioritätenordnung):

#### ***Variante 1:***

Art. 22a, Abs. 2, lit. a sei ersatzlos zu streichen; kein Art. 22b einzuführen.

Die Kombination von Neutralitätsrecht, Sanktionen, internationalen Kontrollregimen und den Vorgaben von Art. 22a, Abs. 2, lit. b sind genügend umfassend, um eine Lieferung von Schweizer Waffen in unerwünschte Länder zu verhindern. Es braucht nebst den erwähnten Regelungen keine weiteren Einschränkungen durch das KMG.

#### ***Variante 2:***

Art. 22 sei dergestalt anzupassen, dass Art. 22a, Abs. 2, lit. a nicht für Länder nach KMV Anh 2 gilt und der Bundesrat analog Art. 22b, Abs. 1 lit. b zur Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies trotzdem verbieten kann.

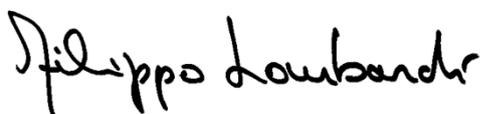
Die Regelung nach Art. 22a, Abs. 2, lit. a trifft insbesondere unsere Nachbarländer, die zu einem ganz wesentlichen Teil NATO Mitglieder sind. Auf Grund des Bündnisartikels der NATO-Verträge könnte es rasch passieren, dass keines dieser Länder mehr von der Schweiz beliefert werden dürfte. Deshalb haben unsere Nachbarstaaten (es sind dies zugleich unsere besten Kunden) bereits heute begonnen, auf Rüstungsgüter aus der Schweiz zu verzichten. Eine blosser Ausnahmeregelung, die erst noch an viele verschiedene Bedingungen geknüpft ist, vermag nicht, das von unseren Nachbarn – also unseren Kunden – verlorene Vertrauen in die Verlässlichkeit der Schweiz wiederherzustellen. Es braucht ein klares Zeichen des Willens.

**Variante 3:**

Die Regelung wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen.

Ein Rückkommen auf die Regelung vor dem Parlamentsentscheid im Oktober 2021 wird es nicht schaffen, das verlorene Vertrauen in die Verlässlichkeit der Schweiz zurückzugewinnen. Nichtsdestotrotz befürworten wir diese Regelung als Ansatz einer notwendigen Entwicklung, sollten keine grösseren Schritte möglich sein.

Mit nochmaligem Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und besten Grüßen



Filippo Lombardi  
Präsident GMDSI



Maria Luisa Bernini Burkhard  
Generalsekretär GMDSI



**Groupe romand pour  
le matériel de défense et de sécurité**

Monsieur  
Jari Correvon  
seco

Delémont, 06 septembre 2024

---

## **Prise de position du GRPM sur la modification de la loi sur le matériel de guerre (motion 23.3585)**

Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position sur la modification de la loi sur le matériel de guerre. Le GRPM groupe 60 entreprises romandes actives ou intéressées au domaine de la défense.

### **Remarques préliminaires**

Dans l'intérêt de sa propre capacité de défense, la Suisse doit disposer d'une "base technologique et industrielle importante pour la sécurité" (art. 1 LFMG) appropriée. Le Conseil fédéral concrétise cela dans la stratégie d'armement, sur laquelle il établit chaque année un rapport. Il ne s'agit pas de fabriquer soi-même tous les systèmes d'armes. Seuls quelques Etats en sont encore capables aujourd'hui. Cela signifie plutôt que l'industrie suisse doit disposer du savoir-faire technologique nécessaire pour maintenir les systèmes actuels et futurs de l'armée en état de fonctionnement et, dans l'idéal, de la technologie nécessaire pour produire elle-même certains des systèmes dont elle aura besoin à l'avenir. Mais l'achat de systèmes d'armes étrangers est définitivement incontournable.

Lorsque les frontières ont été fermées à cause de COVID, il y a eu des moments où certains biens (appartenant au domaine hospitalier) ont été retenus à la frontière par nos pays voisins, qui invoquaient leurs propres besoins. Cela a duré jusqu'à ce qu'il soit clair pour tous que l'on dépendait des respirateurs de fabrication suisse. C'est précisément ce principe de dépendance mutuelle qui doit être appliqué aux biens d'armement. L'industrie suisse de la défense poursuit ainsi l'approche consistant à acquérir un leadership technologique dans certains domaines, afin que la Suisse devienne indispensable pour les Etats partenaires. En cas de conflit, cela garantit également leur soutien.

De plus, le marché intérieur est bien trop petit pour permettre le développement économique d'une technologie de pointe. Il suffit de penser aux légendaires canons de défense aérienne d'Oerlikon Bührle, qui sont au service de l'armée depuis près de 60 ans et qui, grâce au tout dernier développement de Rheinmetall Air Defence, peuvent être rééquipés pour lutter efficacement contre les drones. La vente unique de canons tous les 60 ans ne permet pas de financer un département de développement de haut niveau pendant toutes ces années. Sans exportation, l'industrie suisse de l'armement ne peut tout simplement pas survivre. Et sans exportation de technologies de pointe, la Suisse n'est plus indispensable aux États partenaires. En cas de conflit, la Suisse risque d'être abandonnée à son sort. La sécurité de la Suisse est en danger.

La Suisse doit se poser la question de savoir à qui les exportations de biens d'armement doivent être possibles et quelles adaptations de la LFMG sont nécessaires à cet effet. Du point de vue de l'industrie de la sécurité, les exportations doivent également être possibles vers des Etats en conflit - mais uniquement vers des pays dont la liste exhaustive figure à l'annexe 2 de l'ordonnance sur le matériel de guerre (OMG). Il s'agit d'Etats démocratiques qui appliquent les mêmes règles d'exportation de droit international public que la Suisse. Le Conseil fédéral doit toutefois avoir la compétence d'interdire des livraisons au cas par cas pour des raisons de sécurité ou de politique nationale.

Pourquoi est-ce important ? Si un pays de l'OTAN est impliqué dans un conflit en Europe de l'Est, le cas d'alliance se produit. En vertu des règles en vigueur, aucun de nos voisins, à l'exception de l'Autriche, ne pourrait alors être approvisionné en armes et munitions suisses. La conséquence est que, même en temps de paix, aucun de ces États n'achètera à l'avenir des biens d'armement à la Suisse, car en cas de conflit, il n'est pas possible de faire des achats supplémentaires ou de livrer des munitions. Les principaux marchés de l'industrie suisse de l'armement disparaissent ainsi. Les Pays-Bas l'ont déjà prouvé en décidant au Parlement de ne plus faire d'achats en Suisse.

L'industrie suisse de la défense respecte le fait que les biens d'armement ne doivent pas être livrés à des Etats qui violent systématiquement les droits de l'homme et elle accepte que les limites du droit de la neutralité soient respectées. Mais elle doit pouvoir exporter afin de soutenir la capacité de défense et donc la sécurité de la Suisse. C'est pourquoi il est urgent d'adapter la loi sur le matériel de guerre.

### **Exigence**

Nous recommandons donc d'adapter la loi sur le matériel de guerre comme suit (par ordre de priorité décroissant) :

#### **Variante 1 :**

Supprimer l'**art. 22a, al. 2, let. a** sans le remplacer ; ne pas introduire **d'art. 22b**.

La combinaison du droit de la neutralité, des sanctions, des régimes de contrôle internationaux et des prescriptions de l'**art. 22a, al. 2, let. b** est suffisamment complète pour empêcher la livraison d'armes suisses dans des pays non souhaités. Il n'est pas nécessaire d'introduire d'autres restrictions dans la LFMG en plus des réglementations mentionnées.

#### **Variante 2 :**

L'**art. 22** doit être adapté de manière à ce que l'**art. 22a, al. 2, let. a** ne s'applique pas aux pays visés par l'annexe 2 de l'OMG et que le Conseil fédéral puisse néanmoins l'interdire, par analogie avec l'**art. 22b, al. 1, let. b**, afin de préserver les intérêts de la politique étrangère ou de sécurité du pays.

La réglementation de l'**art. 22a, al. 2, let. a** concerne en particulier nos pays voisins, dont une grande partie sont membres de l'OTAN. En raison de l'article sur l'alliance des traités de l'OTAN, il pourrait rapidement arriver qu'aucun de ces pays ne puisse plus être approvisionné par la Suisse. C'est pourquoi nos voisins (qui sont aussi nos meilleurs clients) ont d'ores et déjà commencé à renoncer aux biens d'armement en provenance de Suisse.

Une simple réglementation d'exception, qui plus est liée à de nombreuses conditions différentes, n'est pas en mesure de rétablir la confiance perdue par nos voisins - donc nos clients - dans la fiabilité de la Suisse. Il faut un signe clair de volonté.

**Variante 3 :**

La réglementation telle que proposée lors de la consultation.

Revenir sur la réglementation avant la décision du Parlement en octobre 2021 ne permettra pas de regagner la confiance perdue dans la fiabilité de la Suisse. Néanmoins, nous soutenons cette réglementation en tant qu'amorce d'une évolution nécessaire si aucune mesure de grande envergure n'est possible.

Avec nos meilleurs messages.

---



Markus Niederhauser , président



Philippe Zahno, secrétaire général

---

GRPM, Rue des Voignous 9, 2800 Delémont / [www.grpm.ch](http://www.grpm.ch) / [contact@grpm.ch](mailto:contact@grpm.ch) /

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF

Bern, im August 2024

## **Vernehmlassung der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Ihre Einladung vom 15. Mai 2024 wahr, um am Vernehmlassungsverfahren  
«Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)» teilzunehmen.

### **Inhalt**

1. Zusammenfassende Beurteilung	1
2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative	2
3. Das politische Vorgehen	3
4. Abschwächen der Exportbestimmungen	3
5. Unklarer Anwendungsbereich	4
5.1 Schwammige Formulierungen	4
5.2 Fehlende Beispiele	5
5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes	6
5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes	6
6. Fazit	7
6.1 Zusammenfassung	7
6.2 Schlussbemerkungen	7

## 1. Zusammenfassende Beurteilung

Die GSoA lehnt die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes ab. Einerseits steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat zwingende Bedingung für den Rückzug war. Andererseits steht die GSoA einer Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes ohnehin kritisch gegenüber. Im vorliegenden Vorschlag für einen Artikel 22b fehlt es an klaren Rahmenbedingungen, wann die Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht. Es herrscht zu viel Interpretationsspielraum, was die Gefahr birgt, dass der Bundesrat wie in Vergangenheit schnell auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert. Zudem widerspricht die Schaffung dieses Artikels dem Kernanliegen der Korrektur-Initiative: die demokratische Kontrolle über Kriegsmaterialexporte. Diese wird mit der vorgesehenen Sonderkompetenz des Bundesrates geschwächt. **Gegen eine Aufweichung der Exportbedingungen in der vorliegenden Form wird die GSoA das Referendum ergreifen. Wir gehen davon aus, dass die Stimmbevölkerung nicht gewillt ist, sich derart weit von der humanitären Tradition der Schweiz abzuwenden.**

## 2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative

Die GSoA war damals massgebender Teil der «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» (folgend: Allianz), dem Bündnis hinter der Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)». Wie im erläuternden Bericht zur aktuellen Vernehmlassung (folgend: Bericht) geschrieben ist, schlug der Bundesrat einen Artikel 22b KMG bereits im Jahr 2021 im indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative vor. Der Vorschlag lag im exakt selben Wortlaut vor, wie er im Mai 2023 von der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats mittels Motion wieder eingebracht wurde und nun auch in der geplanten Gesetzesänderung steht. Nachdem die Bundesversammlung 2021 den indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative ohne Artikel 22b angenommen hatte, erklärte sich die Allianz bereit, die Korrektur-Initiative zurückzuziehen. Der Verzicht auf Artikel 22b war dabei eine zwingende Bedingung für den Rückzug. Dementsprechend steht die GSoA der Einführung eines Artikel 22b KMG nach wie vor ablehnend gegenüber.

Die Korrektur-Initiative entstand vor dem Hintergrund problematischer Lockerungen der Kriegsmaterialverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags der Korrektur-Initiative im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte enthielt. 2014 lockerte der Bundesrat nach einem sehr knappen Entscheid im Parlament und auf Drängen der Rüstungsindustrie (im Bericht «STIB» genannt) und ihrer Interessengruppen die Verordnung, wonach es künftig möglich war, Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu bewilligen, sofern das Risiko als gering eingeschätzt wurde, dass das gelieferte Kriegsmaterial für ebensolche Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wurde. Nur vier Jahre später kündigte der Bundesrat eine weitere Lockerung der Kriegsmaterialverordnung an, wonach Exporte auch in Bürgerkriegsländern ermöglicht werden sollen, wobei dieser Entscheid ebenfalls auf Druck der Rüstungslobby gefällt wurde. Nach dem darauffolgenden Druck aus der Zivilgesellschaft und Politik wurde von dieser Lockerung wieder abgesehen. Ebenso lancierte die breit abgestützte Allianz “Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer” als Teil dieses politischen und zivilgesellschaftlichen Drucks die Korrektur-Initiative im Dezember 2018.

Die Korrektur-Initiative hatte im Wesentlichen zwei Ziele, einerseits die Demokratisierung der Exportbestimmungen von Kriegsmaterial. Da diese bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, hatte der Bundesrat alleine freie Hand für Lockerungen. Mit dem mittlerweile erfolgten Festschreiben auf Gesetzesstufe ist die demokratische Mitsprache gewährleistet, einerseits durch das Parlament aber auch durch das Volk mittels Referendums. Da dies vorher gar nicht möglich war, musste auch das Mittel der Volksinitiative gewählt werden, da sonst gar keine Beteiligung des

Stimmvolks möglich gewesen wäre. Damit sollten auch Fälle wie die angekündigte, aber dann nicht vollzogene Lockerung der Kriegsmaterialverordnung künftig verhindert bzw. in den ordentlichen parlamentarischen Prozess eingebunden werden. Auf der anderen Seite wollte die Allianz mit der Korrektur-Initiative die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder auf den Stand vor der Lockerung 2014 setzen: Also ein Verbot von Kriegsmaterialexporten in Bürgerkriegsländer und Länder, in denen Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt werden. Für die humanitäre Schweiz sollte das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Zudem gab es in der Vergangenheit mehrere Fälle, in denen Schweizer Kriegsmaterial in unerwünschte Hände gelangte, teilweise auch durch die illegale Weitergabe von Erstempfängerstaaten.

Die nun in Artikel 22b geforderte Abweichungskompetenz für den Bundesrat steht diesen Zielen diametral entgegen. Die erreichte demokratische Kontrolle über Waffenexporte wird unterminiert, da der Bundesrat alleine über diese Abweichungskompetenz entscheiden kann, ohne dass Volk oder Parlament Einfluss darauf hätten. Ausserdem schafft sie ein neues Schlupfloch, welches die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder aufweicht. Der Bundesrat erhält damit die Möglichkeit, die eigentlich klaren und eindeutigen gesetzlichen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die Bedingungen, um diese Abweichungskompetenz wahrzunehmen, sind sehr schwammig formuliert, was einen grossen Interpretationsspielraum ermöglicht. Der Bundesrat hat in der Vergangenheit gezeigt, dass es nicht viel mehr als mahnende Worte der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby braucht, um die Kriterien für Waffenexporte zu lockern. Aufgrund dieser Erfahrung muss davon ausgegangen werden, dass jeglicher Spielraum, den man zur Verfügung stellt, auch genutzt wird. Alleine deshalb lehnt die GSoA die Änderung des KMG ab. Im Folgenden werden die Ablehnungsgründe detaillierter dargelegt.

### 3. Das politische Vorgehen

Die GSoA anerkennt selbstverständlich, dass jederzeit politische Forderungen in Form von Vorstössen eingereicht werden können und dürfen. Es ist jedoch als unredlich zu betrachten, wenn eine Gesetzesänderung im exakt selben Wortlaut eingereicht wird, die vor weniger als zwei Jahren im Parlament noch abgelehnt wurde. Genau so kam aber diese Vernehmlassung zustande. Bevor inhaltlich genauer auf die Gesetzesänderung eingegangen wird, will die GSoA festhalten, dass dieses Vorgehen nicht in jedem politischen Bereich derart kritiklos möglich gewesen wäre. Dass seitens Bundesrats keine kritische Bemerkung diesbezüglich zu vernehmen war, ist stossend. Würde es sich um eine Vorlage handeln, welcher der Bundesrat ablehnend gegenüberstünde, so wäre diese Kritik seinerseits wohl angebracht worden.

Die Verfasser\*innen der [Motion 23.3585](#), der dieser Vorlage zugrunde liegt, waren in Kenntnis über den Umstand, dass die Streichung des Artikels 22b, wie er beim indirekten Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative bereits vorlag, eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Initiative war. Wäre dieser Artikel damals festgeschrieben worden, hätte die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückgezogen, wonach es folglich eine Volksabstimmung gegeben hätte. Mit diesem Vorgehen wurde letztlich eine Volksabstimmung umgangen und nun wird die Aufweichung des Kriegsmaterialgesetzes auf parlamentarischem Weg bestritten. Das ist demokratiepolitisch mindestens fragwürdig. Ironischerweise ist die direkte Gesetzesänderung mittels Motion nur dank dem Erfolg der Korrektur-Initiative überhaupt erst möglich, da die Exportbestimmungen zuvor auf Verordnungsstufe festgeschrieben waren.

### 4. Abschwächen der Exportbestimmungen

Die GSoA lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen ganz grundsätzlich ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG gibt eindeutige Kriterien vor, die für ein humanitäres Land selbstverständlich sein sollten. Eine Abweichung dessen kann kaum gerechtfertigt werden und wenn, dann müssten die Abweichungsbestimmungen sehr genau definiert und begründet sein. Die Unklarheit, wann der

Bundesrat von Artikel 22b abweichen dürfte, bleibt aber sehr gross, dies wird im nächsten Kapitel ausgeführt. Die Begründung lässt ebenso zu wünschen übrig: Sofern man im Bericht von Begründungen sprechen kann, sind diese wirtschaftlicher Natur und betreffen primär den Zustand der Schweizerischen Rüstungsindustrie, sekundär die Zulieferbarkeit für die Armee. Letztere ist für die GSoA nicht nachvollziehbar, werden doch alle grossen Waffensysteme wie beispielsweise Kampffjets stets im Ausland beschafft. Zudem ist die Schweizer Rüstungsindustrie vollständig von Zulieferern aus dem Ausland abhängig. Eine Wahrung der Schweizer Handlungsfreiheit durch «gegenseitige Abhängigkeiten» (Bericht S. 6) ist unrealistisch.

Dass alleine die wirtschaftliche Situation der Rüstungsindustrie als möglicher Grund für die Abweichung genannt wird, ist nicht akzeptabel. Auf Seite 13 im Bericht schreibt der Bundesrat:

*«Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.»*

Im Wesentlichen heisst das nichts anderes, als dass zugunsten der Rentabilität weiterhin Kriegsmaterial in Staaten geliefert werden können soll, die aufgrund von geopolitischen Veränderungen neu die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 KMG nicht mehr einhalten und folglich kein Kriegsmaterial mehr aus der Schweiz erhalten dürften. Namentlich müsste in diesem Gedankenspiel im Empfängerland ein Bürgerkrieg ausgebrochen sein, ein Regime an die Macht gelangt sein, welches die Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt, hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird. Die GSoA ist klar der Ansicht, dass unter diesen Umständen auf keinen Fall die Beziehungen im Rüstungsbereich aufrechterhalten werden sollen, sondern im Gegenteil als starkes Zeichen abubrechen wären. Es wäre fatal, dass zur Fortführung wirtschaftlicher Beziehungen Kriegsmaterialexporte fortgesetzt würden, wenn in einem Land derartige Entwicklungen stattfinden. Dass Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie über die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 gestellt werden, ist hochproblematisch und stossend. Insbesondere in Anbetracht der Ausführungen zur humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Verantwortung als Depositarstaat der Genfer Konventionen auf Seite 10 im Bericht ist diese Haltung zugunsten des wirtschaftlichen Profits nicht haltbar. Gerade in diesem Kontext kritisiert die GSoA die reine wirtschaftliche Sichtweise im Bericht auf die Thematik der Kriegsmaterialexporte. So wird auf Seite 7 ein wesentlicher Nachteil der Schweizerischen Rüstungsindustrie gegenüber den meisten EU-Staaten moniert:

*«Seit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative ist der Rechtsrahmen der Schweiz im Bereich der Exportkontrolle strenger als jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wodurch die Schweizer Rüstungsindustrie im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz benachteiligt wird.»*

Anders gesagt: Weil die Schweiz kein Kriegsmaterial an Bürgerkriegsländer oder Staaten mit schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen liefert, ist sie wirtschaftlich benachteiligt – und nicht etwa vorausschauend oder vorbildhaft. Gerade aus der humanitären Perspektive wäre es angebracht, die EU-Staaten für ihre Exportregimes zu kritisieren und sich darin zu bekräftigen, dass gesetzlich kein Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländern auftauchen soll. Die GSoA kritisiert diese profitorientierte Sichtweise des Bundesrats aufs Schärfste.

## 5. Unklarer Anwendungsbereich

### 5.1 Schwammige Formulierungen

Die GSoA vermisst wie auch schon beim indirekten Gegenvorschlag klare Kriterien, wann der Bundesrat von der Abweichungskompetenz Gebrauch machen darf, die der Aussage des «klar abgesteckten Rechtsrahmens» (S.13) gerecht werden. In Artikel 22b ist von «ausserordentlichen Umständen» und der «Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen» die Rede. Wann solche Umstände vorliegen oder wann die Wahrung dieser Interessen eine Abweichung von Artikel 22a Absatz 2 erfordert, bestimmt alleine der Bundesrat. Es wurde oben bereits ausgeführt, dass in Vergangenheit der Druck der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby ausreichte, um Lockerungen bei den Exportbestimmungen von Kriegsmaterial zu bewirken. Auf Seite 4 im Bericht wird ausgeführt, dass «eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität» von nationalem Interesse sei. Das heisst im Wesentlichen, dass auch heute Beschwerden der Rüstungsindustrie als Gefährdung des nationalen Interesses gewertet werden können und der Bundesrat folglich dadurch bereits von Artikel 22b Gebrauch machen würde.

Insgesamt bleiben die Formulierungen schwammig, auch im erläuternden Bericht. Die Grundsätze der Aussenpolitik (S. 10/11 des Berichts), die in der Bundesverfassung unter Artikel 54 verankert sind, können unterschiedlich interpretiert werden. So könnte beispielsweise der Beitrag zum «friedlichen Zusammenleben der Völker» so interpretiert werden, dass gänzlich von einem Export von Kriegsmaterial abgesehen werden müsste. Diese Grundsätze in Artikel 54 BV sind unterstützenswert, können aufgrund ihres offenen Charakters allerdings nicht als feste Grösse in dieser Abwägung gezählt werden. Die Ausführungen im Bericht unter Kapitel 4.3 «Ausserordentliche Umstände (Art. 22b Abs. 1 Bst. a)» tragen nicht zur Klarheit bei, ebenso wenig jene unter dem Kapitel 4.4 «Wahrung der Interessen des Landes (Art. 22b Abs. 1 Bst. b)». Die Grundlage für beide Aspekte sind wirtschaftlicher Natur, respektive betreffen sie den Zustand der schweizerischen Rüstungsindustrie. Die Belieferung der Armee wird als allfälliger Aspekt ins Feld geführt. Mehr Informationen werden im Bericht allerdings nicht gegeben, was unter «ausserordentlichen Umständen» genau verstanden wird. Denn ein schlechter Zustand der Rüstungsindustrie ist immer auch Ansichtssache. So klagte die Rüstungsindustrie 2022 über schlechte Bedingungen, obwohl im selben Jahr ein neuer Rekord der Schweizer Kriegsmaterialexporte aufgestellt wurde.<sup>1</sup> Wie schon ausgeführt, soll Artikel 22b dem Bundesrat dienen, um schnell auf Entwicklungen reagieren zu können, sollten sich in einem Land, mit dem die Schweiz gute wirtschaftliche Beziehungen pflegt, die Umstände ändern, welche die Kriterien für Kriegsmaterialexporte betreffen (Bericht S. 12-13). Unter welchen Umständen dies weiterhin erfolgen dürfte, ist unklar: Wäre die Situation im Empfängerland oder die Situation der hiesigen Rüstungsindustrie massgebender? Welcher dieser Aspekte würde in der Abwägung höher gewichtet? Das sind relevante Fragen, die alleine dem Bundesrat überlassen wären.

### 5.2 Fehlende Beispiele

Auf Seite 14 des Berichts wird die Anwendbarkeit der Abweichungskompetenz beschrieben. Die GSoA stellt fest, dass eine Situation, bei der Artikel 22b zur Anwendung käme, sehr schnell zu Komplikationen mit beispielsweise neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen führen könnte. Die Ausführungen unter Beispiel 1 auf Seite 14 sind eher Argumente dafür, dass in solchen Situationen eben gerade konsequent kein Kriegsmaterial aus der Schweiz geliefert werden sollte, anstatt sich auf (neutralitäts-)rechtliche Gratwanderungen zu begeben.

Die Anwendbarkeit von Artikel 22b würde grosser Willkür des Bundesrats unterstehen. Das ist an sich weder neu noch überraschend. Stossend ist, dass der Bundesrat dennoch von einem «klar

---

<sup>1</sup>[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html)

abgesteckten Rechtsrahmen» spricht (S. 13), wovon aber keine Rede sein kann. Zur Klarheit hätte beigetragen, wenn konkrete Beispiele genannt würden, wann in der Vergangenheit (bzw. in den letzten drei Jahren) ein Artikel 22b notwendig gewesen und zur Anwendung gekommen wäre. Bereits 2021 wurde der Artikel 22b vom Bundesrat als «nötige Möglichkeit» zur Abweichung von Artikel 22a Abs. 2 KMG bezeichnet.<sup>2</sup> Im vorliegenden Bericht konnten jedoch keine Ausführungen dazu gemacht werden, wann die Existenz von Artikel 22b wirklich notwendig gewesen wäre. Demnach bleibt die Aussage des Bundesrats nach der Notwendigkeit dieses Artikels eine Behauptung, welche die GSoA nicht teilt.

### **5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes**

Weiter verschärft wird die Skepsis durch Versprechen, die im Bericht gemacht werden, allerdings im vorgeschlagenen Gesetzesartikel nicht festgeschrieben sind. So schreibt der Bundesrat auf Seite 15 zur «Anwendbarkeit bei Ländern, welche die Menschenrechte missachten», dass Ausnahmen in diesen Fällen praktisch unmöglich seien, bzw. «schwierig zu rechtfertigen». Erstens ist für die GSoA nicht klar, weshalb Exporte in Bürgerkriegsländer rechtfertigbar sind, wenn das bei Menschenrechtsverletzungen nicht der Fall ist. Zweitens: wenn selbst der Bundesrat beteuert, in diesem Fall nicht von Artikel 22b Gebrauch zu machen, weshalb wird Artikel 22a Abs. 2 Bst. b KMG (schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen) nicht von der Abweichungskompetenz explizit ausgenommen? Die Antwort auf diese Frage gibt der Bericht sehr vage:

*«Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, Entscheide vorwegzunehmen, die er in der Zukunft aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik treffen wird.» (S. 15)*

Ausführungen, unter welchen Umständen dies eintreten könnte, fehlen gänzlich. Wenn dieses Szenario nicht existiert, in dem der Bundesrat die Abweichungskompetenz für Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anwenden würde, sollte auch nicht unnötigerweise ein Schlupfloch dafür geschaffen werden. Wenn es da ist, wird es genutzt werden. Die GSoA ist irritiert, dass solche Aussagen gemacht werden, allerdings nicht im Gesetz so festgeschrieben werden sollen.

Im Übrigen liefert die Schweiz heute bereits Kriegsmaterial in Staaten mit Menschenrechtsverletzungen, allerdings «nur» Ersatzteile. Ein Blick in die Exportstatistik zeigt, dass diese Exporte jedoch einiges ausmachen. So gehörte beispielsweise Saudi-Arabien, welches nebst sehr schwieriger Menschenrechtssituation stark im Jemenkrieg verwickelt ist, in den letzten Jahren immer zu den grössten Abnehmern von Schweizer Kriegsmaterial.

### **5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes**

Ein weiteres Versprechen gibt der Bundesrat auf Seite 15:

*«Denn die Abweichungskompetenz ist zur Bewältigung künftiger Herausforderungen vorgesehen – und nicht zur Liberalisierung des Exportkontrollregimes mit dem Ziel, nun Gesuche zu bewilligen, die momentan abgelehnt würden.»*

Es geht also nicht um Exporte in «neue» Staaten, sondern um Staaten, in die aktuell geliefert wird, die jedoch in Zukunft die Exportbedingungen nach Art. 22a Abs. 2 KMG nicht mehr erfüllen. Dies steht im Widerspruch zu einer Aussage nur eine Seite weiter oben:

---

<sup>2</sup> Botschaft zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes) vom 05. März 2021, S. 37.

*«Auf Grundlage der Abweichungskompetenz könnte der Bundesrat somit seinen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der Art des Kriegsmaterials, seiner Verwendung und des Endempfängers sowie im Lichte der Schranken von Artikel 22 KMG und insbesondere der Neutralitätspolitik ausloten.»*

Diese Formulierung legt klar nahe, dass sämtlicher Spielraum genutzt werden soll, um Kriegsmaterialexporte möglichst bewilligungsfähig zu machen. Es stellt sich bei diesem Widerspruch also erneut die Frage, warum unter Artikel 22b nicht festgehalten wird, dass Staaten, die heute nicht beliefert werden, auch durch die Abweichungskompetenz kein Schweizer Kriegsmaterial erhalten würden. Ohne Nennung im Gesetz ist dies nichts als ein leeres Versprechen. Jedoch wäre die Abweichungskompetenz auch dann nicht zu rechtfertigen, denn es macht keinen Unterschied, ob ein Land bisher beliefert wurde oder nicht, wenn es zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gegen die heutigen Exportbestimmungen verstösst. Demnach wäre die «Auslotung» der Exportmöglichkeiten und entsprechend die Bewilligung von Kriegsmaterialexporten in ein Land, in dem beispielsweise Bürgerkrieg herrscht, sehr wohl eine Liberalisierung – unabhängig davon, ob es bisher beliefert wurde oder nicht. Dieses Missverhältnis von «Spielraum ausloten» und «keine Liberalisierung des Exportkontrollregimes» geht nicht auf.

## **6. Fazit**

### **6.1 Zusammenfassung**

- Die Bestimmungen, wann der Bundesrat von der Abweichungskompetenz Gebrauch machen darf, sind viel zu unklar formuliert und lassen jeglichen Spielraum offen.
- Die Erfahrung zeigt, dass der Bundesrat bei einer klagenden Rüstungsindustrie sehr schnell einknickt, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass er dies nach Inkrafttreten des Artikels 22b KMG erneut machen würde.
- Die Gesetzesänderung entstand aus demokratiepolitisch höchst fragwürdigen Abläufen. Ohne Streichung des Artikels 22b KMG beim Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative wäre diese niemals zurückgezogen worden, was die Initiant\*innen dieser Gesetzesänderung wussten.
- Es konnte kein Beispiel genannt werden, wann seit dem Rückzug der Korrektur-Initiative die Abweichungskompetenz für die nationalen Interessen notwendig gewesen wäre.
- Der Bundesrat macht Aussagen im Bericht, welche jedoch nicht im Gesetzestext stehen und daher nicht als gesichert betrachtet werden können.
- Die Abweichungskompetenz steht den Zielen der Korrektur-Initiative diametral entgegen. Einerseits wird demokratische Kontrolle abgegeben, andererseits werden die Exportbestimmungen gelockert und liberalisiert, auch wenn das im Bericht anders dargestellt wird.

### **6.2 Schlussbemerkungen**

Diese Gesetzesänderung ist nur ein Teil einer umfassenden Militarisierung, die aktuell in der Schweiz stattfindet. Liest man genau, so wird aus dem eigentlichen Ziel keinen Hehl gemacht: Lockerere Exportbestimmungen für Kriegsmaterial zugunsten des Profits und damit einhergehend die Möglichkeit, heute nicht belieferbare aber aussichtsreiche Absatzmärkte wie die Golfstaaten zu beliefern. Dass dafür nicht nur eine kürzlich erfolgte Gesetzesänderung inklusive Rückzug einer Volksinitiative über den Haufen geworfen wird (Korrektur-Initiative) und das alles unter einem schwammigen Deckmantel von «nationalen Interessen» erfolgt, findet die GSoA eine hochbedenkliche Entwicklung, auch aus nicht-antimilitaristischer Sicht. Es ist absurd, dass sich gerade die humanitäre und neutrale Schweiz in Zeiten eines Kriegs in Europa um lockerere Kriegsmaterialexportbestimmungen bemüht. Dass dabei auch immer neutralitätsrechtlich bedenkliche Szenarien auftauchen – obwohl die Ukraine mit der vorliegenden Gesetzesänderung nichts zu tun hat – und davon die Rede ist, den Spielraum auszuloten, um Kriegsmaterial in

menschenrechtsverletzende oder Bürgerkriegsländer entsenden zu können, bestätigt der GSoA einmal mehr darin, dass die Schweiz gar kein Kriegsmaterial exportieren sollte. Sämtliche neutralitätsrechtlichen Bedenken wären vom Tisch und die Schweiz würde ihrem selbsternannten Status als Land mit humanitärer Tradition gerecht werden. Die GSoA lehnt die Einführung eines Artikels 22b KMG entschieden ab und ist ab der ungenügenden Argumentation und der Gleichgültigkeit des Bundesrats gegenüber der humanitären Verantwortung der Schweiz schwer enttäuscht.

Eidg. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung, WBF  
3003 Bern

Per Email an: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Zürich, 20. August 2024

## **Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes KMG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes KMG im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Helvetas lehnt die vorgeschlagene Änderung des Kriegsmaterialgesetzes bzw. die Einführung einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat ab. Einerseits steht die Änderung im Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer entsprechenden Abweichungskompetenz zwingende Bedingung für den Rückzug war. Andererseits definiert die Vorlage keine klaren Kriterien, wann eine Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht, was dem Bundesrat sehr viel Interpretationsspielraum lässt. Die Ausführungen im Bericht sowie verschiedene Bundesratsentscheide der letzten Jahren legen nahe, dass eine Abwägung in der Regel zugunsten wirtschaftlicher Interessen entschieden würde, anstatt nach menschenrechtlichen und humanitären Überlegungen. **Aus all diesen Gründen lehnt Helvetas die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes KMG bzw. die Einführung einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat klar ab.** Ein ausführliche kritische Würdigung der Gesetzesvorlage finden Sie auf den folgenden Seiten.

Helvetas ist eine unabhängige Schweizer Organisation mit langjähriger Erfahrung in der Entwicklungszusammenarbeit. Seit 1955 arbeiten wir in der humanitären Tradition der Schweiz und auf der Basis unserer Grundwerte: Solidarität, Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Partnerschaftlichkeit. In rund 35 Ländern leistet Helvetas Hilfe zur Selbsthilfe in den Bereichen Wasser, Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Bildung und wirtschaftliche Entwicklung, Demokratie und Frieden sowie Umwelt und Klima – und erreichte 2023 damit fast 5,8 Millionen Menschen.

Helvetas setzt sich als Mitglied führender internationaler Netzwerke, europäischer Organisationen und schweizerischer Allianzen wie Alliance Sud und Plattform Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, eine engagierte Internationale Zusammenarbeit und eine glaubwürdige Schweizer

Friedenspolitik ein. Dafür beteiligt sich Helvetas auch am entwicklungspolitischen Dialog und engagiert sich für die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für Nachhaltigkeits- und Entwicklungsthemen.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

HELVETAS Swiss Intercooperation



Melchior Lengsfeld  
Geschäftsleiter



Bernd Steimann, Dr.  
Kordinator Entwicklungspolitik

## Zusammenfassende Beurteilung

Helvetas lehnt die vorgeschlagene Änderung des Kriegsmaterialgesetzes ab. Einerseits steht die Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat zwingende Bedingung für den Rückzug war. Dieses demokratiepolitisch höchst fragwürdige Vorgehen gilt es zurückzuweisen. Andererseits definiert die Vorlage keine klaren Kriterien, wann eine Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht. Das lässt dem Bundesrat sehr viel Interpretationsspielraum. Die Ausführungen im Bericht sowie verschiedene Entscheide des Bundesrats in den letzten Jahren legen nahe, dass eine Abwägung zwischen wirtschaftlichen Interessen einerseits und menschenrechtlichen und humanitären Anliegen andererseits in der Regel zugunsten der Rüstungsindustrie ausfallen würden. **Aus all diesen Gründen lehnt Helvetas die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes KMG bzw. die Einführung einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat ab.**

### 1. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative

Helvetas war Gründungsmitglied der «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» (nachfolgend: Allianz), dem Bündnis hinter der Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)». Wie der erläuternde Bericht zur aktuellen Vernehmlassung (Bericht) festhält, schlug der Bundesrat bereits 2021 einen Artikel 22b KMG vor, und zwar als Teil des indirekten Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative. Der Vorschlag lag im exakt selben Wortlaut vor, wie er im Mai 2023 von der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats mittels Motion wieder eingebracht wurde und nun auch in der geplanten Gesetzesänderung steht. Nachdem die Bundesversammlung 2021 den indirekten Gegenvorschlag ohne Artikel 22b angenommen hatte, erklärte sich die Allianz bereit, ihre Initiative zurückzuziehen. Dabei **war der Verzicht auf Artikel 22b eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Korrektur-Initiative.**

Die Korrektur-Initiative entstand vor dem Hintergrund problematischer Lockerungen der Kriegsmaterialverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags der Korrektur-Initiative im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte enthielt. 2014 lockerte der Bundesrat nach sehr knappem Entscheid im Parlament und auf Drängen der Rüstungsindustrie die Verordnung. Damit wurde es möglich, Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu bewilligen, sofern das Risiko, dass das gelieferte Kriegsmaterial für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wurde, als gering eingeschätzt wurde. Nur vier Jahre später kündigte der Bundesrat eine weitere Lockerung der Kriegsmaterialverordnung an: Nun sollten auch Exporte in Bürgerkriegsländer ermöglicht werden, wobei dieser Entscheid ebenfalls auf Druck der Rüstungslobby gefällt wurde. Auf Druck aus der Zivilgesellschaft und der Politik – unter anderem mittels Lancierung der Korrektur-Initiative – sah der Bundesrat dann wieder von dieser Lockerung ab.

Die Korrektur-Initiative verfolgte dabei zwei Ziele. Erstens eine Demokratisierung der Exportbestimmungen. Dies waren bislang auf Verordnungsstufe geregelt, was dem Bundesrat faktisch freie Hand gab für Änderungen jeglicher Art. Mit dem mittlerweile erfolgten Festschreiben auf Gesetzesstufe ist die demokratische Kontrolle durch Parlament und Volk (mittels Referendum) heute gewährleistet. Zweitens ein Zurücksetzen der Ausfuhrkriterien auf den Stand von vor 2014 – Kriegsmaterialexporte in Bürgerkriegsländer und Länder mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen sollten wieder verboten werden.

Die nun geforderte Abweichungskompetenz für den Bundesrat widerspricht diesen Zielen diametral. **Indem der Bundesrat künftig allein über Ausnahmen entscheiden könnte, wird die demokratische Kontrolle wieder untergraben.** Zudem schafft der Artikel ein Schlupfloch, um die Kriterien für Kriegsmaterialexporten wieder aufzuweichen. Damit erhält der Bundesrat erneut die Möglichkeit, die

eigentlich klaren und eindeutigen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die Bedingungen dafür sind zudem sehr schwammig formuliert. Dies gibt dem Bundesrat einen grossen Interpretationsspielraum, den er ohne Zweifel auch nutzen würde. Schon aus diesem Grund lehnt Helvetas die Änderung des KMG entschieden ab.

## 2. Fragwürdiges politisches Vorgehen

Selbstverständlich dürfen politische Forderungen in Form von Vorstössen jederzeit eingereicht werden. Es ist jedoch unredlich, wenn eine Gesetzesänderung in exakt jenem Wortlaut eingereicht wird, in dem sie kaum zwei Jahre zuvor vom Parlament abgelehnt wurde. Genauso aber kam der vorliegende Änderungsvorschlag zustande. Die Motionär\*innen der [Motion 23.3585](#), welche dieser Vorlage zugrunde liegt, waren sich bewusst, dass die Streichung von Artikel 22b eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Korrektur-Initiative war. Wäre dieser Artikel damals festgeschrieben worden, hätte die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückgezogen, was eine Volksabstimmung zur Folge gehabt hätte. **Die jetzt vorgeschlagene Einführung von Artikel 22b durch die Hintertür verstösst damit gegen Treu und Glauben und ist demokratiepolitisch höchst fragwürdig.** Dass sich der Bundesrats in seinem Bericht mit keinem Wort dazu äussert, erachten wir als stossend.

## 3. Einseitige wirtschaftliche Begründungen

Helvetas lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen grundsätzlich ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG definiert eindeutige Kriterien, welche für die Schweiz selbstverständlich sein sollten. Eine Abweichung von diesen Vorgaben kann kaum gerechtfertigt werden bzw. bedürfte sehr präzise definierter Abweichungsbestimmungen. Genau dies bleibt Artikel 22b aber schuldig (vgl. dazu 5 unten). Der **Bericht offeriert zudem lediglich Begründungen wirtschaftlicher Natur**, wie etwa den Zustand der inländischen Rüstungsindustrie oder die Zulieferbarkeit für die Armee. Dies erachten wir als ungenügende Begründung für die Einführung von Art. 22b.

Auf Seite 13 des Berichts heisst es: *«Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.»* Das bedeutet im Grunde nichts anderes, als dass **die wirtschaftlichen Interessen der Schweizer Rüstungsindustrie über humanitäre und menschenrechtspolitische Bedenken gestellt und im Zweifelsfall höher gewichtet werden sollen. Dies lehnt Helvetas klar ab.** Artikel 22a Abs. 2 KMG definiert nicht umsonst, wann und unter welchen Umständen Kriegsmaterial exportiert werden darf. Werden diese Bedingungen nicht (mehr) erfüllt, etwa indem in einem Land ein bewaffneter Konflikt ausbricht oder Menschenrechte nachweislich und systematisch missachtet werden, gibt es keinen ersichtlichen Grund, Exporte dennoch zu erlauben. Im Gegenteil: Als Depositarstaat der Genfer Konventionen stünde es der Schweiz in solchen Fällen gut an, allfällige Exportgeschäfte demonstrativ zu beenden und damit ein klares Zeichen zugunsten von Frieden und Menschenrechten zu setzen.

In dieselbe Richtung weist der Bericht auf Seite 7, wo die Benachteiligung der hiesigen Rüstungsindustrie gegenüber EU-Staaten beklagt wird: *«Seit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative ist der Rechtsrahmen der Schweiz im Bereich der Exportkontrolle strenger als jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wodurch die Schweizer Rüstungsindustrie im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz benachteiligt wird.»* Auch hier werden ausschliesslich wirtschaftliche Anliegen ins Feld geführt. Dabei könnte sich der Bundesrat ebenso auf einen humanitären Standpunkt stellen, die jetzige Gesetzgebung als vorausschauend und beispielhaft darstellen und die Exportregimes anderer Staaten auf dieser Grundlage kritisieren.

#### 4. Unklarer Anwendungsbereich

Wie auch schon beim indirekten Gegenvorschlag **vermisst Helvetas eindeutige Kriterien, welche definieren, wann und unter welchen Umständen der Bundesrat von der Abweichungskompetenz Gebrauch machen darf**, und die dem Anspruch eines «klar abgesteckten Rechtsrahmens» (S.13) gerecht werden. Artikel 22b erwähnt «ausserordentliche Umstände» und die «Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen». Wann solche Umstände vorliegen oder wann die Wahrung dieser Interessen eine Abweichung von Artikel 22a Absatz 2 rechtfertigen würde, bestimmt jedoch allein der Bundesrat. Dabei steht zu befürchten, dass der Bundesrat wirtschaftspolitische Überlegen grundsätzlich höher gewichtet als humanitäre und menschenrechtspolitische Bedenken. Denn erstens betont des Bundesrat im Bericht (S.4), dass «eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität» von nationalem Interesse sei. Und zweitens verdeutlicht die oben ausgeführte Vorgeschichte zu dieser Vernehmlassung, dass bereits geringer Druck der Rüstungsindustrie ausreicht, um Lockerungen der Exportbestimmungen zu bewirken. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass künftige Beschwerden der Rüstungsindustrie rasch zur Anwendung von Art. 22b führen würden.

**Auch der erläuternde Bericht schafft diesbezüglich keine Klarheit.** So lassen die Grundsätze der Schweizer Aussenpolitik gemäss Art. 54 BV, auf welche sich der Bericht bezieht (S.10f.), reichlich Interpretationsspielraum. Der Beitrag zum «friedlichen Zusammenleben der Völker» etwa könnte dahingehend interpretiert werden, dass die Schweiz gänzlich von Kriegsmaterialexporten absieht – was kaum den Absichten des Bundesrats entspricht. Das Beispiel verdeutlicht, dass sich diese Verfassungsgrundsätze aufgrund ihres offenen Charakters nicht für eine solche Abwägung eignen.

Ebenso wenig Klarheit schaffen die Ausführungen unter Kapitel 4.3 «Ausserordentliche Umstände (Art. 22b Abs. 1 Bst. a)» sowie unter Kapitel 4.4 «Wahrung der Interessen des Landes (Art. 22b Abs. 1 Bst. b)». Beide Aspekte sind wirtschaftlicher Natur bzw. betreffen den Zustand der Rüstungsindustrie sowie die Belieferung der Armee. Die Beurteilung des Zustands der Rüstungsindustrie scheint dabei höchst subjektiv: 2022 etwa klagte die Rüstungsindustrie über schlechte Bedingungen, erzielte im selben Jahr aber einen neuen Rekord an Kriegsmaterialexporten.<sup>1</sup> Weitere Informationen zur Frage, was unter «ausserordentlichen Umständen» genau verstanden werden soll, liegen nicht vor.

Weiter verschärft wird die Skepsis durch **vage Beteuerungen und Versprechen, die im vorgeschlagenen Gesetzesartikel nicht festgeschrieben sind.** So schreibt der Bundesrat zur «Anwendbarkeit bei Ländern, welche die Menschenrechte missachten» (S.15), dass Ausnahmen in solchen Fällen praktisch unmöglich bzw. «schwierig zu rechtfertigen» wären. Umgekehrt heisst das, dass Exporte in Bürgerkriegsländer durchaus zu rechtfertigen wären – weshalb, bleibt jedoch unklar. Auch stellt sich die Frage, weshalb der Bundesrat zwar beteuert, in solchen Fällen nicht von Artikel 22b Gebrauch zu machen, Artikel 22a Abs. 2 Bst. b KMG (schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen) aber dennoch nicht gänzlich von der Abweichungskompetenz ausnimmt. Die Antwort auf diese Frage fällt sehr vage aus: «*Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, Entscheide vorwegzunehmen, die er in der Zukunft aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik treffen wird.*» (S. 15). Mögliche Szenarien für einen solchen Fall bleibt der Bericht schuldig. Damit stellt sich erneut die grundsätzliche Frage, wozu überhaupt ein Schlupfloch geschaffen werden soll.

**Aus all diesen Gründen lehnt Helvetas die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes KMG bzw. die Einführung einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat klar ab.**

---

<sup>1</sup>[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html)



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF

Bern, 19. August 2024

## Vernehmlassung von PeaceWomen Across the Globe (PWAG) zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Ihre Einladung vom 15. Mai 2024 wahr, um am Vernehmlassungsverfahren  
«Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)» teilzunehmen.

### Inhalt

1. Zusammenfassende Beurteilung.....	1
2. Abschwächen der Exportbestimmungen .....	2
3. Abrüstung und feministischer Frieden .....	3

### 1. Zusammenfassende Beurteilung

PWAG lehnt die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes ab. Einerseits steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat zwingende Bedingung für den Rückzug der Initiative war. Andererseits steht PWAG einer Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes grundsätzlich kritisch gegenüber, da wir der Meinung sind, dass Kriege nie im Interesse einer umfassenden Sicherheitspolitik sind und Kriegsmaterial immer das Potential hat, Leid zu schaffen. Kriege müssen verhindert, und nicht «sicherer» gemacht werden. Im vorliegenden Vorschlag für einen Artikel 22b fehlt es an klaren Rahmenbedingungen, wann die Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht. Es herrscht zu viel Interpretationsspielraum, was die Gefahr birgt, dass der Bundesrat wie in der Vergangenheit schnell auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert. Dies wiederum führt unabdingbar zu viel Leid, insbesondere für die Zivilbevölkerung und speziell für Frauen.



PeaceWomen Across the Globe  
FRIEDENSFRAUEN WELTWEIT  
نساء من أجل السلام عبر العالم  
Femmes de Paix Autour du Monde  
Женщины мира за мир на земле  
MUJERES DE PAZ EN EL MUNDO  
Mulheres pela Paz ao redor do Mundo

DONNE DI PACE NEL MONDO

ピースウーマン—国境を越え平和をつくる女たち  
全球和平妇女

## 2. Abschwächen der Exportbestimmungen

PWAG lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen grundsätzlich ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG gibt eindeutige Kriterien vor, die für ein selbsterklärtes humanitäres Land wie die Schweiz selbstverständlich sein sollten. Eine Abweichung dessen kann kaum gerechtfertigt werden und wenn, dann müssten die Abweichungsbestimmungen sehr genau definiert und begründet sein. Die Unklarheit, wann der Bundesrat von Artikel 22b abweichen dürfte, bleibt aber sehr gross. Die Begründung lässt ebenso zu wünschen übrig: Sofern man im Bericht von Begründungen sprechen kann, sind diese wirtschaftlicher Natur und betreffen primär den Zustand der Schweizer Rüstungsindustrie, sekundär die Zulieferbarkeit für die Armee. Letzteres ist für PWAG nicht nachvollziehbar, werden doch zahlreiche grosse Waffensysteme oder beispielsweise Kampffjets stets aus dem Ausland importiert. Es wirkt beinahe zynisch, dass der Bundesrat im Bericht von der Reduktion von Abhängigkeiten aus dem Ausland schreibt, zumal wenige Sätze später die schweizerische Handlungsfreiheit durch «gegenseitige Abhängigkeiten» definiert wird (Bericht S. 6).

Dass allein die wirtschaftliche Situation der Rüstungsindustrie als möglicher Grund für die Abweichung genannt wird, ist für PWAG nicht akzeptabel. Auf Seite 13 im Bericht schreibt der Bundesrat: *«Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.»*

**Im Wesentlichen heisst das nichts anderes, als dass zugunsten der Wirtschaftlichkeit weiterhin Kriegsmaterial in Staaten geliefert werden können soll, die aufgrund von geopolitischen Veränderungen neu die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 KMG nicht mehr einhalten und folglich kein Kriegsmaterial mehr aus der Schweiz erhalten dürften.**

PWAG ist klar der Ansicht, dass unter diesen Umständen auf keinen Fall die Beziehungen im Rüstungsbereich aufrechterhalten werden sollten; im Gegenteil, solche Umstände sollten ein ausschlaggebender Faktor für den Abbruch solcher Beziehungen sein. Es wäre fatal, dass zur Fortführung wirtschaftlicher Beziehungen Kriegsmaterialexporte fortgesetzt würden, wenn in einem Land ein bewaffneter Konflikt ausbricht oder Menschenrechte missachtet werden.

Dass Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie über die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 gestellt werden, ist hochproblematisch und stossend. Insbesondere in Anbetracht der Ausführungen zur humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Verantwortung als Depositarstaat der Genfer Konventionen auf Seite 10 im Bericht ist diese Haltung zugunsten des wirtschaftlichen Profits nicht haltbar. Gerade in diesem Kontext kritisiert PWAG die reine wirtschaftliche Sichtweise im Bericht auf die Thematik der Kriegsmaterialexporte. So wird auf Seite 7 ein wesentlicher Nachteil der Schweizer Rüstungsindustrie gegenüber den meisten EU-Staaten moniert: *«Seit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative ist der Rechtsrahmen der Schweiz im Bereich der Exportkontrolle strenger als jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wodurch die Schweizer Rüstungsindustrie im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz benachteiligt wird.»*



Anders gesagt: weil die Schweiz kein Kriegsmaterial an Bürgerkriegsländer oder Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen liefert, ist sie wirtschaftlich benachteiligt – und nicht etwa vorausschauend oder vorbildhaft. Gerade aus der humanitären Perspektive wäre es angebracht, die EU-Staaten für ihre Exportregimes zu kritisieren und sich darin zu bestärken, dass kein Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländern auftauchen soll und diese gesetzliche Festlegung richtig wäre.

### 3. Abrüstung und feministischer Frieden

Ein solcher Ansatz, der der humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Rolle der Wahrung der Menschenrechte Rechnung trägt, entspräche auch der Agenda «Frauen, Frieden, Sicherheit» (Women, Peace, Security - WPS) des UN-Sicherheitsrates, die sich aus der Resolution 1325 und ihren neun Folgeresolutionen entwickelt hat. Die Schweiz hat sich nicht nur zur WPS-Agenda verpflichtet, sie hat sie in ihrer Bewerbung für den UNO-Sicherheitsrat hervorgehoben und setzt sich als Verfechterin prominent für die WPS-Agenda ein, derzeit als Co-Leitung der Informal Expert Group on Women, Peace and Security.

Die WPS-Agenda fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und den Bemühungen um Sicherheit und nachhaltigen Frieden. Abrüstung spielt in den vier Säulen der WPS-Agenda - Partizipation, Schutz, Prävention, Nothilfe und Wiederaufbau - eine zentrale Rolle. Friedensaktivist:innen weltweit nennen somit Abrüstung und Rüstungskontrolle als eines der Hauptziele der Agenda, um nachhaltige Sicherheit und Frieden zu erzielen. Auch die Pekinger Erklärung von 1995 stellt Rüstungsausgaben in einen Zusammenhang mit Geschlechtergerechtigkeit und nennt Abrüstung als entscheidenden Faktor, um Gewalt gegen Frauen zu beenden.

In unserem [Bericht](#) 2024 der zivilgesellschaftlichen Prioritäten des 5. Nationalen Aktionsplan der Schweiz zu WPS stellen wir denn auch fest, dass die Schweiz betreffend eine weltweite nukleare Abrüstung und Demilitarisierung aussen- und innenpolitisch klare Positionen beziehen und in Bezug auf ein Verbot von Rüstungsexporten konsequent handeln muss.

Es ist deswegen zentral, dass die Schweiz bei der Ausarbeitung nationaler Gesetze zur Rüstungskontrolle die Geschlechterperspektive berücksichtigt: So fordern wir im erwähnten Bericht zusammen mit Frieda - die feministische Friedensorganisation - und KOFF - die Schweizer Plattform für Friedensförderung –, dass in der schweizerischen Sicherheits- und Friedenspolitik ein nichtmilitaristisches, umfassendes Verständnis von Sicherheit und Frieden verankert und umgesetzt werden soll.

Leider beteiligen sich in der Realität die Schweizer Firmen aktiv an der weltweiten Aufrüstung und exportierten 2023 Kriegsmaterial im Wert von CHF 697 Millionen. Obwohl Exporte in Länder, die die Menschenrechte schwer verletzen oder in internationale Konflikte verwickelt sind, bereits heute theoretisch verboten sind, gehört beispielsweise Saudi-Arabien - das im Jemen Krieg führt und für systematische Menschenrechtsverletzungen an der eigenen Bevölkerung verantwortlich ist - zu den wichtigsten Abnehmerländern.

Es bestehen also bereits heute gravierende Lücken beim Export von Schweizer Kriegsmaterial, die mit Artikel 22b noch verstärkt würden. Eine Lockerung der Rüstungsexportpolitik ist weder mit der WPS-Agenda noch mit dem UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau



(CEDAW), dem die Schweiz 1997 beigetreten ist, vereinbar; das Übereinkommen sieht Abrüstung als wichtigen Faktor, der zum sozialen Fortschritt und der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beiträgt.

**PWAG lehnt eine Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes entschieden ab. Stattdessen sollte die Schweizer Regierung den Atomwaffenverbotsvertrag ratifizieren, eine Kriegsgewinnsteuer für Schweizer Rüstungskonzerne und Firmen, die Dual-Use-Güter herstellen, einführen und Militärausgaben zugunsten von Gesundheits-, Sozial- und Bildungsausgaben sowie zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt und Rassismus verwenden.**

Deborah Schibler

Geschäftsleiterin

PeaceWomen Across the Globe

Ruth-Gaby Vermot

Präsidentin

PeaceWomen Across the Globe

Verein Politbeobachter  
3000 Bern  
[info@politbeobachter.ch](mailto:info@politbeobachter.ch)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern  
[armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

4. September 2024

### **Vernehmlassung Kriegsmaterialgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zu den geplanten Änderungen des Kriegsmaterialgesetz. Der Politbeobachter lehnt diese aus folgenden Gründen ab:

- Durch die unklare und offene Formulierung erhält der Bundesrat einen «Blankocheck» für Kriegsmaterialexporte.
- Durch die Anpassungen wird der Bundesrat anfällig für Druckversuche aus dem Ausland.
- Mit Art. 185 BV bestehen bereits heute umfangreiche Notrecht Befugnisse, um im Fall einer Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit zu reagieren.

Mit freundlichen Grüssen



Petra Burri, Co-Präsidentin



Josef Ender, Co-Präsident

### **Über den Politbeobachter:**

Die schweizerische Bundesverfassung muss von allen Instanzen respektiert werden – dafür setzen wir uns ein. Die Ausreizung verfassungsrechtlichen Grenzen durch Parlament und Bundesrat in den letzten Jahren ist ein Zeichen dafür, dass die Schweiz eine aktivere Zivilgesellschaft braucht. Der Politbeobachter hilft Bürgerinnen und Bürger sich im Rahmen der direktdemokratischen Möglichkeiten aktiv ins politische Geschehen einzubringen.

# PSR/IPPNW

## SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA



Physicians for Social Responsibility/International Physicians for the Prevention of Nuclear War  
Ärztinnen und Ärzte für soziale Verantwortung/zur Verhütung des Atomkrieges  
Médecins pour une responsabilité sociale/pour la prévention de la guerre nucléaire

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF

Zürich, 2. September 2024

### Vernehmlassung von PSR/IPPNW Schweiz zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)» teil..

#### **Inhalt**

1. Zusammenfassende Beurteilung	1
2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative	1
3. Das politische Vorgehen	2
4. Abschwächen der Exportbestimmungen	3
5. Unklarer Anwendungsbereich	4
5.1 Schwammige Formulierungen	4
5.2 Fehlende Beispiele	5
5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes	5
5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes	6

#### **1. Zusammenfassende Beurteilung**

PSR/IPPNW Schweiz lehnt die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes ab. Einerseits steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat zwingende Bedingung für den Rückzug war. Andererseits steht PSR/IPPNW Schweiz einer Lockerung ohnehin kritisch gegenüber. Im vorliegenden Vorschlag für einen Artikel 22b fehlt es an klaren Rahmenbedingungen, wann die Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht. Es herrscht zu viel Interpretationsspielraum, was die Gefahr birgt, dass der Bundesrat wie in Vergangenheit schnell auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert.

## **2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative**

PSR/IPPNW Schweiz war damals Teil der «Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» (folgend: Allianz), dem Bündnis hinter der Eidgenössischen Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)». Wie im erläuternden Bericht zu der aktuellen Vernehmlassung (folgend: Bericht) geschrieben ist, schlug der Bundesrat einen Artikel 22b KMG bereits im Jahr 2021 im indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative vor. Der Vorschlag lag im exakt selben Wortlaut vor, wie er im Mai 2023 von der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats mittels Motion wieder eingebracht wurde und nun auch in der geplanten Gesetzesänderung steht. Nachdem die Bundesversammlung 2021 den indirekten Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative ohne Artikel 22b angenommen hatte, erklärte sich die Allianz bereit, die Korrektur-Initiative zurückzuziehen. Der Verzicht auf Artikel 22b war dabei eine zwingende Bedingung für den Rückzug. Dementsprechend steht PSR/IPPNW Schweiz der Einführung eines Artikel 22b KMG nach wie vor ablehnend gegenüber.

Die Korrektur-Initiative entstand vor dem Hintergrund problematischer Lockerungen der Kriegsmaterialverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags der Korrektur-Initiative im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte enthielt. 2014 lockerte der Bundesrat nach sehr knappem Entscheid im Parlament und auf Drängen der Rüstungsindustrie (im Bericht STIB genannt) und ihrer Interessensgruppen die Verordnung, wonach es künftig möglich war, Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu bewilligen, sofern das Risiko als gering eingeschätzt wurde, dass das gelieferte Kriegsmaterial für ebensolche Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wurde. Nur vier Jahre später kündigte der Bundesrat eine weitere Lockerung der Kriegsmaterialverordnung an, wonach Exporte auch in Bürgerkriegsländer hätten ermöglicht werden sollen, wobei dieser Entscheid ebenfalls auf Druck der Rüstungslobby gefällt wurde. Nach darauffolgendem Druck aus Zivilgesellschaft und Politik wurde von dieser Lockerung wieder abgesehen. Ebenso lancierte die Allianz als Teil dieses politischen und zivilgesellschaftlichen Drucks die Korrektur-Initiative im Dezember 2018.

Die Korrektur-Initiative hatte im Wesentlichen zwei Ziele: Einerseits die Demokratisierung der Exportbestimmungen von Kriegsmaterial. Da diese bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, hatte der Bundesrat alleine freie Hand für Lockerungen. Mit dem mittlerweile erfolgten Festschreiben auf Gesetzesstufe ist die demokratische Mitsprache gewährleistet, einerseits durch das Parlament aber auch durch das Volk mittels Referendums. Da dies vorher gar nicht möglich war, musste auch das Mittel der Volksinitiative gewählt werden, da sonst gar keine Beteiligung des Stimmvolks möglich gewesen wäre. Damit sollten auch Fälle wie die angekündigte, aber dann nicht vollzogene Lockerung der Kriegsmaterialverordnung künftig verhindert bzw. in den ordentlichen parlamentarischen Prozess eingebunden werden. Auf der anderen Seite wollte die Allianz mit der Korrektur-Initiative die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder auf den Stand vor der Lockerung 2014 setzen: Also ein Verbot von Kriegsmaterialexporten in Bürgerkriegsländer und Länder mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Für die humanitäre Schweiz sollte das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Zudem gab es in der Vergangenheit mehrere Fälle von Schweizer Kriegsmaterial, das in unerwünschte Hände gelangte, teilweise auch durch die illegale Weitergabe von Erstempfängerstaaten.

Die nun in Artikel 22b geforderte Abweichungskompetenz für den Bundesrat steht diesen Zielen diametral entgegen. Die erreichte Demokratisierung wird unterminiert, da der Bundesrat alleine über diese Abweichungskompetenz entscheiden kann, ohne dass Volk oder Parlament Einfluss hätten. Ausserdem schafft sie ein Schlupfloch, welches die Kriterien von Kriegsmaterialexporten wieder aufweicht. Der Bundesrat erhält damit die Möglichkeit, die eigentlich klaren und eindeutigen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die Bedingungen dafür sind sehr schwammig formuliert, was einen grossen Interpretationsspielraum ermöglicht. Der Bundesrat hat in Vergangenheit gezeigt, dass es nicht viel mehr als mahnende Worte der Rüstungsindustrie

und ihrer Lobby braucht, um die Bestimmungen zu lockern. Aufgrund dieser Erfahrung muss davon ausgegangen werden, dass jeglicher Spielraum, der zur Verfügung gestellt wird, auch genutzt wird. Alleine deshalb lehnt PSR/IPPNW Schweiz die Änderung des KMG ab. Im Folgenden werden die Ablehnungsgründe detaillierter dargelegt.

### **3. Das politische Vorgehen**

PSR/IPPNW Schweiz anerkennt selbstverständlich, dass jederzeit politische Forderungen in Form von Vorstössen eingereicht werden können und dürfen. Es ist jedoch als unredlich zu beurteilen, wenn eine Gesetzesänderung im exakt selben Wortlaut eingereicht wird, die vor weniger als zwei Jahren im Parlament noch abgelehnt wurde. Genau so kam diese Vernehmlassung zustande. Bevor inhaltlich genauer auf die Gesetzesänderung eingegangen wird, will PSR/IPPNW Schweiz festhalten, dass dieses Vorgehen nicht in jedem politischen Bereich ohne derart kritiklos möglich gewesen wäre. Dass Seitens Bundesrat keine kritische Bemerkung diesbezüglich zu vernehmen war, ist stossend. Handelte es sich um eine Vorlage, welcher der Bundesrat ablehnend gegenüberstünde, so wäre diese Kritik seinerseits wohl angebracht worden.

Die Motionär\*innen der [Motion 23.3585](#), der diese Vorlage zugrunde liegt, waren in Kenntnis über den Umstand, dass die Streichung des Artikels 22b, wie er beim indirekten Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative bereits vorlag, eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Initiative war. Wäre dieser Artikel damals festgeschrieben worden, hätte die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückgezogen, wonach es folglich eine Volksabstimmung gegeben hätte. Mit diesem Vorgehen wurde letztlich eine Volksabstimmung umgangen und nun wird die Aufweichung des Kriegsmaterialgesetzes auf parlamentarischem Weg bestritten. Das ist demokratiepolitisch mindestens fragwürdig. Ironischerweise ist die direkte Gesetzesänderung mittels Motion nur dank dem Erfolg der Korrektur-Initiative überhaupt erst möglich, da die Exportbestimmungen zuvor auf Verordnungsstufe festgeschrieben waren.

### **4. Abschwächen der Exportbestimmungen**

PSR/IPPNW Schweiz lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen ganz grundsätzlich ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG gibt eindeutige Kriterien vor, die für ein selbsterklärtes humanitäres Land wie die Schweiz selbstverständlich sein sollten. Eine Abweichung dessen kann kaum gerechtfertigt werden und wenn dann müssten die Abweichungsbestimmungen sehr genau definiert und begründet sein. Die Unklarheit, wann der Bundesrat von Artikel 22b abweichen dürfte, bleibt aber sehr gross, dies wird im nächsten Kapitel ausgeführt. Die Begründung lässt ebenso zu wünschen übrig: Sofern man im Bericht von Begründungen sprechen kann, sind diese wirtschaftlicher Natur und betreffen primär den Zustand der Schweizerischen Rüstungsindustrie, sekundär die Zulieferbarkeit für die Armee. Letztere ist für PSR/IPPNW Schweiz nicht nachvollziehbar, werden doch zahlreiche grosse Waffensysteme oder beispielsweise Kampffjets stets aus dem Ausland importiert. Es wirkt beinahe zynisch, dass der Bundesrat im Bericht von der Reduktion von Abhängigkeiten aus dem Ausland schreibt, zumal wenige Sätze später die Schweizerische Handlungsfreiheit durch «gegenseitige Abhängigkeiten» definiert wird (Bericht S. 6).

Dass alleine die wirtschaftliche Situation der Rüstungsindustrie als möglicher Grund für die Abweichung genannt wird, ist für PSR/IPPNW Schweiz nicht akzeptabel. Auf Seite 13 im Bericht schreibt der Bundesrat:

*«Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.»*

Im Wesentlichen heisst das nichts anderes, als dass zugunsten der Wirtschaftlichkeit weiterhin Kriegsmaterial in Staaten geliefert werden können soll, die aufgrund von geopolitischen Veränderungen neu die Kriterien unter

Artikel 22a Abs. 2 KMG nicht mehr einhalten und folglich kein Kriegsmaterial mehr aus der Schweiz erhalten dürften. Namentlich müsste in diesem Gedankenspiel im Empfängerland ein Bürgerkrieg ausgebrochen sein, ein Regime an die Macht gelangt sein, welches die Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt, hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder hohe Gefahr bestehen, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird. PSR/IPPNW Schweiz ist klar der Ansicht, dass unter diesen Umständen auf keinen Fall die Beziehungen im Rüstungsbereich aufrechterhalten werden sollen, sondern im Gegenteil als starkes Zeichen abubrechen wären. Es wäre fatal, dass zur Fortführung wirtschaftlicher Beziehungen Kriegsmaterialexporte fortgesetzt würden, wenn in einem Land ein bewaffneter Konflikt ausbricht oder Menschenrechte missachtet werden. Dass Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie über die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 gestellt werden, ist hochproblematisch und stossend. Insbesondere in Anbetracht der Ausführungen zur humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Verantwortung als Depositarstaat der Genfer Konventionen auf Seite 10 im Bericht ist diese Haltung zugunsten des wirtschaftlichen Profits nicht haltbar. Gerade in diesem Kontext kritisiert PSR/IPPNW Schweiz die reine wirtschaftliche Sichtweise im Bericht auf die Thematik der Kriegsmaterialexporte. So wird auf Seite 7 ein wesentlicher Nachteil der Schweizerischen Rüstungsindustrie gegenüber den meisten EU-Staaten moniert: *«Seit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative ist der Rechtsrahmen der Schweiz im Bereich der Exportkontrolle strenger als jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wodurch die Schweizer Rüstungsindustrie im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz benachteiligt wird.»* Anders gesagt: Weil die Schweiz kein Kriegsmaterial an Bürgerkriegsländer oder Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen liefert, ist sie wirtschaftlich benachteiligt – und nicht etwa vorausschauend oder vorbildhaft. Gerade aus der humanitären Perspektive wäre es angebracht, die EU-Staaten für ihre Exportregimes zu kritisieren und sich darin zu bestärken, dass kein Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländern auftauchen soll und diese gesetzliche Festlegung richtig wäre.

## **5. Unklarer Anwendungsbereich**

### **5.1 Schwammige Formulierungen**

PSR/IPPNW Schweiz vermisst wie auch schon beim indirekten Gegenvorschlag klare Kriterien, wann der Bundesrat von der Abweichungskompetenz Gebrauch machen darf, die der Aussage des «klar abgesteckten Rechtsrahmens» (S.13) gerecht werden. In Artikel 22b ist von «ausserordentlichen Umständen» und der «Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen» die Rede. Wann solche Umstände vorliegen oder wann die Wahrung dieser Interessen eine Abweichung von Artikel 22a Absatz 2 erfordert, bestimmt alleine der Bundesrat. Es wurde oben bereits ausgeführt, dass in Vergangenheit der Druck der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby ausreichte, um Lockerungen bei den Exportbestimmungen von Kriegsmaterial zu bewirken. Auf Seite 4 im Bericht wird ausgeführt, dass «eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität» von nationalem Interesse sei. Das heisst im Wesentlichen, dass auch heute Beschwerden der Rüstungsindustrie als Gefährdung des nationalen Interesses gewertet werden kann und der Bundesrat folglich dadurch bereits von Artikel 22b Gebrauch machen würde.

Insgesamt bleiben die Formulierungen schwammig, auch im erläuternden Bericht. Die Grundsätze der Aussenpolitik (S. 10/11 des Berichts), die in der Bundesverfassung unter Artikel 54 verankert sind, können unterschiedlich interpretiert werden. So könnte beispielsweise der Beitrag zum «friedlichen Zusammenleben der Völker» so interpretiert werden, dass gänzlich von einem Export von Kriegsmaterial abgesehen werden müsste. Diese Grundsätze in Artikel 54 BV sind unterstützenswert. Können aufgrund ihres offenen Charakters allerdings nicht als feste Grösse in dieser Abwägung gezählt werden. Die Ausführungen unter Kapitel 4.3 «Ausserordentliche Umstände (Art. 22b Abs. 1 Bst. a)» tragen nicht zur Klarheit bei, ebenso wenig jene unter dem Kapitel 4.4 «Wahrung der Interessen des Landes (Art. 22b Abs. 1 Bst. b)». Die Grundlage für beide Aspekte sind wirtschaftlicher Natur, respektive betreffen sie den Zustand der Schweizerischen Rüstungsindustrie. Die Belieferung der Armee wird als allfälliger Aspekt ins Feld geführt. Mehr Informationen werden im Bericht

allerdings nicht gegeben, was unter «ausserordentlichen Umständen» genau verstanden wird. Denn ein schlechter Zustand der Rüstungsindustrie ist immer auch Ansichtssache. So klagte die Rüstungsindustrie 2022 über schlechte Bedingungen, obwohl im selben Jahr ein neuer Rekord der Schweizer Kriegsmaterialexporte aufgestellt wurde.<sup>1</sup> Wie schon ausgeführt, soll Artikel 22b dem Bundesrat dienen, um schnell auf Entwicklungen reagieren zu können, sollten sich in einem Land, mit dem die Schweiz gute wirtschaftliche Beziehungen pflegt, Umstände ändern, welche die Kriterien für Kriegsmaterialexporte betreffen (Bericht S- 12-13). Unter welchen Umständen dies weiterhin erfolgen dürfte, ist unklar: Wäre die Situation im Empfängerland oder die Situation der hiesigen Rüstungsindustrie massgebender? Welcher dieser Aspekte würde in der Abwägung höher gewichtet? Das sind relevante Fragen, die alleine dem Bundesrat überlassen wären.

## 5.2 Fehlende Beispiele

Auf Seite 14 des Berichts wird die Anwendbarkeit der Abweichungskompetenz beschrieben. PSR/IPPNW Schweiz stellt fest, dass eine Situation, bei der Artikel 22b zur Anwendung käme, sehr schnell zu Komplikationen mit beispielsweise neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen führen könnte. Die Ausführungen unter Beispiel 1 auf Seite 14 sind eher Argumente dafür, dass in solchen Situationen eben gerade konsequent kein Kriegsmaterial aus der Schweiz geliefert werden sollte, anstatt sich auf (neutralitäts)rechtliche Gratwanderungen zu begeben.

Die Anwendbarkeit von Artikel 22b würde grosser Willkür des Bundesrats unterstehen. Das ist an sich weder neu noch überraschend. Stossend ist, dass der Bundesrat dennoch von einem «klar abgesteckten Rechtsrahmen» spricht (S. 13), wovon aber keine Rede sein kann. Zur Klarheit hätte beigetragen, wenn konkrete Beispiele genannt würden, wann in der Vergangenheit ein Artikel 22b notwendig gewesen und zur Anwendung gekommen wäre. Bereits 2021 wurde der Artikel 22b vom Bundesrat als «nötige Möglichkeit» zur Abweichung von Artikel 22a Abs. 2 KMG bezeichnet.<sup>2</sup> Im vorliegenden Bericht konnten jedoch keine Ausführungen dazu gemacht werden, wann die Existenz von Artikel 22b wirklich notwendig gewesen wäre. Demnach bleibt die Aussage des Bundesrats nach der Notwendigkeit dieses Artikels eine Behauptung, welche PSR/IPPNW Schweiz nicht teilt.

## 5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes

Weiter verschärft wird die Skepsis durch Versprechen, die im Bericht gemacht werden, allerdings im vorgeschlagenen Gesetzesartikel nicht festgeschrieben sind. So schreibt der Bundesrat auf Seite 15 zur «Anwendbarkeit bei Ländern, welche die Menschenrechte missachten», dass Ausnahmen in diesen Fällen praktisch unmöglich seien, bzw. «schwierig zu rechtfertigen». Erstens ist für PSR/IPPNW Schweiz nicht klar, weshalb Exporte in Bürgerkriegsländer rechtfertigbar sind, wenn das bei Menschenrechtsverletzungen nicht der Fall ist. Zweitens: wenn selbst der Bundesrat beteuert, in diesem Fall nicht von Artikel 22b Gebrauch zu machen, weshalb wird Artikel 22a Abs. 2 Bst. b KMG (schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen) nicht von der Abweichungskompetenz explizit ausgenommen? Die Antwort auf diese Frage gibt der Bericht sehr vage:

*«Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, Entscheide vorwegzunehmen, die er in der Zukunft aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik treffen wird.» (S. 15)*

Ausführungen, unter welchen Umständen dies eintreten könnte, fehlen gänzlich. Wenn dieses Szenario nicht existiert, in dem der Bundesrat die Abweichungskompetenz für Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anwenden würde, sollte auch nicht unnötigerweise ein Schlupfloch dafür geschaffen werden. Wenn es da ist, wird es eher genutzt, als wenn es nicht da ist. PSR/IPPNW

---

<sup>1</sup>[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html)

<sup>2</sup> Botschaft zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes) vom 05. März 2021, S. 37.

Schweiz ist irritiert, dass solche Aussagen gemacht werden, allerdings nicht im Gesetz so festgeschrieben werden sollen.

Im Übrigen liefert die Schweiz heute bereits Kriegsmaterial in Staaten mit Menschenrechtsverletzungen, allerdings «nur» Ersatzteile. Ein Blick in die Exportstatistik zeigt, dass diese Exporte jedoch einiges ausmachen. So gehörte beispielsweise Saudi-Arabien, welches nebst sehr schwieriger Menschenrechtslage stark im Jemenkrieg verwickelt ist, in den letzten Jahren immer zu den stärksten Abnehmern von Schweizer Kriegsmaterial.

#### **5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes**

Ein weiteres Versprechen schreibt der Bundesrat auf Seite 15:

*«Denn die Abweichungskompetenz ist zur Bewältigung künftiger Herausforderungen vorgesehen – und nicht zur Liberalisierung des Exportkontrollregimes mit dem Ziel, nun Gesuche zu bewilligen, die momentan abgelehnt würden.»*

Es geht also nicht um Exporte in «neue» Staaten, sondern um Staaten, in die aktuell geliefert wird, die jedoch in Zukunft die Exportbedingungen nach Art. 22a Abs. 2 KMG nicht mehr erfüllen. Dies steht im Widerspruch zu einer Aussage nur eine Seite weiter oben:

*«Auf Grundlage der Abweichungskompetenz könnte der Bundesrat somit seinen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der Art des Kriegsmaterials, seiner Verwendung und des Endempfängers sowie im Lichte der Schranken von Artikel 22 KMG und insbesondere der Neutralitätspolitik ausloten.»*

Diese Formulierung legt klar nahe, dass sämtlicher Spielraum genutzt werden soll, um Kriegsmaterialexporte möglichst bewilligungsfähig zu machen. Es stellt sich bei diesem Widerspruch also erneut die Frage, warum unter Artikel 22b nicht festgehalten wird, dass Staaten, die heute nicht beliefert werden, auch durch die Abweichungskompetenz kein Schweizer Kriegsmaterial erhalten würden. Ohne Eintrag im Gesetz ist dies nichts als ein leeres Versprechen. Jedoch wäre die Abweichungskompetenz auch dann nicht zu rechtfertigen, denn es macht keinen Unterschied, ob ein Land bisher beliefert wurde oder nicht, wenn es zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gegen die heutigen Exportbestimmungen verstösst. Demnach wäre die «Auslotung» der Exportmöglichkeiten und entsprechend die Bewilligung von Kriegsmaterialexporten in ein Land, in dem beispielsweise Bürgerkrieg herrscht, sehr wohl eine Liberalisierung – unabhängig davon, ob es bisher beliefert wurde oder nicht. Dieses Missverhältnis von «Spielraum ausloten» und «keine Liberalisierung des Exportkontrollregimes» geht nicht auf.

# SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Gartenhofstr. 7, 8004 Zürich  
info@friedensrat.ch  
PC 80-35870-1

Tel. 044 242 93 21  
www.friedensrat.ch  
IBAN CH64 0900 0000 8003 5870 1

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin

Zürich, 29. August 2024

## Vernehmlassung des Schweizerischen Friedensrates zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG):

### Keine Aufweichung des KMG durch die Hintertür!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Ihre Einladung vom 15. Mai 2024 wahr, um am Vernehmlassungsverfahren «Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)» teilzunehmen.

#### Inhalt

1. Zusammenfassende Beurteilung
2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative
3. Das politische Vorgehen
4. Abschwächen der Exportbestimmungen
5. Unklarer Anwendungsbereich
  - 5.1 Schwammige Formulierungen
  - 5.2 Fehlende Beispiele
  - 5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes
  - 5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes

#### 1. Zusammenfassende Beurteilung

*Als Mitglied des Initiativkomitees der Korrektur-Initiative lehnt der Schweizerische Friedensrat (SFR) die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes ab und ist dagegen, dass der Artikel 22b im KMG eingefügt wird.* Einerseits steht diese Änderung im klaren Widerspruch zur vor wenigen Jahren zurückgezogenen Korrektur-Initiative, wobei das Streichen einer Abweichungskompetenz für den Bundesrat zwingende Bedingung für den Rückzug war. Andererseits steht der SFR einer Lockerung ohnehin kritisch gegenüber.

Im vorliegenden Vorschlag für einen Artikel 22b fehlt es an klaren Rahmenbedingungen, wann die Abweichung zur Anwendung kommen darf und wann nicht. Es herrscht zu viel Interpretationsspielraum, was die Gefahr birgt, dass der Bundesrat wie in der Vergangenheit schnell auf Forderungen der Rüstungsindustrie eingeht und die Exportkriterien lockert.

Der Bundesrat begründet nun, dass es bei dieser Lockerung um nichts anderes als die Interessen der Exportwirtschaft geht. Offensichtlich hat sich die Waffenlobby im bürgerlicheren Parlament erfolgreich Gehör verschafft. Der Artikel 22b nimmt genau die Kriterien wieder auf, welche im Oktober 2021 vom Parlament abgelehnt worden waren was den Rückzug der Korrektur-Initiative zur Folge hatte. Der vorgeschlagene Artikel 22b ist eine Aufweichung des KMG durch die Hintertür, was einer Missachtung des Volkswillens gleichkommt. Es kann doch nicht sein, dass die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen der Waffenlobby hörig ist und aufgrund wirtschaftlicher Interessen erlauben will, Schweizer Waffenexporte in Bürgerkriegsländer zu billigen. Ein solche Haltung widerspricht der humanitären Tradition der Schweiz und ist klar abzulehnen.

## **2. Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes im Kontext der Korrektur-Initiative**

2018 reichte eine breite Allianz von friedenspolitischen Organisationen, kirchlichen Institutionen und Parteien die Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» (Korrektur-Initiative) ein. Der Schweizerische Friedensrat war Mitglied im Initiativkomitee.

Die Korrektur-Initiative entstand vor dem Hintergrund problematischer Lockerungen der Kriegsmaterialverordnung, die bis zum Inkrafttreten des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative im Oktober 2021 die Bewilligungskriterien für Auslandgeschäfte enthielt. 2014 lockerte der Bundesrat nach sehr knappem Entscheid im Parlament und auf Drängen der Rüstungsindustrie (im Bericht STIB genannt) und ihrer Interessensgruppen die Verordnung, wonach es künftig möglich war, Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu bewilligen, sofern das Risiko als gering eingeschätzt wurde, dass das gelieferte Kriegsmaterial für ebensolche Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wurde. Nur vier Jahre später kündigte der Bundesrat eine weitere Lockerung der Kriegsmaterialverordnung an, wonach Exporte auch in Bürgerkriegsländer hätten ermöglicht werden sollen, wobei dieser Entscheid ebenfalls auf Druck der Rüstungslobby gefällt wurde. Nach darauffolgendem Druck aus Zivilgesellschaft und Politik wurde von dieser Lockerung wieder abgesehen. Ebenso lancierte die Allianz als Teil dieses politischen und zivilgesellschaftlichen Drucks die Korrektur-Initiative im Dezember 2018.

Die Korrektur-Initiative hatte im Wesentlichen zwei Ziele: Einerseits die Demokratisierung der Exportbestimmungen von Kriegsmaterial. Da diese bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, hatte der Bundesrat alleine freie Hand für Lockerungen. Mit dem mittlerweile erfolgten Festschreiben auf Gesetzesstufe ist die demokratische Mitsprache gewährleistet, einerseits durch das Parlament, aber auch durch das Volk mittels des Referendums. Da dies vorher gar nicht möglich war, musste auch das Mittel der Volksinitiative gewählt werden, da sonst gar keine Beteiligung des Stimmvolks möglich gewesen wäre. Damit sollten auch Fälle wie die angekündigte, aber dann nicht vollzogene Lockerung der Kriegsmaterialverordnung künftig verhindert bzw. in den ordentlichen parlamentarischen Prozess eingebunden werden. Auf der anderen Seite wollte die Allianz mit der Korrektur-Initiative die Kriterien für Kriegsmaterialexporte wieder auf den Stand vor der Lockerung 2014 setzen: Also ein Verbot von Kriegsmaterialexporten in Bürgerkriegsländer und Länder mit systematischen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Für die humanitäre Schweiz sollte das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Zudem gab es in der Vergangenheit mehrere Fälle von Schweizer Kriegsmaterial, das in unerwünschte Hände gelangte, teilweise auch durch die illegale Weitergabe von Erstempfängerstaaten. Die nun in Artikel 22b geforderte Abweichungskompetenz für den Bundesrat steht diesen Zielen diametral entgegen. Die erreichte Demokratisierung wird unterminiert, da der Bundesrat alleine über diese Abweichungskompetenz entscheiden kann, ohne dass Volk oder Parlament Einfluss hätten. Ausserdem schafft sie ein Schlupfloch, welches die Kriterien von Kriegsmaterialexporten wieder aufweicht. Der Bundesrat erhält damit die Möglichkeit, die eigentlich klaren und eindeutigen Exportbestimmungen auszuhebeln. Die Bedingungen dafür sind sehr schwammig formuliert, was einen grossen Interpretationsspielraum ermöglicht. Der Bundesrat hat in Vergangenheit gezeigt, dass es nicht viel mehr als mahnende Worte der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby braucht, um die Bestimmungen zu lockern. Aufgrund dieser Erfahrung muss davon ausgegangen werden, dass jeglicher Spielraum, der zur Verfügung gestellt wird, auch genutzt wird. Alleine deshalb lehnt der Schweizerische Friedensrat des KMG ab. Im Folgenden werden die Ablehnungsgründe detaillierter dargelegt.

## **3. Das politische Vorgehen**

Der Schweizerische Friedensrat anerkennt selbstverständlich, dass jederzeit politische Forderungen in Form von Vorstössen eingereicht werden können und dürfen. Es ist jedoch als unredlich zu beurteilen, wenn eine Gesetzesänderung im exakt selben Wortlaut eingereicht wird, die vor weniger als zwei Jahren im Parlament noch abgelehnt wurde. Genau so kam diese Vernehmlassung zustande. Bevor inhaltlich genauer auf die Gesetzesänderung eingegangen wird, will der SFR festhalten, dass dieses Vorgehen nicht in jedem politischen Bereich derart kritiklos möglich gewesen wäre. Dass seitens des Bundesrates keine kritische Bemerkung diesbezüglich zu vernehmen war, ist stossend. Handelte es sich um eine Vorlage, welcher der Bundesrat ablehnend gegenüberstünde, so wäre diese Kritik seinerseits wohl angebracht worden.

Die MotionärInnen der Motion 23.3585, der diese Vorlage zugrunde liegt, waren in Kenntnis über den Umstand, dass die Streichung des Artikels 22b, wie er beim indirekten Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative bereits vorlag, eine zwingende Bedingung für den Rückzug der Initiative war. Wäre dieser Artikel damals festgeschrieben worden, hätte die Allianz die Korrektur-Initiative nicht zurückgezogen, wonach es folglich eine Volksabstimmung

gegeben hätte. Mit diesem Vorgehen wurde letztlich eine Volksabstimmung umgangen und nun wird die Aufweichung des Kriegsmaterialgesetzes auf parlamentarischem Weg bestritten. Das ist demokratiepolitisch mindestens fragwürdig. Ironischerweise ist die direkte Gesetzesänderung mittels Motion nur dank dem Erfolg der Korrektur-Initiative überhaupt erst möglich, da die Exportbestimmungen zuvor auf Verordnungsstufe festgeschrieben waren.

#### **4. Abschwächen der Exportbestimmungen**

Der Schweizerische Friedensrat lehnt eine Aufweichung der aktuell geltenden Exportbestimmungen grundsätzlich ab. Artikel 22a Abs. 2 KMG gibt eindeutige Kriterien vor, die für ein selbsterklärtes humanitäres Land wie die Schweiz selbstverständlich sein sollten. Eine Abweichung dessen kann kaum gerechtfertigt werden und wenn, dann müssten die Abweichungsbestimmungen sehr genau definiert und begründet sein. Die Unklarheit, wann der Bundesrat von Artikel 22b abweichen dürfte, bleibt aber sehr gross, dies wird im nächsten Kapitel ausgeführt. Die Begründung lässt ebenso zu wünschen übrig: Sofern man im Bericht von Begründungen sprechen kann, sind diese wirtschaftlicher Natur und betreffen primär den Zustand der schweizerischen Rüstungsindustrie, sekundär die Zulieferbarkeit für die Armee.

Letztere ist für den Schweizerischen Friedensrat nicht nachvollziehbar, werden doch zahlreiche grosse Waffensysteme oder beispielsweise Kampffjets stets aus dem Ausland importiert. Es wirkt beinahe zynisch, dass der Bundesrat im Bericht von der Reduktion von Abhängigkeiten aus dem Ausland schreibt, zumal wenige Sätze später die schweizerische Handlungsfreiheit durch «gegenseitige Abhängigkeiten» definiert wird (Bericht S. 6). Dass alleine die wirtschaftliche Situation der Rüstungsindustrie als möglicher Grund für die Abweichung genannt wird, ist für den SFR nicht akzeptabel. Auf Seite 13 des Berichts schreibt der Bundesrat: «Die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz könnte insbesondere dann ins Feld geführt werden, wenn künftige Entwicklungen die weitere industrielle Zusammenarbeit von Schweizer Zulieferbetrieben mit Rüstungsunternehmen eines Partnerstaates der Schweiz auf Grundlage von Artikel 22a KMG verunmöglichen würden.»

Im Wesentlichen heisst das nichts anderes, als dass zugunsten der Wirtschaftlichkeit weiterhin Kriegsmaterial in Staaten geliefert werden können soll, die aufgrund von geopolitischen Veränderungen neu die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 KMG nicht mehr einhalten und folglich kein Kriegsmaterial mehr aus der Schweiz erhalten dürften. Namentlich müsste in diesem Gedankenspiel im Empfängerland ein Bürgerkrieg ausgebrochen sein, ein Regime an die Macht gelangt sein, welches die Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt, hohe Gefahr besteht, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder hohe Gefahr besteht, dass das Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird. Der SFR ist klar der Ansicht, dass unter diesen Umständen auf keinen Fall die Beziehungen im Rüstungsbereich aufrechterhalten werden sollen, sondern im Gegenteil als starkes Zeichen abzubrechen wären. Es wäre fatal, dass zur Fortführung wirtschaftlicher Beziehungen Kriegsmaterialexporte fortgesetzt würden, wenn in einem Land ein bewaffneter Konflikt ausbricht oder Menschenrechte missachtet werden. Dass Arbeitsplätze in der Rüstungsindustrie über die Kriterien unter Artikel 22a Abs. 2 gestellt werden, ist hochproblematisch und stossend. Insbesondere in Anbetracht der Ausführungen zur humanitären Tradition der Schweiz und ihrer Verantwortung als Depositarstaat der Genfer Konventionen auf Seite 10 im Bericht ist diese Haltung zugunsten des wirtschaftlichen Profits nicht haltbar.

Gerade in diesem Kontext kritisiert der SFR die reine wirtschaftliche Sichtweise im Bericht auf die Thematik der Kriegsmaterialexporte. So wird auf Seite 7 ein wesentlicher Nachteil der schweizerischen Rüstungsindustrie gegenüber den meisten EU-Staaten moniert: «Seit der Umsetzung des Gegenvorschlags zur Korrektur-Initiative ist der Rechtsrahmen der Schweiz im Bereich der Exportkontrolle strenger als jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wodurch die Schweizer Rüstungsindustrie im Verhältnis zur europäischen Konkurrenz benachteiligt wird.» Anders gesagt: Weil die Schweiz kein Kriegsmaterial an Bürgerkriegsländer oder Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen liefert, ist sie wirtschaftlich benachteiligt – und nicht etwa vorausschauend oder vorbildhaft. Gerade aus der humanitären Perspektive wäre es angebracht, die EU-Staaten für ihre Exportregimes zu kritisieren und sich darin zu bestärken, dass kein Schweizer Kriegsmaterial in Bürgerkriegsländern auftauchen soll und diese gesetzliche Festlegung richtig wäre.

#### **5. Unklarer Anwendungsbereich**

##### *5.1 Schwammige Formulierungen*

Der Schweizerische Friedensrat vermisst wie auch schon beim indirekten Gegenvorschlag klare Kriterien, wann der Bundesrat von der Abweichungskompetenz Gebrauch machen darf, die der Aussage des «klar abgesteckten Rechtsrahmens» (S.13) gerecht werden. In Artikel 22b ist von «ausserordentlichen Umständen» und der «Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen» die Rede. Wann solche Umstände vorliegen oder wann

die Wahrung dieser Interessen eine Abweichung von Artikel 22a Absatz 2 erfordert, bestimmt alleine der Bundesrat. Es wurde oben bereits ausgeführt, dass in Vergangenheit der Druck der Rüstungsindustrie und ihrer Lobby ausreichte, um Lockerungen bei den Exportbestimmungen von Kriegsmaterial zu bewirken. Auf Seite 4 des Berichts wird ausgeführt, dass «eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität» von nationalem Interesse sei. Das heisst im Wesentlichen, dass auch heute Beschwerden der Rüstungsindustrie als Gefährdung des nationalen Interesses gewertet werden kann und der Bundesrat folglich dadurch bereits von Artikel 22b Gebrauch machen würde.

Insgesamt bleiben die Formulierungen schwammig, auch im erläuternden Bericht. Die Grundsätze der Aussenpolitik (S. 10/11 des Berichts), die in der Bundesverfassung unter Artikel 54 verankert sind, können unterschiedlich interpretiert werden. So könnte beispielsweise der Beitrag zum «friedlichen Zusammenleben der Völker» so interpretiert werden, dass gänzlich von einem Export von Kriegsmaterial abgesehen werden müsste. Diese Grundsätze in Artikel 54 BV sind unterstützenswert. Sie können aufgrund ihres offenen Charakters allerdings nicht als feste Grösse in dieser Abwägung gezählt werden. Die Ausführungen unter Kapitel 4.3 «Ausserordentliche Umstände (Art. 22b Abs. 1 Bst. a)» tragen nicht zur Klarheit bei, ebensowenig jene unter dem Kapitel 4.4 «Wahrung der Interessen des Landes (Art. 22b Abs. 1 Bst. b)». Die Grundlage für beide Aspekte sind wirtschaftlicher Natur, respektive betreffen den Zustand der schweizerischen Rüstungsindustrie. Die Belieferung der Armee wird als allfälliger Aspekt ins Feld geführt. Mehr Informationen werden im Bericht allerdings nicht gegeben, was unter «ausserordentlichen Umständen» genau verstanden wird. Denn ein schlechter Zustand der Rüstungsindustrie ist immer auch Ansichtssache. So klagte die Rüstungsindustrie 2022 über schlechte Bedingungen, obwohl im selben Jahr ein neuer Rekord der Schweizer Kriegsmaterialexporte aufgestellt wurde.<sup>1</sup> Wie schon ausgeführt, soll Artikel 22b dem Bundesrat dienen, um schnell auf Entwicklungen reagieren zu können, sollten sich in einem Land, mit dem die Schweiz gute wirtschaftliche Beziehungen pflegt, Umstände ändern, welche die Kriterien für Kriegsmaterialexporte betreffen (Bericht Seite 12-13). Unter welchen Umständen dies weiterhin erfolgen dürfte, ist unklar: Wäre die Situation im Empfängerland oder die Situation der hiesigen Rüstungsindustrie massgebender? Welcher dieser Aspekte würde in der Abwägung höher gewichtet? Das sind relevante Fragen, die alleine dem Bundesrat überlassen wären.

### *5.2 Fehlende Beispiele*

Auf Seite 14 des Berichts wird die Anwendbarkeit der Abweichungskompetenz beschrieben. Der Schweizerische Friedensrat stellt fest, dass eine Situation, bei der Artikel 22b zur Anwendung käme, sehr schnell zu Komplikationen mit beispielsweise neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen führen könnte. Die Ausführungen unter Beispiel 1 auf Seite 14 sind eher Argumente dafür, dass in solchen Situationen eben gerade konsequent kein Kriegsmaterial aus der Schweiz geliefert werden sollte, anstatt sich auf (neutralitäts-)rechtliche Gratwanderungen zu begeben. Die Anwendbarkeit von Artikel 22b würde grosser Willkür des Bundesrats unterstehen. Das ist an sich weder neu noch überraschend. Stossend ist, dass der Bundesrat dennoch von einem «klar abgesteckten Rechtsrahmen» spricht (S. 13), wovon aber keine Rede sein kann. Zur Klarheit hätte beigetragen, wenn konkrete Beispiele genannt würden, wann in der Vergangenheit ein Artikel 22b notwendig gewesen und zur Anwendung gekommen wäre. Bereits 2021 wurde der Artikel 22b vom Bundesrat als «nötige Möglichkeit» zur Abweichung von Artikel 22a Abs. 2 KMG bezeichnet.<sup>2</sup> Im vorliegenden Bericht konnten jedoch keine Ausführungen dazu gemacht werden, wann die Existenz von Artikel 22b wirklich notwendig gewesen wäre. Demnach bleibt die Aussage des Bundesrats nach der Notwendigkeit dieses Artikels eine Behauptung, welche der SFR nicht teilt.

### *5.3 Versprechen abseits des Gesetzestextes*

Weiter verschärft wird die Skepsis durch Versprechen, die im Bericht gemacht werden, allerdings im vorgeschlagenen Gesetzesartikel nicht festgeschrieben sind. So schreibt der Bundesrat auf Seite 15 zur «Anwendbarkeit bei Ländern, welche die Menschenrechte missachten», dass Ausnahmen in diesen Fällen praktisch unmöglich seien, bzw. «schwierig zu rechtfertigen». Erstens ist für den Schweizerischen Friedensrat nicht klar, weshalb Exporte in Bürgerkriegsländer rechtfertigbar sind, wenn das bei Menschenrechtsverletzungen nicht der Fall ist. Zweitens: Wenn selbst der Bundesrat beteuert, in diesem Fall nicht von Artikel 22b Gebrauch zu machen, weshalb wird Artikel 22a Abs. 2 Bst.b KMG (schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen) nicht von der Abweichungskompetenz explizit ausgenommen? Die Antwort auf diese Frage gibt der Bericht sehr vage: «Der Bundesrat ist jedoch nicht in der Lage, Entscheide vorwegzunehmen, die er in der Zukunft aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik treffen wird» (S. 15).

Ausführungen, unter welchen Umständen dies eintreten könnte, fehlen gänzlich. Wenn dieses Szenario nicht existiert, in dem der Bundesrat die Abweichungskompetenz für Kriegsmaterialexporte in Staaten mit schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen anwenden würde, sollte auch nicht unnötigerweise ein Schlupfloch dafür

geschaffen werden. Wenn es da ist, wird es eher genutzt, als wenn es nicht da ist. Der SFR ist irritiert, dass solche Aussagen gemacht werden, allerdings nicht im Gesetz so festgeschrieben werden sollen.

Im Übrigen liefert die Schweiz heute bereits Kriegsmaterial in Staaten mit Menschenrechtsverletzungen, allerdings «nur» Ersatzteile. Ein Blick in die Exportstatistik zeigt, dass diese Exporte jedoch einiges ausmachen. So gehörte beispielsweise Saudi-Arabien, welches nebst sehr schwieriger Menschenrechtslage stark im Jemenkrieg verwickelt ist, in den letzten Jahren immer zu den stärksten Abnehmern von Schweizer Kriegsmaterial zählte.

#### *5.4 Liberalisierung des Exportkontrollregimes*

Ein weiteres Versprechen schreibt der Bundesrat auf Seite 15: «Denn die Abweichungskompetenz ist zur Bewältigung künftiger Herausforderungen vorgesehen – und nicht zur Liberalisierung des Exportkontrollregimes mit dem Ziel, nun Gesuche zu bewilligen, die momentan abgelehnt würden.» Es geht also nicht um Exporte in «neue» Staaten, sondern um Staaten, in die aktuell geliefert wird, die jedoch in Zukunft die Exportbedingungen nach Art. 22a Abs. 2 KMG nicht mehr erfüllen. Dies steht im Widerspruch zu einer Aussage nur eine Seite weiter oben: «Auf Grundlage der Abweichungskompetenz könnte der Bundesrat somit seinen Handlungsspielraum unter Berücksichtigung der Art des Kriegsmaterials, seiner Verwendung und des Endempfängers sowie im Lichte der Schranken von Artikel 22 KMG und insbesondere der Neutralitätspolitik ausloten.»

Diese Formulierung legt klar nahe, dass sämtlicher Spielraum genutzt werden soll, um Kriegsmaterialexporte möglichst bewilligungsfähig zu machen. Es stellt sich bei diesem Widerspruch also erneut die Frage, warum unter Artikel 22b nicht festgehalten wird, dass Staaten, die heute nicht beliefert werden, auch durch die Abweichungskompetenz kein Schweizer Kriegsmaterial erhalten würden. Ohne Eintrag im Gesetz ist dies nichts als ein leeres Versprechen. Jedoch wäre die Abweichungskompetenz auch dann nicht zu rechtfertigen, denn es macht keinen Unterschied, ob ein Land bisher beliefert wurde oder nicht, wenn es zu einem unbestimmten Zeitpunkt in der Zukunft gegen die heutigen Exportbestimmungen verstösst. Demnach wäre die «Auslotung» der Exportmöglichkeiten und entsprechend die Bewilligung von Kriegsmaterialexporten in ein Land, in dem beispielsweise Bürgerkrieg herrscht, sehr wohl eine Liberalisierung – unabhängig davon, ob es bisher beliefert wurde oder nicht. Dieses Missverhältnis von «Spielraum ausloten» und «keine Liberalisierung des Exportkontrollregimes» geht nicht auf.

In der Hoffnung dass der Artikel 22b keine Mehrheit findet grüsst der Schweizerische Friedensrat Sie freundlich.

Peter Weishaupt, Geschäftsleiter

Maria Ackermann, Vorstandsmitglied



<sup>1</sup> [www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik\\_Wirtschaftliche\\_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik-bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html](http://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik-bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html)

<sup>2</sup> Botschaft zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes) vom 05. März 2021, S. 37.

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
3003 Bern

per Mail an: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Bern, 4. September 2024

## **Vernehmlassung zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes sieht die Einführung einer Abweichungskompetenz vor, die es dem Bundesrat ermöglichen würde von im Artikel 22a des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) geregelten Bewilligungskriterien für die Ausfuhr von Kriegsmaterial abzuweichen. Der Bundesrat möchte damit unter «ausserordentlichen Umständen», «ausser- und sicherheitspolitische Interessen» wahren können.

Im Fokus stehen Situationen, in denen sich Staaten, in die bereits Kriegsmaterial geliefert wird, aufgrund neuer Konflikte gemäss heutigem KMG nicht mehr für die Ausfuhr von Kriegsmaterial qualifizieren. Ein vom Bundesrat genanntes Beispiel aus der Vergangenheit sind die USA nach deren Einmarsch in den Irak 2003. Ausfuhren von Kriegsmaterial in die USA wurden damals weiterhin bewilligt, solange sie nicht im Krieg eingesetzt wurden. Das heutige KMG lässt eine solche Praxis nicht mehr zu. Die Abweichungskompetenz soll im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine keine Auswirkungen haben. Es lassen sich weder «ausserordentliche Umstände» identifizieren noch «ausser- und sicherheitspolitischen Interessen» der Schweiz geltend machen, um die Ukraine mit Waffen zu beliefern.

Der SGB teilt die Ansicht, dass es für Teile der Rüstungsindustrie hinderlich fürs Geschäft sein kann, wenn bestehende Geschäftsbeziehungen wegen neuer Konflikte, nicht mehr fortgeführt werden können. Eine solche Verschlechterung der Geschäftsbeziehungen könnte auch für Arbeitnehmende in Schweizer Rüstungsunternehmen abträglich sein. Allerdings dürfte das Ausmass solcher Einschränkungen derzeit gering sein. Schweizer Kriegsmaterial wird hauptsächlich in westliche Demokratien ausgeführt, die in der jüngeren Vergangenheit selten in neue Konflikte getreten sind.

Es besteht deshalb keine Dringlichkeit eine solche Abweichungskompetenz einzuführen, zumal der vorgeschlagene neue Artikel 22b zu offen formuliert ist und dem Bundesrat zu viel Spielraum lässt. Der SGB lehnt deshalb die vorgeschlagene Änderung des KMG ab.

Kriegsmaterialausfuhren sind gesetzlich zu regeln. Gesetzliche Bestimmungen schaffen klare Bedingungen und erhöhen die demokratische Legitimation. Anstelle einer Abweichungskompetenz wäre eine gesetzliche Regelung zu treffen, wann und unter welchen Bedingungen Kriegsmaterial noch an einen Partnerstaat geliefert werden kann, falls dieser in einen Konflikt gerät. Eine grundsätzliche Lockerung der Ausfuhrbedingungen, insbesondere in einem Zielstaat, der die Menschenrechte systematisch verletzt, lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



David Gallusser  
Zentralsekretär



Bundesrat Guy Parmelin  
Eidgenössische Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)  
3003 Bern

[armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

Bern, 4. September 2024 sgv-pd/ap

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Kriegsmaterialgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 15. Mai 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein, zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (KMG; SR 514.51) folgt dem Auftrag, den das Parlament dem Bundesrat erteilt hat, indem es am 18. Dezember 2023 die Motion 23.3585 der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats (SiK-S) annahm. Mit der Änderung soll ein neuer Artikel (22b) in das KMG eingefügt werden, welcher dem Bundesrat eine Abweichungskompetenz einräumen würde, um im Falle ausserordentlicher Umstände zur Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen des Landes von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abzuweichen.

Gemäss erläuterndem Bericht könnte die Anwendung der Abweichungskompetenz zum Beispiel erforderlich werden, um im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit zwischen Schweizer Zulieferbetrieben und Rüstungsunternehmen in Partnerstaaten, die plötzlich in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind, die Ausfuhr bestimmter Einzelteile und Baugruppen aufrechterhalten zu können. So wäre die Schweiz auch in der Lage, die Rechtssicherheit von Offset-Geschäften im Zusammenhang mit Käufen von Rüstungsgütern der Schweizer Armee zu verbessern. Unter dem aktuellen Rechtsrahmen wäre dies nicht möglich.

Im Grundsatz begrüsst der sgv das Vorhaben, das heute starre KMG zu flexibilisieren. In der Gegenüberstellung der parallel laufenden Vernehmlassung der SiK-S zur Änderung des KMG (23.403) mit Frist vom 21. Oktober 2024 präferiert der sgv letztere Lösung.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Urs Furrer  
Direktor



Patrick Dümmler  
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Herr Bundesrat Guy Parmelin, C WBF  
Bundeshaus Ost  
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:  
armscontrol@seco.admin.ch  
(In den Formaten \*.docx und \*.pdf)

Bern, 3. September 2024

### **Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir unterstützen diese Änderung und diesen neuen Artikel 22b, welcher dem Bundesrat im Falle ausserordentlicher Umstände erlaubt, von den Bewilligungskriterien des KMG abzuweichen, wenn die Wahrung der aussen- und sicherheitspolitischen Interessen dies erfordert.

Dieser Handlungsspielraum ist für die SOG entscheidend, um die Ausfuhrpolitik für Kriegsmaterial falls nötig anzupassen und so im Inland eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechtzuerhalten. Eine solche ist auch zentral für die Wiedererlangung der Verteidigungsfähigkeit der Schweizer Armee.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)

Der Präsident:



Oberst Dominik Knill

Der Generalsekretär:



Oberst Olivier Savoy

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Rüstungsgüter  
3003 Bern

Per E-Mail an: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch);

**SWISS ASD**

Matthias C. Zoller  
Secretary General

Pfingstweidstrasse 102  
P.O. Box  
CH-8037 Zurich  
Phone: +41 79 936 24 70

[m.zoller@swissmem.ch](mailto:m.zoller@swissmem.ch)  
[www.swissmem.ch](http://www.swissmem.ch)

Zurich, 15.08.2024

## **Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes. SWISS ASD ist einer von 25 Industriesektoren von Swissmem, dem Verband der schweizerischen Tec-Industry. Rund 100 Unternehmen aus der ganzen Schweiz mit mehr als 20'000 Beschäftigten entwickeln und produzieren sowohl zivile als auch militärische Systeme und Produkte. Sie bieten Dienstleistungen in den Bereichen Luftfahrt sowie Sicherheits- und Verteidigungstechnik an. SWISS ASD setzt sich für einen gut funktionierenden Heimmarkt, gute Exportbedingungen und nachhaltigen Offset ein und ist die Schweizer Basis der Zertifizierung der Luftfahrtindustrie.

### **Vorbemerkungen**

Im Interesse der eigenen Verteidigungsfähigkeit muss die Schweiz über eine angemessene «Sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis» (Art. 1 KMG) verfügen. Und der Bundesrat konkretisiert dies in der Rüstungsstrategie, worüber er jedes Jahr einen Bericht ablegt. Es geht dabei nicht darum, sämtliche Waffensysteme selbst herzustellen. Dazu sind heute nur noch wenige Staaten in der Lage. Es bedeutet vielmehr, dass die Schweizer Industrie das technologische Know-how haben muss, um bestehende und künftige Systeme der Armee einsatzbereit zu halten und idealerweise über die Technologie verfügt, um einige der künftig benötigten Systeme selbst zu produzieren. Am Kauf von ausländischen Waffensystemen führt aber definitiv kein Weg vorbei.

Als wegen COVID die Grenzen geschlossen waren, gab es anfänglich Momente, wo gewisse (wohlerstanden Schweizer Spitälern gehörende) Güter von unseren Nachbarländern an der Grenze mit Verweis auf Eigenbedarf zurückgehalten wurden. Dies dauerte so lange, bis allen klar war, dass man auf die Beatmungsgeräte aus Schweizer Produktion angewiesen war. Genau dieses Prinzip der gegenseitigen Abhängigkeit soll auch bei Rüstungsgütern angewandt werden. So verfolgt die Schweizer Rüstungsindustrie den Ansatz, in gewissen Bereichen eine Technologieführerschaft zu erlangen, damit die Schweiz für Partnerstaaten unverzichtbar wird. Im Konfliktfall garantiert dies auch deren Unterstützung. Das impliziert aber die Notwendigkeit, Rüstungsgüter exportieren zu können.



Zudem ist der Heimmarkt viel zu klein, um Spitzentechnologie wirtschaftlich entwickeln zu können. Man denke etwa an die legendären Luftabwehrgeschütze von Oerlikon Bührle, welche seit rund 60 Jahren im Dienst der Armee stehen und welche dank der neusten Entwicklung von Rheinmetall Air Defence für die effektive Bekämpfung von Drohnen nachgerüstet werden können. Mit dem einmaligen Verkauf von Kanonen alle 60 Jahre lässt sich keine Entwicklungsabteilung auf Spitzenniveau über all die Jahre finanzieren. Ohne Export kann die Schweizer Rüstungsindustrie schlicht nicht überleben. Und ohne Export von Spitzentechnologie entfällt die Unverzichtbarkeit der Schweiz für Partnerstaaten. Im Konfliktfall droht die Schweiz so im Regen stehen gelassen zu werden. Die Sicherheit der Schweiz gerät in Gefahr.

Die Schweiz muss sich die Frage stellen, an wen Rüstungsgüterexporte möglich sein sollen und welche Anpassungen des KMG dafür notwendig sind. Aus Sicht der Sicherheitsindustrie müssen Exporte auch an Staaten in Konflikten möglich werden – allerdings nur an Länder, die im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMG) abschliessend aufgelistet sind. Dabei handelt es sich um demokratische Staaten, die gleiche völkerrechtliche Exportregeln anwenden, wie die Schweiz. Der Bundesrat soll aber die Kompetenz haben, Lieferungen im Einzelfall aus sicherheits- oder staatspolitischen Gründen zu verbieten.

Warum ist das wichtig? Wenn ein NATO-Staat in Osteuropa in einen Konflikt verwickelt wird, tritt der Bündnisfall ein. Dann könnte unter den geltenden Regeln ausser Österreich keiner unserer Nachbarn mit Schweizer Waffen und Munition beliefert werden. Die Konsequenz daraus ist, dass auch in Friedenszeiten keiner dieser Staaten künftig Rüstungsgüter aus der Schweiz beschaffen wird, weil im Konfliktfall weder Nachbeschaffungen noch Munitionslieferungen möglich sind. Damit brechen die wichtigsten Märkte der Schweizer Rüstungsindustrie weg. Die Niederlande hat es schon bewiesen und im Parlament entschieden, grundsätzlich keine Beschaffungen mehr aus der Schweiz zu tätigen.

Die Schweizer Rüstungsindustrie respektiert, dass Rüstungsgüter nicht an Staaten geliefert werden dürfen, welche die Menschenrechte systematisch verletzen und sie akzeptiert, dass die Grenzen des Neutralitätsrechts eingehalten werden. Sie muss aber exportieren können, damit sie die Verteidigungsfähigkeit und somit die Sicherheit der Schweiz stützen kann. Deshalb braucht es dringend eine Anpassung des Kriegsmaterialgesetzes.

### **Forderung**

Wir empfehlen deshalb die Anpassung des Kriegsmaterialgesetzes wie folgt (in absteigender Prioritätenordnung):

#### ***Variante 1:***

Art. 22a, Abs. 2, lit. a sei ersatzlos zu streichen; kein Art. 22b einzuführen.

Die Kombination von Neutralitätsrecht, Sanktionen, internationalen Kontrollregimen und den Vorgaben von Art. 22a, Abs. 2, lit. b sind genügend umfassend, um eine Lieferung von Schweizer Waffen in unerwünschte Länder zu verhindern. Es braucht nebst den erwähnten Regelungen keine weiteren Einschränkungen durch das KMG.

**Variante 2:**

Art. 22 sei dergestalt anzupassen, dass Art. 22a, Abs. 2, lit. a nicht für Länder nach KMV Anh 2 gilt und der Bundesrat analog Art. 22b, Abs. 1 lit. b zur Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies trotzdem verbieten kann.

Die Regelung nach Art. 22a, Abs. 2, lit. a trifft insbesondere unsere Nachbarländer, die zu einem ganz wesentlichen Teil NATO Mitglieder sind. Auf Grund des Bündnisartikels der NATO-Verträge könnte es rasch passieren, dass keines dieser Länder mehr von der Schweiz beliefert werden dürfte. Deshalb haben unsere Nachbarstaaten (es sind dies zugleich unsere besten Kunden) bereits heute begonnen, auf Rüstungsgüter aus der Schweiz zu verzichten. Eine blosse Ausnahmeregelung, die erst noch an viele verschiedene Bedingungen geknüpft ist, vermag nicht, das von unseren Nachbarn – also unseren Kunden – verlorene Vertrauen in die Verlässlichkeit der Schweiz wiederherzustellen. Es braucht ein klares Zeichen des Willens.

**Variante 3:**

Die Regelung wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen.

Ein Rückkommen auf die Regelung vor dem Parlamentsentscheid im Oktober 2021 wird es nicht schaffen, das verlorene Vertrauen in die Verlässlichkeit der Schweiz zurückzugewinnen. Nichtsdestotrotz befürworten wir diese Regelung als Ansatz einer notwendigen Entwicklung, sollten keine grösseren Schritte möglich sein.

Mit nochmaligem Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und besten Grüssen

Im Namen von SWISS ASD

Matthias Zoller  
Secretary General SWISS ASD  
*The Aeronautics, Security and Defence Sector of Swissmem*

Tel: 079 936 24 70, Mail: [m.zoller@swissmem.ch](mailto:m.zoller@swissmem.ch)

SWISS TEXTILES  
Textilverband Schweiz  
Fédération textile suisse  
Swiss textile federation  
Beethovenstrasse 20  
Postfach, 8022 Zürich  
T +41 44 289 79 79  
info@swisstextiles.ch  
www.swisstextiles.ch

**SWISS  
TEXTILES**  
**SUSTAINABLE  
TEXTILES**  
**FUNCTIONAL  
TEXTILES**  
**EXEMPLARY  
TEXTILES**  
**INNOVATIVE  
TEXTILES**

---

<u>AN</u>	<u>DATUM</u>	<u>VERFASSEN</u>
Seco	26. August 2024	SH / BV / PF / AM
		<u>KOPIE</u>
		-

## STELLUNGNAHME KMG

Swiss Textiles befürwortet den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (KMG) aus folgenden Gründen:

Die Schweizer Hersteller von Rüstungs- und Dual-Use-Güter sind darauf angewiesen, dass sie ihre Produkte exportieren können, da der inländische Markt allein schlicht zu klein ist. Swiss Textiles hat ein Interesse daran, dass diese Branche, insbesondere die „Sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis“ (STIB) der Schweiz, mit dem neuen KMG unterstützt wird. Dieser Wirtschaftszweig generiert eine erhebliche Wertschöpfung im gesamten Wehrtechnikbereich, welche auch für Mitglieder von Swiss Textiles von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Swiss Textiles erachtet es daher als notwendig, anhand der Änderung des KMG wieder Vertrauen und Planungssicherheit für die Schweizer Rüstungsindustrie zu schaffen. Dies damit hiesige Firmen nicht ihren Standort in andere Länder verlagern, welche weniger strenge Ausfuhrbestimmungen kennen, und ausländische Käufer nicht von der bisher unverhältnismässig strikten Wiederausfuhrbeschränkung abgeschreckt werden.

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft  
Ressort Rüstungsgüter  
3003 Bern

Per E-Mail an: [armscontrol@seco.admin.ch](mailto:armscontrol@seco.admin.ch)

**Wirtschaftspolitik**

Doris Anthenien  
Ressortleiterin Recht

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 06

d.anthenien@swissmem.ch  
www.swissmem.ch

Zürich, 13. August 2024

## **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes (Motion 23.3585) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Swissmem unterstützt im Grundsatz die Absicht, eine Abweichungskompetenz für den Bundesrat in das KMG aufzunehmen und somit eine Beurteilung im Einzelfall zu ermöglichen. Diese Abweichungskompetenz soll gemäss Bundesrat über den neuen Art. 22b in das KMG eingefügt werden. Dem Bundesrat wird diese Abweichungskompetenz ermöglichen, im Fall ausserordentlicher Umstände zur Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen des Landes von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte abzuweichen.

Es ist sinnvoll, wenn der Bundesrat den Handlungsspielraum erhält, die Exportpolitik von Kriegsmaterial an sich ändernde aussen- und sicherheitspolitische Gegebenheiten anzupassen. Es ist wichtig, dass der Bundesrat auf plötzliche Ereignisse umgehend und bedarfsgerecht reagieren kann.

Unbestritten ist aber auch, dass sich sicherheitsrechtliche Auslegeordnung seit der Abstimmung zur Korrekturinitiative stark verändert hat. Zudem besteht der klare Wille des Schweizer Gesetzgebers, dass im Inland eine an die Bedürfnisse der Schweizer Landesverteidigung angepasste Kapazität anzupassen ist.

Aufgrund der geopolitischen Spannungen und der Unsicherheit, dass auch Europa und damit NATO Länder in einen bewaffneten Konflikt geraten könnten, geht uns aber die Neuregelung mit Art. 22b zu wenig weit.

Insbesondere ist die Einbindung der Schweizer Industrieunternehmen – und zwar nicht einzig und

allein der Sicherheits- und Wehrtechnikindustrie, sondern darüber hinaus - in die internationalen Wertschöpfungsketten im Falle von ausserordentlichen Umständen von entscheidender Bedeutung, um den Anschluss nicht zu verpassen und weiterhin als verlässliche Partner angesehen zu werden.

Aufgrund der bestehenden Schranken in Art. 22a KMG stellen unsere Unternehmen eine zunehmende Zurückhaltung der europäischen Länder bei der Beschaffung von Schweizer Kriegsmaterial fest. Als Folge daraus gibt es Anzeichen für die Verlagerung von Produktionskapazitäten ins Ausland und entsprechend kommt die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIB) zunehmend unter Druck.

Aufgrund der bereits heute klar definierten Schranken mit dem Neutralitätsrecht (u.a. mit dem humanitären Völkerrecht und der Menschenrechte) ist der Anwendungsbereich der Abweichungskompetenz klar begrenzt.

### **Unsere Forderungen:**

Wir empfehlen deshalb die Anpassung des Kriegsmaterialgesetzes wie folgt (in aufsteigender Priorisierung):

#### **Variante 1:**

Die Regelung wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen.

Ein Rückkommen auf die Regelung vor dem Parlamentsentscheid im Oktober 2021 wird es nicht schaffen, das verlorene Vertrauen in die Verlässlichkeit der Schweiz zurückzugewinnen. Nichtsdestotrotz befürworten wir diese Regelung als Ansatz einer notwendigen Entwicklung, sollten keine grösseren Schritte möglich sein.

#### **Variante 2:**

Art. 22 sei dergestalt anzupassen, dass Art. 22a Abs. 2 lit. a nicht für Länder nach KMV Anhang 2 gilt und der Bundesrat analog Art. 22b Abs. 1 lit. b zur Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies trotzdem verbieten kann.

Die Regelung nach Art. 22a Abs. 2 lit. a trifft insbesondere unsere Nachbarländer, die zu einem ganz wesentlichen Teil NATO Mitglieder sind. Auf Grund des Bündnisartikels der NATO Verträge könnte es rasch passieren, dass keines dieser Länder mehr von der Schweiz beliefert werden dürfte. Deshalb haben unsere Nachbarstaaten (es sind dies zugleich unsere besten Kunden) bereits heute begonnen, auf Rüstungsgüter aus der Schweiz zu verzichten.

Eine blosser Ausnahmeregelung, die erst noch an viele verschiedene Bedingungen geknüpft ist, vermag nicht, das von unseren Nachbarn – also unseren Kunden – verlorene Vertrauen in die Verlässlichkeit der Schweiz wiederherzustellen. Es braucht ein klares Zeichen des Willens.

#### **Variante 3:**

Art. 22a Abs. 2 lit. a sei ersatzlos zu streichen; kein Art. 22b einzuführen.

Die Kombination von Neutralitätsrecht, Sanktionen, internationalen Kontrollregimen und den Vorgaben von Art. 22a Abs. 2 lit. b sind genügend umfassend, um eine Lieferung von Schweizer Waffen in unerwünschte Länder zu verhindern. Es braucht nebst den erwähnten Regelungen keine weiteren Einschränkungen durch das KMG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Doris Anthenien gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher  
Direktor



RA Doris Anthenien  
Ressortleiterin Recht